Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4080
(zu Drucksache 8/4010)

21. 05. 80

Sachgebiet 86

Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Jugendhilfe –
– Drucksache 8/2571 –

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe
– Drucksache 8/3108 –

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 32, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Bericht der Abgeordneten Frau Karwatzki und Kuhlwein

I. Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung am 14. Februar 1979 eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 144. Sitzung am 15. März 1979 und den vom Bundesrat am 10. August 1979 eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 172. Sitzung am 20. September 1979 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat die Beratungen in seiner 52. Sitzung am 9. Mai 1979 aufgenommen und nach knapp einjähriger Dauer in seiner 76. Sitzung am 24. April 1980 abgeschlossen.

Am 12. Juni 1979 ist eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt worden.

Schwerpunkte der Anhörung bildeten die Fragen

1. Einheit der Jugendhilfe — Einbeziehung der Jugendarbeit,
2. Verhältnis des Erziehungsrechts der Eltern zur Jugendhilfe,
3. Subsidiaritätsprinzip — partnerschaftliches Zusammenwirken der freien und öffentlichen Träger,
4. des Leistungskatalogs im einzelnen,
5. der Organisation der Jugendhilfe und der Zuständigkeiten und
6. der Finanzierung und der Kostenregelung.

Das Ergebnis der Anhörung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

In sehr weitgehender Übereinstimmung wurde von den Sachverständigen und von den Vertretern von Verbänden und Kirchen gefordert, daß

— die Reform des Jugendhilferechts noch in dieser Wahlperiode verwirklicht werden solle;

— anstelle der im Regierungsentwurf vorgesehenen Einbeziehung des Jugendhilferechts in das Sozialgesetzbuch ein eigenständiges Jugendhilfegesetz geschaffen werden solle;

— die Reform nicht an Finanzierungsfragen scheitern solle;

— das neue Gesetz den Gedanken der Einheit der Jugendhilfe angemessen beinhalten solle und daß

— die Prinzipien der Wertorientierung besser verankert werden sollten.

Ein Teil der zur Anhörung geladenen Sachverständigen forderte darüber hinaus

— die Beibehaltung des Subsidiaritätsprinzips im Verhältnis zwischen den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, wie es als geltendes Recht in § 5 Abs. 3 JWG verankert sei; die vorgesehene Regelung der „partnerschaftlichen Zusammenarbeit" sichere den freien Trägern weder einen Funktionsschutz noch werde eine Übermachtstellung der öffentlichen Träger ausgeschlossen;

— eine stärkere Ausrichtung des ganzen Gesetzes auf das Elternrecht gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

Die Anhörung ist durch zusätzliche schriftliche Fragen und Antworten an verschiedene Sachverständige ergänzt worden.

Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat gegen die vom federführenden Ausschuß beabsichtigte Herauslösung des Jugendhilferechts aus dem Sozialgesetzbuch keine Bedenken erhoben und ist im übrigen im Hinblick auf diese Entscheidung in eine Einzelberatung nicht eingetreten.

Der Rechtsausschuß hat sich in seinen Beratungen, die unter erheblichem Zeitdruck erfolgten, konzentriert auf die Frage der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, die Vereinbarkeit einschlägiger Regelungen mit Artikel 6 GG und das Verhältnis der in der Jugendhilfe zu gewährenden Leistungen und Einrichtungen zur Selbstverwaltung der öffentlichen Träger. Er hat ferner zu einer Reihe von Einzelbestimmungen Stellung genommen. Diese Stellungnahme sowie eine von der Ausschußmehrheit abgelehnte Stellungnahme der Ausschußminderheit zum Gesetzentwurf insgesamt sowie zu Einzelvorschriften sind im federführenden Ausschuß insgesamt oder jeweils von der Ausschußmehrheit oder der Ausschußminderheit aufgegriffen worden und werden im Folgenden als Auffassung des federführenden Ausschusses oder der Ausschußminderheit im federführenden Ausschuß dargestellt. Soweit sie nicht aufgegriffen worden sind, wird auf die Auffassung des Rechtsausschusses oder der Ausschußminderheit im Rechtsausschuß gesondert eingegangen.

Der Haushaltsausschuß hat mit Mehrheit Bedenken gegen den Gesetzentwurf nicht erhoben und festgestellt, daß der Gesetzentwurf mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar sei.

II. Grundsätzliche Beurteilung und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt mit Mehrheit, den Gesetzentwurf mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen.

Die Ausschußminderheit lehnt diesen Entwurf ab und spricht sich dafür aus, den Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe mit den von der Ausschußminderheit vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen.

Beide Gesetzentwürfe enthalten zu zahlreichen Punkten inhaltlich gleiche oder im wesentlichen gleiche Regelungen. Zu verschiedenen kontroversen Fragen wurde während der Ausschußberatungen eine Angleichung oder Annäherung erzielt. Andere wesentliche Regelungen sind weiterhin kontrovers. Im übrigen ist wegen der unterschiedlichen Systematik beider Gesetzentwürfe auch über solche Fragen kontrovers abgestimmt worden, in denen Meinungsverschiedenheiten in der Sache nicht bestehen.

Zu den Schwerpunktfragen und wesentlichen Regelungsbereichen ergab die Beratung folgenden Meinungsstand:

1. Recht auf Erziehung

Das Gesetz verfolgt folgende Grundziele:

— Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und Achtung seiner Menschenwürde unter Wahrung des Elternrechts und der Rechte anderer;

— Stärkung der Erziehungskraft der Familie unter Beachtung des Elternrechts und der Elternverantwortung;

— Verbesserung der sozialen Teilhabe für Benachteiligte und weitestgehenden Abbau sozialer Benachteiligungen.

Das Gesetz soll dazu beitragen, daß alle jungen Menschen ihre Fähigkeiten und Neigungen entwickeln können, damit sie ihre Persönlichkeit frei entfalten können und lernen, die Würde des Menschen zu achten. Das Gesetz dient damit dem Schutz der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 1 und 2 Abs. 1 GG).

Das Gesetz geht davon aus, daß die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit nach wie vor am besten in der Familie gewährleistet ist. Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Vorrang der Erziehung in der Familie wird vom Gesetz unterstrichen. Das Gesetz enthält keine verbindlichen Erziehungsziele für die Eltern, sondern bestimmt Erziehungsziele nur für die Jugendhilfe. Maßnahmen gegen den Willen der Eltern werden auf die Fälle beschränkt, in denen der Staat Kraft seines von der Verfassung vorgegebenen Wächteramtes (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG) eingreifen muß. Jugendhilfe wird aber nur zu einem sehr kleinen Teil ihrer Maßnahmen auf Grund des staatlichen Wächteramtes tätig. Grundlage ihres Tätigwerdens ist ihre Verpflichtung, die Familie zu schützen und zu fördern und die Entwicklung junger Menschen zu fördern.

Das Gesetz verwendet den Begriff „Erziehung" in einem weitgefaßten Sinne und versteht darunter Persönlichkeitsbildung und Entwicklung von Gemeinschaftsfähigkeit als auch Betreuung und Bildung. Diese sind in unterschiedlicher Ausprägung Teil jeder Leistung der Jugendhilfe. Erziehung ohne Bildung wäre nicht Erziehung, die das Grundrecht des jungen Menschen auf Achtung seiner Menschenwürde und Entfaltung seiner Persönlichkeit verwirklichen könnte. Dies gilt für die Kindergartenerziehung nicht anders als für die Erziehung in Pflegefamilien und in Heimen.

Dementsprechend verwendet das Gesetz bei den einzelnen Leistungstatbeständen in der Regel einheitlich den Begriff der Erziehung, soweit sich nicht eine andere Bezeichnung so stark eingebürgert hat, daß ihre Übernahme geboten erscheint.

Andererseits betrifft Jugendhilfe nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtbereich der Erziehung. Erziehung wird auch in zahlreichen anderen Bereichen geleistet, die nicht Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes sind. Aus der Verwendung eines weitgefaßten Erziehungsbegriffs kann deshalb nicht gefolgert werden, daß der Regelungsbereich dieses Gesetzes auf erzieherische Aufgaben außerhalb der Jugendhilfe erstreckt werden soll. Aus dem weitgefaßten Erziehungsbegriff folgt nur, daß Jugendhilfe in ihrem Wirkungsbereich die ihr gestellten Erziehungsaufgaben unbeschadet des Vorrangs der elterlichen Erziehung umfassend zu erfüllen hat. Vor allem hat Jugendhilfe dann, wenn Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird, positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes zu gewährleisten.

Das Recht auf Erziehung steht allen jungen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland zu, also auch jungen Ausländern; nähere Regelungen für sie enthält § 6 Abs. 2.

Das Recht auf Erziehung steht auch jungen Erwachsenen zu. Dies gilt nach I § 8 Satz 1 SGB bereits für das geltende Recht, allerdings in beschränktem Umfang (für die Förderungsangebote nach § 5 Abs. 1 Satz 2 JWG, für Hilfen zur Erziehung nach § 6 Abs. 3 JWG, für die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung nach § 75 a JWG). Für die Hilfen zur Erziehung wird diese Regelung auch nach diesem Entwurf auf Fortsetzungsmaßnahmen beschränkt (§ 14). Die Inanspruchnahme von Förderungsangeboten und Hilfen zur Erziehung für junge Erwachsene ist stets freiwillig; Erziehung gegen den Willen des jungen Erwachsenen ist nicht zulässig. Hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung soll durch diese Regelung erreicht werden, daß Entwicklungsrückstände mit Jugendhilfeleistungen behoben werden können.

2. Orientierung der Jugendhilfeangebote an Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der betroffenen Eltern und jungen Menschen

Ein wesentliches Reformziel ist, die Jugendhilfe stärker an den Wünschen, Interessen und Bedürf-

nissen der betroffenen Eltern und jungen Menschen zu orientieren. Dies geschieht bisher in der Jugendhilfe nicht in dem erforderlichen Umfang; Versäumnisse liegen nicht nur, aber wesentlich auch darin, daß vor allem die Wünsche benachteiligter Gruppen (z. B. alleinerziehende Elternteile, junge Straffällige, Familien in Notwohnungen, Ausländerfamilien) zu wenig berücksichtigt werden. Hierin liegt ein wesentlicher Grund auch für die geringe Wirksamkeit eines Teils der Jugendhilfemaßnahmen. Vor allem aber entspricht eine stärkere Orientierung der Jugendhilfe an den Wünschen der Betroffenen den Wertentscheidungen aus den Artikeln 6, 1 und 2 GG.

Diesem Zweck dient vor allem die leistungsrechtliche Ausformung des Jugendhilferechts und die Einräumung von Rechtsansprüchen, soweit dies sachlich geboten und finanzierbar ist; zugleich wird die Verpflichtung des Jugendamts zur Zusammenarbeit mit den Eltern und jungen Menschen wesentlich verstärkt; die Betroffenen haben das Recht, zwischen Angeboten verschiedener Träger der Jugendhilfe zu wählen; ihre Wünsche hinsichtlich der Auswahl und Gestaltung der Jugendhilfeleistungen sollen berücksichtigt werden; dies wird nur insoweit eingeschränkt, als eine Berücksichtigung der Wünsche dem Wohl des jungen Menschen widersprechen oder unvertretbare Mehrkosten erfordern würde (§ 10).
Eltern und junge Menschen sollen Mitwirkungsrechte in Einrichtungen der Jugendhilfe erhalten; grundsätzlich sollen dort Jugendvertretungen und Elternvertretungen gebildet werden (§ 66).

Die Jugendhilfeplanung insgesamt und die Frage, welcher Träger der Jugendhilfe Angebote der Jugendhilfe schaffen und betreiben soll, soll sich vor allem nach den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten richten (§§ 100, 102). Vor allem hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung werden die Träger der Jugendhilfe zu enger Zusammenarbeit mit den Eltern verpflichtet; es hat sich gezeigt, daß vor allem Hilfe in Problemfällen dem jungen Menschen wirksam in der Regel nur geleistet werden kann, wenn auch wirksame Elternarbeit betrieben wird. Jugendhilfe muß nicht in allen Teilen, aber doch in wichtigen Teilen zugleich auch Familienhilfe sein, die die Familie als Einheit sieht und diese Einheit fördert. Jugendhilfe soll die in der Familie begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen.

Jugendhilfe wird verpflichtet, die von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten, auch dann, wenn den Eltern die Personensorge nicht zusteht, sofern hierdurch das Wohl des Minderjährigen nicht gefährdet wird. Dies bedeutet, daß auch bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie die wesentlichen Erziehungsgrundsätze der Familie zu beachten sind.

Zur Förderung vor allem der selbstorganisierten Zusammenschlüsse von Eltern und jungen Menschen werden Beratungs-, Unterstützungs- und Förderungsverpflichtungen normiert und verfahrensmäßige Vereinfachungen geschaffen.

3. Zur Frage der Vereinbarkeit des Jugendhilferechts mit Artikel 6 GG

Die Ausschußmehrheit hält das vorliegende Gesetz für vereinbar mit Artikel 6 GG und zugleich für ein Gesetz, das wesentlich der Verwirklichung der in Artikel 6 GG angesprochenen Grundsätze diente. Jugendhilfe betreffe nur zu einem kleinen und nach der Reformkonzeption kleiner werdenden Teil die Ausübung des staatlichen Wächteramtes (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2, Artikel 6 Abs. 3 GG). In weit stärkerem Maße diene Jugendhilfe dem Schutz und der Förderung der Familie (Artikel 6 Abs. 1 GG), der Mütter (Artikel 6 Abs. 4 GG), der Jugend insgesamt und der nichtehelichen Kinder (Artikel 6 Abs. 5 GG). Die Ausgestaltung des Jugendhilferechts habe Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG Rechnung zu tragen. § 1 Abs. 2 des Gesetzes stelle dies ausdrücklich fest, indem er dieses verfassungsrechtliche Gebot in den Entwurf einstellt. Auch die Ausgestaltung des Gesetzes im einzelnen sei im Lichte des Vorrangs des elterlichen Erziehungsrechts zu sehen. Die Träger der Jugendhilfe seien demgemäß zur Beachtung der von den Eltern bestimmten Erziehungsziele (Grundrichtung der Erziehung) verpflichtet.

Die Ausschußmehrheit ist der Auffassung, daß das im Gesetz vorgesehene Leistungsangebot am Bedarf, wie er sich nach der Erfahrung der Praxis ergibt, orientiert sei. Die heutige Realität sei dadurch gekennzeichnet, daß Eltern und junge Menschen vielfältig über fehlende Angebote der Jugendhilfe klagten, nicht aber über aufgedrängte Leistungen und Überangebote. Allgemeine Angebote der Jugendhilfe würden als Bereicherung empfunden; sie beeinträchtigten die familiäre Erziehung nicht, sondern dienten — etwa als Angebote kultureller, kirchlicher, politischer Jugendarbeit — gerade der Verwirklichung des Elternwillens. Hilfen zur Erziehung seien an die vorherige Zustimmung der Eltern gebunden und würden außerdem nur geleistet, wenn die Familie ein Problem aus eigener Kraft nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten lösen könne. Staatliche Interventions- oder Kontrollmöglichkeiten würden durch das Gesetz nicht verstärkt.

Auch das in § 7 Abs. 3 vorgesehene Antragsrecht des Jugendlichen auf Leistungen der Jugendhilfe stehe nach Auffassung der Ausschußmehrheit mit Artikel 6 GG in Einklang. Dabei hat der Ausschuß die Wirkungen dieser Norm gegenüber dem bereits geltenden I § 36 SGB und auch gegenüber dem Regierungsentwurf eingeschränkt, um verschiedenen Bedenken Rechnung zu tragen.

An dem Antragsrecht werde festgehalten, obwohl die Jugendhilfe von Amts wegen tätig werden könne. Die Ausgestaltung der Angebote der Jugendhilfe wie auch die Entscheidung, welcher Träger die Angebote erbringt, solle sich nach den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen richten. Diese Leitvorstellung sei auch unverzichtbar zur Durchsetzung des Grundprinzips der Wertorientierung der Jugendhilfe und damit wesentlich im Interesse des Elternrechts. Die natürlichste und klarste Form, Wahlrechte auszuüben und Wünsche zu äußern sei die, entsprechende Anträge zu stellen.

Die Verweisung auf eine Anregung an das Jugendamt, das von Amts wegen tätig wird, werde der Bedeutung des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen für die Jugendhilfe nicht gerecht.

Vor allem im Bereich der Jugendarbeit überließen Eltern im allgemeinen dem Jugendlichen die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts. Deshalb sollte Jugendlichen auch ein eigenes Antragsrecht zustehen. Dies sei unproblematisch insoweit, als der Jugendliche Anträge mit Zustimmung der Eltern stelle. Die Regelung verstärkte die Rechtsstellung der Jugendlichen gegenüber dem Jugendamt, weil sich in der Praxis gezeigt habe, daß den Anliegen der Betroffenen mehr Gewicht zukomme, wenn ihnen ein Antragsrecht eingeräumt werde.

Nur in wenigen Ausnahmefällen werde der Jugendliche von seinem Antragsrecht gegen den Willen der Eltern Gebrauch machen. § 7 Abs. 3 in der Fassung des Ausschusses stelle sicher, daß die Eltern über einen solchen Antrag unterrichtet würden; die Eltern könnten den Antrag jederzeit zurücknehmen. Gegen ihren Willen könne auch die Leistung nicht erbracht werden. Allein darin aber, daß der Jugendliche ohne Zustimmung und ggf. gegen den Willen seiner Eltern einen Antrag stelle, der geprüft werden müsse, aber gegen den Willen seiner Eltern nicht zum Erfolg führen könne, sei eine Beeinträchtigung des elterlichen Erziehungsrechts nicht zu sehen. Denn auch ohne Einräumung eines Antragsrechts könnte der Jugendliche seine Wünsche dem Jugendamt als Anregung vortragen und auch damit eine Prüfung des Jugendamts und die Aufnahme eines Kontaktes zwischen Jugendamt und Eltern auslösen. Werde ein aus der Sicht des Jugendlichen schwerwiegendes Problem in der Familie nicht gelöst, so sei es angemessen, ihm über ein Antragsrecht die Möglichkeit zu eröffnen, das Jugendamt zu einer Prüfung zu veranlassen, die den Eltern wie dem Jugendlichen Möglichkeiten der Problemlösung aufzeige (vgl. auch Begründung des Bundesratsentwurfs).

Die Ausschußminderheit erhebt dagegen Bedenken im Hinblick auf Artikel 6 GG. Zwar betone § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs den Vorrang des elterlichen Erziehungsrechts durch die ausdrückliche und wörtliche Wiedergabe von Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Die Bedenken ergäben sich weniger aus einzelnen Vorschriften des Gesetzes, die es den Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem Willen des Entwurfs gestatteten, Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer Erziehungsziele über den Kopf der Eltern hinweg zu ergreifen. Sie ergäben sich vielmehr daraus, daß — ohne daß dafür eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung bestünde — die Jugendhilfe zu einem selbständigen Träger der Erziehung entwickelt werden solle, welcher in keiner Weise mehr die Subsidiarität zu dem in Artikel 6 GG verfasssungsrechtlich abgesicherten vorrangigen Pflege- und Erziehungsrecht der Eltern erkennen lasse.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene außerordentliche und rechtlich nicht eingrenzbare Fülle von Angeboten, Leistungen, Einrichtungen, Veranstaltungen, Diensten, Hilfen und Beratungen — meist als Rechtsansprüche mit eigenem Antragsrecht des Jugendlichen ausgestaltet — müsse in der praktischen Auswirkung und solle nach der Absicht vieler in der Jugendhilfe theoretisch und praktisch Engagierter die Erziehung in der Familie durch die außerfamiliäre Erziehung nicht nur ergänzen, sondern in zunehmendem Maße ersetzen; sie werde sie nicht selten auch auszuschalten suchen. Möge auch der Entwurf durch eine Reihe von Vorschriften die Träger der Jugendhilfe an die von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu binden versuchen und sie zu ihrer Beachtung verpflichten, so setze er ihnen doch zugleich eigene, freilich sehr unterschiedlich interpretierbare Erziehungsziele und programmiere so zugleich den Konflikt zwischen ihnen und dem Elternhaus. Vor allem die Gewährung von eigenen Antragsrechten für die Jugendlichen, über deren Anträge in jedem Fall in einem rechtsförmlichen Verfahren entschieden werden müsse, sei geeignet, das Eltern-Kind-Verhältnis in einem unerträglichen Ausmaße zu verrechtlichen, zu verbürokratisieren sowie Konflikte in die Familie hineinzutragen.

Mit den Mitteln der Jugendhilfe solle von nun an die Erziehungsfähigkeit der Familie optimiert werden. Gerade dies setze aber die permanente Intervention des Staates in den Bereich der Familie voraus. Zwar sei die Inanspruchnahme dieser Hilfen — etwa der Angebote zur Familienbildung (§ 29) — „freiwillig". Würde aber nicht die Verweigerung ihrer Annahme den Eltern in der Praxis zum Vorwurf einer Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber ihren Kindern gereichen, zu dem Vorwurf also, sie gewährleisteten nicht eine deren Wohl entsprechende Erziehung (§ 44)? Diese Besorgnis werde dadurch, daß sich diese Angebote vorzugsweise an die „Familien mit geringerem sozialkulturellen Lebensstandard" (Drucksache 8/2571 S. 81) wenden sollten, nicht behoben, sondern verstärkt; denn gerade sie würden sich des davon ausgehenden Drucks am wenigsten erwehren können. Die Familie sei nach der Konzeption des Entwurfs Objekt ständiger Beratung, Bildung und Therapie. Nur unter der Voraussetzung, daß sich die Familie dieser „Behandlung" unterziehe, gelte sie nach dem Gesetzentwurf noch als geeignet, ihrerseits der Ort der Erziehung der Kinder zu sein.

Der Regierungsentwurf bahne also, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, der Vergesellschaftung (die zwangsläufig zu einem Teil auch eine Verstaatlichung sein werde) der Erziehung den Weg. Trotz gegenteiliger Beteuerung sei er aus einer Gedankenwelt entstanden, die auf der ideologisch bedingten Überzeugung von der angeblich unvermeidlichen Unzulänglichkeit der privaten Erziehung in der Familie beruhe, einer Gedankenwelt, die etwa die von der Bundesregierung beauftragten Sachverständigenkommissionen für den Zweiten Familienbericht und den Fünften Jugendbericht der Bundesregierung beherrsche.

4. Verhältnis freie — öffentliche Träger der Jugendhilfe

Die Ausschußmehrheit vertritt die folgende Auffassung:

Das Gesetz sichere die Funktion der freien Träger der Jugendhilfe. Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland werde zum größeren Teil von freien Trägern geleistet. Die Tätigkeit freier Träger und ihr Zusammenspiel mit der Tätigkeit der öffentlichen Träger sollten das plurale Angebot gewährleisten, das den Wünschen und Interessen nach Berücksichtigung unterschiedlicher Fähigkeiten, Anlagen, Grundrichtungen der Erziehung und Werthaltungen Rechnung tragen solle. Diese Pluralität sei eine entscheidende Voraussetzung für die Ausübung der Freiheitsrechte der Eltern bei der Erziehung. Die Absicherung dieser Pluralität durch einen Funktionsschutz für die freien Träger der Jugendhilfe sei deshalb nicht nur für diese selbst, sondern vor allem auch im Interesse des Freiheitsraumes der Eltern und der jungen Menschen erforderlich. Sie könne auch durch gemeinsame Einrichtungen freier Träger der Jugendhilfe verwirklicht werden.

Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, daß die Angebote freier Träger zu fördern seien, die sich nach den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen richteten. Angebote, die nicht den Wünschen der Betroffenen entsprächen, aber von den Betroffenen mangels Alternativen akzeptiert werden müßten, könnten die Freiheitsräume der Familien und jungen Menschen im Gegenteil einengen. Eine solche Einengung wäre zu befürchten, wenn ein pauschaler, nicht an Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen orientierter Vorrang zugunsten freier Träger normiert und nur dadurch eingeschränkt würde, daß die Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der freien Träger der Jugendhilfe „geeignet" und „ausreichend" sein müßten. Das entscheidende Kriterium der Auswahl nach Werthaltungen, das gerade die Grundlage für die Förderung freier Träger der Jugendhilfe sei, bliebe dabei ausgeklammert. Nicht berücksichtigt wäre auch, daß der Bedarf der großen Zahl nichtorganisierter junger Menschen — wie auch im besonderen der Bedarf benachteiligter junger Menschen — nicht ohne weiteres durch Angebote freier Träger abgedeckt werde, daß aber auch dieser Bedarf angemessen berücksichtigt werden sollte.

Allein diese Auffassung entspreche nach der Auffassung der Ausschußmehrheit den Wertentscheidungen des Artikels 6 GG, der den Eltern und nicht den freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe vorrangig die Erziehungsverantwortung für ihre Kinder gewährleiste. Das Subsidiaritätsprinzip im Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe habe demgegenüber in der Verfassung keine Grundlage gefunden, jedenfalls keine, die eine Relativierung des vorrangigen Erziehungsrechts der Eltern erlaube. Dies erfordere, daß die Regelung vom Elternrecht auszugehen habe, d. h. daß sich das Jugendhilfeangebot grundsätzlich an den Wünschen der Eltern und nicht vorrangig an der Auffassung der Träger der Jugendhilfe ohne Rückbindung an den Elternwillen zu orientieren habe. Die Möglichkeit, gerade auch Jugendhilfeangebote der eigenen Wertorientierung in Anspruch zu nehmen, diene wesentlich der Verwirklichung des Elternrechts, müsse dann aber auch — wenigstens innerhalb der finanzwirtschaftlichen und anderen Rahmenbedingungen — gewährleistet werden. Eltern dürften nicht auf Angebote anderer Wertorientierung abgedrängt werden. Ebenso müsse Eltern gewährleistet bleiben, Angebote öffentlicher Träger zu wählen, wenn sie zu diesen das größere Vertrauen hätten oder mit der Wertorientierung der vorhandenen freien Träger der Jugendhilfe nicht übereinstimmten.

In gleicher Weise sei das Wunsch- und Wahlrecht junger Erwachsener und — unbeschadet des Erziehungsrechts der Eltern — das Wunsch- und Wahlrecht Minderjähriger zu gewährleisten.

Die Ausschußmehrheit ist der Auffassung, daß angesichts der überragenden Bedeutung freier Träger deren Funktion stärker als im Regierungsentwurf abgesichert werden sollte. Das Gesetz stehe deshalb in § 3 Abs. 3 vor, daß die partnerschaftliche Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Zielsetzung haben müsse, ein auch inhaltlich vielfältiges (d. h. plurales im Sinne unterschiedlicher Wertorientierung) Angebot zu schaffen, zu erhalten und auszubauen. Ferner sehe § 102 einen verstärkten Funktionsschutz für die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe vor: Sei ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe bereit, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig zu schaffen und zu betreiben, entspreche sein Angebot einem an den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten sowie an deren Wahlrecht orientierten Bedarf, trage es zur angemessenen Vielfalt des Gesamtangebots bei und erfülle es die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung, des Dienstes und der Veranstaltung, so solle in der Regel dieses Angebot des freien Trägers gefördert werden.

Dies bedeute für die Praxis nicht nur, daß freie Träger der Jugendhilfe mit ihren Angeboten zum Zuge kommem sollten, wenn dies von den betreffenden Familien und jungen Menschen so gewünscht werde, sondern auch schon dann, wenn die betreffenden Familien und jungen Menschen keine Trägerpräferenz äußerten und die freien Träger bereit seien, entsprechende Angebote zu schaffen.

Die Ausschußmehrheit hält im Interesse einer Subsidiarität im ursprünglichen Sinne für notwendig, Beratungs-, Unterstützungs- und Förderungsverpflichtungen zu verankern, die vor allem kleineren, selbstorganisierten freien Trägern und Selbstinitiativen zugute kämen (so in § 96 Abs. 3, § 102 Abs. 3 Satz 2), um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß gerade auch solche Träger ein möglichst weites Tätigkeitsfeld und gute Möglichkeiten fänden.

Die Regelung „soll in der Regel ... gefördert werden" sei im übrigen auch deshalb angemessen, um den Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung nicht über das gebotene Maß hinaus auszudehnen und damit zugleich über die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180 [200]) für noch vereinbar mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung erklärte Regelung des geltenden Rechts nicht hinauszugehen. Abgesehen davon, daß es dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe kaum zuzumuten wäre, auch solche Bür-

ger zwingend auf Angebote freier Träger der Jugendhilfe zu verweisen, die eine Leistung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe ausdrücklich wünschten, würde dies vor allem Auswirkungen auf die Organisation der sozialen Dienste der Kommunen haben; damit hinge völlig von Entscheidungen der freien Träger der Jugendhilfe ab, ob die öffentlichen Träger der Jugendhilfe außerhalb des engsten Bereiches der nicht übertragbaren hoheitlichen Aufgaben überhaupt noch Aufgaben der sozialen Dienste in der Jugendhilfe wahrnehmen könnten. So erwünscht es auch sei, daß freie Träger der Jugendhilfe mit dem angestrebten stärkeren Ausbau der offenen Hilfen auch mehr Aufgaben der sozialen Dienste übernähmen, wäre es doch vor allem sehr problematisch, den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe nicht wenigstens gewisse Aufgaben der Grundversorgung mit sozialen Diensten zu belassen, wie dies die vorgesehene Sollvorschrift ermögliche.

Zur Absicherung des Wahlrechts der Eltern bzw. der Jugendlichen und jungen Erwachsenen solle nach Auffassung der Ausschußmehrheit auch die Arbeit von Selbsthilfe- und Initiativgruppen besonders gefördert werden. Die Ausschußmehrheit sieht darin auch einen wesentlichen Beitrag zu einer Jugendhilfe, bei der der Klient nicht Objekt, sondern Subjekt der Hilfe sei. Deshalb werde in mehreren Bestimmungen ein fachlicher bzw. organisatorischer Beratungsanspruch für freie Träger gegenüber dem Jugendamt formuliert. Gleichzeitig solle sichergestellt werden, daß die Bemessung der Eigenleistung die unterschiedliche Finanzkraft der freien Träger berücksichtige, um die Tätigkeit von Initiativen und kleinen Verbänden nicht von vornherein durch finanzielle Hindernisse zu blockieren. Für alle Träger gleiche pauschale Prozentsätze für die Eigenleistung seien danach nicht mehr möglich.

Die Ausschußminderheit hält diese Regelung nicht für ausreichend. Partnerschaft könne zwar gesetzlich formuliert, nicht aber verfügt werden, denn das Subsidiaritätsprinzip stehe in Einklang mit dem Grundgesetz. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1967 (BVerfGE 22, 180 ff.) sei in dieser Frage dadurch richtungsweisend gewesen, daß es die Vorrangstellung der freien Träger als verfassungskonform bestätigt habe. Die Formulierung eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens im Entwurf der Bundesregierung gewährleiste einen Funktionsschutz nicht. Das organisatorische und finanzielle Übergewicht der öffentlichen Träger und vielfältige — auch politische — Abhängigkeiten der freien Träger machten jedoch einen solchen Funktionsschutz notwendig.

Aus diesem Grunde sei die Vorrangstellung der freien Träger der Jugendhilfe durch eine „Muß-Vorschrift" abzusichern und dürfe nur davon abhängig gemacht werden, daß der anerkannte freie Träger ausreichende und geeignete Angebote machen könne. Nur dies stelle eine klare Entscheidung im Sinne der Subsidiarität dar und trage den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung, daß zwei Drittel aller Jugendhilfeleistungen von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht würden. Die freien Träger der Jugendhilfe müßten vorrangig die Aufgaben übernehmen, die sie leisten könnten. Solange freie Träger da seien, die eine Aufgabe übernehmen wollten und dies auch könnten, sollten sie auch vorrangig durch finanzielle Förderung des öffentlichen Trägers unterstützt werden. Dabei sähen gerade die großen Verbände durchaus die Grenzen ihrer Möglichkeiten; selbst große freie Träger wie die Kirchen seien kaum noch in der Lage, ihre Kapazitäten auszuweiten. Es gehe aber darum, so viele Kräfte wie möglich anzusprechen und um neue Formen zu ringen.

Die von der Ausschußmehrheit gewählte Fassung sei zu unbestimmt, um einen wirksamen Funktionsschutz für die freien Träger sicherzustellen. Der entscheidende Satz (§ 102 Abs. 2 Satz 2), „Ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe bereit, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen gemäß Absatz 1 rechtzeitig zu schaffen und zu betreiben, soll ihm in der Regel Gelegenheit dazu nach Absatz 3 gegeben werden", sei zu schwach formuliert und gewährleiste einen Funktionsschutz nicht. „In der Regel" und „Gelegenheit geben" zusammen mit einer „Soll-Vorschrift" machten den beabsichtigten Funktionsschutz wirkungslos. Es müsse verhindert werden, daß ein Tätigwerden der freien Träger in das Ermessen der öffentlichen Träger gestellt werde, die auch als Konkurrenten der freien Träger aufträten und damit ein Übergewicht hätten. Ein Übergewicht der öffentlichen Träger der Jugendhilfe wäre jedoch ein verhängnisvoller Schritt in Richtung auf Verstaatlichung und Dirigismus bei der Erziehung der jungen Menschen. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen gewährleiste nur die von der Auschußminderheit vorgeschlagene Fassung einen wirksamen Funktionsschutz für die freien Träger der Jugendhilfe, daß nämlich der öffentliche Träger von eigenen Maßnahmen absehen müsse, soweit ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe ausreichende und geeignete Angebote mache.

5. Zur Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Der Ausschuß ist mehrheitlich folgender Auffassung:

Der Gesetzentwurf sei auf die dem Bund gemäß Artikel 74 Nr. 7 GG zustehende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für „die öffentliche Fürsorge" gestützt. Dieser unterfalle, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180, 212 f.) bestätigt habe, auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt nicht nur die Jugendfürsorge im engeren Sinne, d. h. diejenigen Maßnahmen, die sich auf die gefährdeten und schon gestrauchelten Jugendlichen bezögen, sondern auch die Jugendpflege, die das körperliche, geistige und sittliche Wohl aller Jugendlichen fördern wolle, ohne daß eine Gefährdung im Einzelfall vorzuliegen brauche. Wie in der angeführten Entscheidung näher dargelegt, seien die Grenzen der Jugendfürsorge im engeren Sinne und der Jugendpflege fließend und beide Aufgabenbereiche in der praktischen Jugendarbeit so eng miteinander verzahnt, daß die Jugendpflege schon allein unter dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs mit unter den Begriff „öffentli-

che Fürsorge" in Artikel 74 Nr. 7 GG fallen müsse (BVerfGE a. a. O. S. 213).

Der Gesetzentwurf überschreite nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses nicht den Bereich der durch Artikel 74 Nr. 7 GG dem Bund zugewiesenen Kompetenz. Daß er in seinem Inhalt, namentlich durch eine erhebliche Erweiterung der Förderungangebote der Jugend- und Familienarbeit, des Angebotes an pädagogischen und therapeutischen Hilfen und den Ausbau der ambulanten sozialen Dienste und der Erziehungsberatung, über das bisherige Recht hinausgreife, könne Zweifel an der Einhaltung der Grenzen der Gesetzgebungskompetenz nicht begründen. Im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit sei es dem Gesetzgeber grundsätzlich anheimgestellt, ob er den seiner Regelung unterliegenden Gegenstand mit mehr oder weniger Ausführlichkeit und Intensität ordnen und welche rechtlichen Instrumente er für die Erreichung der Gesetzesziele vorsehen wolle, ob insbesondere für die Gewährung öffentlicher Leistungen den Behörden ein Ermessensspielraum eingeräumt oder ein Rechtsanspruch hierauf für den betroffenen Bürger geschaffen würde. Grenzen für die inhaltliche Ausformung ergäben sich in erster Linie aus dem Schutzbereich der Grundrechte, den der Gesetzgeber zu beachten habe. Auch insoweit seien jedoch nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses Bedenken nicht zu erheben.

Die bedeutende Rolle, die der Erziehung von jungen Menschen als allgemeinem Ziel und bei der Ausgestaltung des Gesetzentwurfs im einzelnen eingeräumt worden sei, bewirke ebenfalls nicht eine Überdehnung der dem Bundesgesetzgeber zugewiesenen Kompetenz. Hierdurch werde nicht in einen gemäß Artikel 70 Abs. 1 GG den Ländern vorbehaltenen Bereich der Gesetzgebung übergegriffen. Erziehung von Kindern und Jugendlichen und die Förderung und Sicherung ihres Rechtes darauf sei ein Ziel, das in ganz verschiedenen Zusammenhängen und Sachbereichen staatlicher Aufmerksamkeit zugänglich und bedürftig sei. Es handele sich um einen komplexen Begriff und eine über einzelne Kompetenzbereiche hinausgreifende, allgemeine Zielsetzung, die deshalb auch als Komponente von Regelungen in verschiedenen Feldern in Erscheinung treten dürfe und solle. Die Länder besäßen nur für den Bereich der schulischen Erziehung von jungen Menschen eine exklusive Gesetzgebungsbefugnis; dagegen sei den Anliegen und Bedürfnissen außerschulischer Erziehung sowohl von ihnen als auch vom Bund innerhalb der jeweils zugewiesenen Gesetzgebungsbereiche Rechnung zu tragen. Für die Jugendhilfe hätten sie ganz besonderes Gewicht. Daher fänden sich auch in dem geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz zahlreiche Bestimmungen über Erziehung und dazu dienliche Maßnahmen (verwiesen werde nur auf § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Nr. 3, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 3 JWG).

Demgegenüber ist die Ausschußminderheit im Rechtsausschuß der Auffassung, daß ein Jugendhilfegesetz in der vorgesehenen Fassung von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 7 GG, wo lediglich von „öffentlicher Fürsorge" die Rede ist, nicht mehr gedeckt sei.

Zwar habe das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180, 212/213) ausgeführt, die Grenzen zwischen der Fürsorge für den unmittelbar gefährdeten Jugendlichen und der Förderung aller Jugendlichen seien fließend; Jugendfürsorge und Jugendpflege seien in der praktischen Jugendarbeit so eng miteinander verzahnt, daß die Jugendpflege schon allein unter dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhanges mit unter den Begriff der „öffentlichen Fürsorge" in Artikel 74 Nr. 7 GG fallen müsse. Der Regierungsentwurf eines Jugendhilfegesetzes gehe über den herkömmlichen Bereich der Jugendpflege jedoch weit hinaus.

Die außerordentliche Ausweitung vor allem des Beratungsangebots in den unterschiedlichsten Formen, aber auch die mit erheblichen zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestatteten Leistungen der öffentlichen Jugendarbeit zeigten an, daß das Schwergewicht der Jugendhilfe nach dem Regierungsentwurf nicht dem gefährdeten jungen Menschen, sondern der „gesunden Jugend" im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts gelte. Das werde auch durch die Proklamation eines denkbar umfassend formulierten Erziehungsziels in § 1 Abs. 5 des Entwurfs verdeutlicht.

Die Jugendpflege solle nicht länger mehr ein Annex der Jugendfürsorge sein; das Verhältnis beider solle sich vielmehr umkehren. Jugendhilfe werde offensiv; sie werde zu einem selbständigen Erziehungsträger ausgebaut, der neben Elternhaus und Schule trete. Der Entwurf sehe — von der Kindergartenerziehung über Jugendarbeit und Jugendbildung, Beratung in allen Lebenslagen bis hin zu einem als subjektives Recht des Jugendlichen ausgestalteten Anspruch auf Erziehung außerhalb der Familie — ein umfassendes Instrumentarium staatlicher Einflußnahme auf die Familie vor.

Werde Jugendhilfe im Sinne des Regierungsentwurfs somit zu einem eigenständigen Erziehungsbereich, so sei die Professionalisierung des Handlungsfeldes, die der Entwurf impliziere, nurmehr folgerichtig. Damit aber sei der Bereich der „öffentlichen Fürsorge" im Sinne des Artikels 74 Nr. 7 GG eindeutig verlassen, auch unter Berücksichtigung der extensiven Auslegung, die diese Kompetenznorm durch das genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts erfahren habe. Ein Erziehungsgesetz decke sie nicht.

6. Ausgestaltung des Leistungsrechts

Ungeachtet von Meinungsunterschieden, die über die Ausgestaltung einzelner Leistungsnormen zwischen Ausschußmehrheit und Ausschußminderheit bestehen, ist der federführende Ausschuß der Auffassung, daß die in dem Gesetz vorgenommene Umgestaltung des Jugendhilferechts zu einem Leistungsrecht richtig sei, das Förderungsangebote und Hilfe zur Erziehung leistungsrechtlich ausforme und Rechtsansprüche insbesondere auf Hilfen zur Erziehung einräume, soweit dies sachlich geboten und finanzierbar sei (vgl. Entwurf des Bundesrates zu Artikel 1 § 4). Er ist — mit der eben gemachten Einschränkung — der Auffassung, daß sowohl die allgemeinen Förderungsangebote als auch die Hil-

fen zur Erziehung gegenüber dem augenblicklichen Zustand quantitativ und qualitativ ausgebaut werden sollten, daß dieser Ausbau sich am Bedarf — bestimmt aus der Sicht der betroffenen Familien und jungen Menschen — zu orientieren habe, und daß ein solcher Ausbau bisherige Defizite beseitigen oder mildern, nicht aber Überangebote schaffen werde. Dabei dürfe das Leistungsangebot des Gesetzes nicht insgesamt bezogen auf eine Familie oder einen jungen Menschen gesehen werden; entscheidend sei, welche Angebote für einen bestimmten jungen Menschen oder eine bestimmte Familie in einer bestimmten Situation gemacht würden.

Vor allem bei den allgemeinen Angeboten der Jugendhilfe — besonders der Jugendarbeit — sei die Situation nicht durch Überangebote, sondern durch Defizite gekennzeichnet. Über die Notwendigkeit des Ausbaus dieser Förderungsangebote bestehe Übereinstimmung, während über die rechtliche Ausgestaltung der in §§ 17 bis 33 geregelten Leistungen kein Einvernehmen bestehe. Der Bedarf an allgemeinen Angeboten sei für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen nach Art und Umfang unterschiedlich. Zur Zeit würden die meisten Förderungsangebote in der Praxis überwiegend von Familien und jungen Menschen mit überdurchschnittlich guter Ausbildung und überdurchschnittlichem Einkommen genutzt. Dies bedeute, daß die Förderungsangebote der Jugendhilfe gerade von diesen Familien als Bereicherung empfunden würden. Demgegenüber bleibe der vergleichsweise wesentlich größere und zum Teil andersartige Bedarf benachteiligter Familien und junger Menschen weitgehend unbefriedigt. Aber auch der Bedarf von Familien und jungen Menschen mit überdurchschnittlich guter Ausbildung und überdurchschnittlichem Einkommen werde, obwohl die kommunale Förderungspraxis wie auch die Praxis der meisten freien Träger der Jugendhilfe ihn stärker berücksichtigten als den Bedarf benachteiligter Familien und junger Menschen, gemessen an den Wünschen nur teilweise befriedigt.

Hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung zur Lösung besonderer Probleme ist der Ausschuß übereinstimmend der Auffassung, daß die Eltern auch heute aufgerufen und in der Lage seien, die Entwicklung ihrer Kinder zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern, ohne dazu im Regelfall Hilfen zur Erziehung zu benötigen. Ein Bedarf an Hilfen zur Erziehung bestehe nur für eine Minderheit von Familien und jungen Menschen; dabei sei der Bedarf je nachdem, ob nur Hilfen bei schwerer wiegenden Problemen einbezogen werden oder auch Hilfen bei leichteren Problemen, unterschiedlich hoch anzusetzen, er betreffe jedoch in jedem Fall nur eine Minderheit von Familien und jungen Menschen.

Dabei war die Ausschußmehrheit der Auffassung, daß solche Probleme allerdings im Einzelfall auch Eltern treffen könnten, die sich ihren Kindern gegenüber liebevoll und aufopfernd verhielten. Deshalb und im Interesse der Wirksamkeit der Leistung sei sie der Auffassung, daß die Tatbestandsvoraussetzungen der Hilfen zur Erziehung von diskriminierenden Beschreibungen frei gehalten werden sollten, z. B. von der Tatbestandsvoraussetzung „soweit die Eltern ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommen". Die Ausschußminderheit ist demgegenüber der Auffassung, daß die Tatbestandsvoraussetzungen für die Hilfen zur Erziehung in einigen Vorschriften enger gefaßt werden sollten und daß auch allgemein klargestellt sein müsse, daß ein Erziehungsdefizit von einigem Gewicht vorliegen müsse.

An der grundsätzlichen leistungsrechtlichen Ausformung des Gesetzes und an der Begründung von Rechtsansprüchen auf Hilfen zur Erziehung sei — unbeschadet bestehender Meinungsunterschiede zu einzelnen Leistungsnormen — aber auch im Interesse der Stärkung der Rechtsstellung der Eltern gegenüber dem Jugendamt festzuhalten. Es entspreche dem Respekt vor der vorrangigen Erziehungsverantwortung der Eltern nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG, die Leistung von Hilfen zur Erziehung in Problemfällen nicht im wesentlichen in das Ermessen des Jugendamts zu stellen, sondern möglichst weitgehend der Entscheidung der Eltern zu überlassen. Dazu sei es notwendig, Rechtsansprüche auf die Leistung von Hilfen einzuräumen, die die Eltern für ihre Kinder geltend machten, und die Wünsche der Eltern hinsichtlich der Auswahl und der Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung zu berücksichtigen, soweit dies dem Wohl des jungen Menschen nicht widerspreche und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordere. Diese stärkere Orientierung am Elternwillen wäre für die Ausgestaltung des Leistungsrechts maßgebend, nicht die Absicht, Kompetenzen der kommunalen Legislative und Exekutive auf Gerichte zu übertragen.

Eine Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle der Entscheidungen des Jugendamts auf die Einhaltung von Grenzwerten würde eine einschneidende Verkürzung des Elternrechts in den Fällen darstellen, in denen die Eltern zur Lösung schwerwiegender Probleme auf Leistungen der Jugendhilfe angewiesen seien. Rechtsansprüche auf allgemeine Förderungsangebote räume das Gesetz ohnehin nicht ein. Hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung von Problemfällen sei es jedoch ein wesentliches Reformziel, sicherzustellen, daß Eltern zur Lösung schwerwiegender Probleme Anspruch auf Hilfe zur Erziehung erhielten, bevor sich die Probleme so schwerwiegend verfestigt hätten, daß Maßnahmen nach §§ 1666, 1666 a BGB erforderlich würden. Die für die Hilfeleistung geltenden Standards müßten deshalb deutlich niedriger liegen als die Eingriffsschwelle der §§ 1666, 1666 a BGB.

Der Ausschuß weist im übrigen darauf hin, daß eine höhere Verbindlichkeit der Leistungsverpflichtungen hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie im Vergleich zu den Leistungsverpflichtungen hinsichtlich der offenen und teilstationären Hilfen zur Erziehung nicht akzeptiert werden könnte. Zwar solle ein Rangverhältnis zwischen Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie und außerhalb der eigenen Familie nicht festgelegt werden, um eine Diskriminierung der Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie zu vermeiden. Eine umgekehrte Rangfolge dürfe jedoch noch weniger begründet werden. Sie würde die Tendenz fördern, Probleme in möglichst weitem Umfang durch

Herausnahme des Minderjährigen aus der Familie zu lösen, die in eindeutigem Widerspruch zu den Wertentscheidungen des Artikels 6 GG stünde.

Wenig einsehbar wäre auch, daß zwar das Vormundschaftsgericht gegen den Willen der Eltern nach § 8 das Jugendamt zur Leistung verpflichten könne, eine solche Leistungsverpflichtung von Verwaltungsgerichten aber dann, wenn die Eltern selbst zur Abwehr einer Gefährdung für das Kindeswohl bereit seien, das Jugendamt jedoch zur Leistung nicht bereit sei, nicht ausgesprochen werden könne; die Gefahr für das Kindeswohl könnte dann durch die Gerichte nicht abgewendet werden, da im Hinblick auf die Bereitschaft der Eltern auch die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 1666, 1666 a BGB nicht vorlägen.

Der Rechtsausschuß vertritt demgegenüber die Auffassung, der Gesetzentwurf stoße auf gewichtige rechtspolitische Bedenken, insofern er eine kaum überschaubare Fülle individueller, in ihren Voraussetzungen durch eine Vielzahl höchst unbestimmter Rechtsbegriffe (z. B. Wohl des Kindes, Gefährdung und Störung der Entwicklung) definierter Rechtsansprüche begründe.

Diese Ansprüche führten im Einzelfall sowohl als auch in ihrer Summe zu einer weitgehenden Verlagerung der in ihrem Kern politischen Entscheidung, ob und in welchem Umfang Leistungen der Jugendhilfe erbracht werden sollten und finanziert werden könnten, von den dazu berufenen Organen der Legislative und Exekutive auf die Justiz, insbesondere die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es sei aber ein schwerer und durch eine um sich greifende Praxis dieser Art nachgerade unerträglich gewordener Mißbrauch der rechtsprechenden Gewalt, wenn der Gesetzgeber Entscheidungen, die nicht nach definierbaren rechtlichen Maßstäben getroffen werden könnten, auf sie überbürde. Sowohl die eigene Autorität des Gesetzgebers als auch die der Rechtsprechung müßten darunter leiden.

Zu den in der Jugendhilfe zu gewährenden Leistungen und Einrichtungen seitens öffentlicher Träger erhebt der Rechtsausschuß keine Bedenken wegen der Vereinbarkeit der einschlägigen Vorschriften mit der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 GG. Jedoch umreiße der Entwurf an einer Vielzahl von Stellen Standards für Leistungen und Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege. Der Rechtsausschuß teilt die Auffassung, daß solche Leistungen und Einrichtungen Jugendlichen und ihren Eltern nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse zur Verfügung stehen müßten. Die Umschreibungen der Standards stellten sich ihrem Wesen nach als politische Leitlinien dar, die primär vor Ort der Gestaltung der Träger der Jugendhilfe unterlägen und dort im Wege der politischen Auseinandersetzung durchgesetzt werden müßten. Die Mehrheit des Rechtsausschusses war der Auffassung, daß eine gerichtliche Kontrolle nur hinsichtlich der Einhaltung von Grenzwerten wirksam werden könne und dürfe. Anderenfalls würden den Gerichten auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Jugendpflege Funktionen übertragen, die den Rahmen der Dritten Gewalt überstiegen, die vielmehr in erster Linie den Trägern der Jugendhilfe und ihren demokratisch legitimierten Vertretungskörperschaften zukämen.

7. Regelungsintensität und Sprache des Gesetzes

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf zum Teil in Anlehnung an Regelungen des Bundesratsentwurfs, zum Teil an Vorschläge der Bundesressorts zur Straffung und Vereinfachung des Regierungsentwurfs wesentlich gekürzt. Er hat auf Detailregelungen in verschiedenen Bereichen verzichtet. Er hat an verschiedenen Stellen einfachere Formulierungen verwendet.

Die Ausschußmehrheit weist jedoch darauf hin, daß die Möglichkeiten der Straffung und Vereinfachung begrenzt seien. Vor allem dürfe eine Straffung des Gesetzentwurfs nicht einseitig zu Lasten des Leistungsrechts gehen. Dieses Leistungsrecht baue bereits auf Generalklauseln auf; weitergefaßte Generalklauseln würden entweder die Kosten des Gesetzes erheblich erhöhen — falls die Anspruchstatbestände sehr viel weitergefaßt würden —, oder die Stellung der Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe erheblich schwächen — falls die Erbringung von Leistungen in wesentlich stärkerem Maße in das Ermessen der Jugendämter gestellt würde. Das Jugendhilferecht betreffe insoweit, als es das Verhältnis Eltern—Kinder—Staat berühre, aber auch in seinen Regelungen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe überaus sensible Bereiche. Allzu weitgefaßte Generalklauseln müßten Angst vor Übergriffen des Staates erzeugen. Dies könne nur durch differenzierte, klar begrenzte Schutzvorschriften und Förderungsverpflichtungen vermieden werden. Das Gesetz müsse auch gewährleisten, daß Jugendhilfe den individuellen erzieherischen Bedürfnissen entspreche, daß Hilfen zur Erziehung menschlich und fachlich qualifiziert geleistet würden und daß Jugendhilfe sozialpädagogisch und nicht bürokratisch strukturiert sein müsse.

Hinsichtlich der aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz übernommenen Regelungen hat der Ausschuß von einer Straffung abgesehen, um Änderungen dieser erst am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Regelungen zu vermeiden.

Die Ausschußminderheit ist demgegenüber der Auffassung, daß der Bundesratsentwurf den Erfordernissen an eine klare und durchschaubare Gesetzgebung und an eine verständliche Gesetzessprache besser entspreche. Er beschränke sich auf das Wesentliche und vertraue verstärkt auf Vernunft und Selbstregulierung sowohl im Verhältnis der Bürger zur Verwaltung als auch in den Verwaltungsbeziehungen. Er vermeide Doppelregelungen und Perfektionismus. Regelungsintensität und Sprache des Gesetzentwurfes stoßen bei der Ausschußminderheit insbesondere auch im Hinblick auf die Anwendung des Gesetzes in der Praxis auf Bedenken: den täglichen Umgang mit dem Gesetz hätten weniger Juristen als vielmehr Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und ehrenamtliche Mitarbeiter der Jugendhilfe.

8. Nichteinbeziehung in das Sozialgesetzbuch

Das Jugendhilfegesetz ist als selbständiges Gesetz angelegt und nicht als Teil des Sozialgesetzbuches. Nach Struktur und Zielsetzung unterscheidet sich

die Jugendhilfe wesentlich von den im Sozialgesetzbuch zusammengefaßten Rechtsmaterien. Jugendhilfe ist nicht nur als Sozialleistung konzipiert. In ebenso engem Zusammenhang wie mit dem Sozialleistungsrecht steht sie mit dem Familienrecht und mit dem Bildungsbereich. Eine Zuordnung ausschließlich zu dem einen oder dem anderen dieser Bereiche würde dem Wesen der Jugendhilfe nicht gerecht.

Die Herausnahme des Jugendhilferechts aus dem Sozialgesetzbuch abweichend von der Fassung des Regierungsentwurfs, die dem fast einhelligen Votum der am 12. Juni 1979 angehörten Sachverständigen folgt, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen.

9. Jugendarbeit

Der Ausschuß ist übereinstimmend der Auffassung, daß es ein wesentliches Ziel der Jugendhilfereform sein müsse, die Grundlagen für einen Ausbau der Jugendarbeit zu legen und die Jugendarbeit als einen den fürsorgerischen Aufgaben der Jugendhilfe gleichrangigen Teil im Jugendhilferecht zu verankern. Zur Jugendarbeit gehöre auch, daß soziale Defizite und Probleme aufgegriffen und bearbeitet würden; dies sei wichtig, dürfe jedoch nicht dazu führen, daß den allgemeinen Angeboten der Jugendarbeit zu geringe Bedeutung beigemessen werde. Nach der gemeinsamen Überzeugung des Ausschusses gehe es gerade auch darum, die allgemeinen Angebote der Jugendarbeit auszubauen.

Übereinstimmung bestand auch darin, daß die Jugendarbeit die Wünsche und Interessen der jungen Menschen selbst in den Mittelpunkt zu stellen habe. Strukturmerkmale der Jugendarbeit seien im besonderen auch die Nutzung der Freizeit, die Freiwilligkeit der Teilnahme, die starke altersspezifische Gliederung, die Vielfalt der Träger unterschiedlicher Wertorientierungen nach Inhalten, Arbeitsformen und Methoden und die Autonomie der freien Träger der Jugendhilfe auch hinsichtlich der Zielgruppen und Lernziele. Der Ausschuß ist ferner darüber einig, daß besonders wichtige Aufgabenbereiche der Jugendarbeit die politisch-bildende Jugendarbeit, die kulturelle Jugendarbeit, die arbeitsweltbezogene Jugendarbeit, die Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport und die Jugenderholung, die Jugendsozialarbeit, die Jugendberatung und die internationale Jugendarbeit seien. In der Jugendarbeit komme dem freien Zusammenschluß junger Menschen in Gruppen und Verbänden eine besondere Bedeutung zu. Ehrenamtliche Tätigkeit habe in der Jugendarbeit eine überragende Bedeutung.

Die Ausschußmehrheit hat sich für eine „Langfassung" der Regelung der Jugendarbeit entschieden, die die wichtigsten Aufgabenbereiche der Jugendarbeit beispielhaft umschreibe, dadurch Impulse geben wolle und zugleich eine bessere Grundlage für die Förderung der Jugendverbände, Jugendgruppen und anderen freien Trägern der Jugendhilfe darstellen solle. Sie sehe einen entscheidenden Nachteil der geltenden Regelung darin, daß es an einer entsprechenden klaren Förderungsgrundlage fehle und meine, daß die Förderungsdefizite in der Praxis wesentlich darauf zurückzuführen seien. Die Schaffung klarer leistungsrechtlicher Grundlagen entspreche auch der Gesamtsystematik des Gesetzes. Eine Einengung sei damit nicht verbunden, weil die Aufzählung nur beispielhaft sei. Die Jugendverbände und anderen Träger der Jugendhilfe könnten sich auf diese — im übrigen weitgefaßten — Förderungsbestimmungen berufen, ohne in ihrer Autonomie eingeschränkt zu werden; alle im Gesetz nicht ausdrücklich genannten Aktivitäten blieben ihnen unbenommen.

Die Ausschußmehrheit hat auch deutlich gemacht, daß Jugendarbeit über den engen Ansatz des sozialen Lernens hinaus politisches und gesellschaftliches Handeln einbeziehe. Hervorgehoben werde auch, daß Jugendarbeit wesentlich auf Erfahren und Erleben beruhe.

Nach Auffassung der Ausschußminderheit widerspricht es dem Selbstverständnis von Jugendarbeit, sie in Fachbereiche aufzugliedern. Das Selbstverständnis der Jugendarbeit sei vielmehr aus den Wertvorstellungen, Zielsetzungen und jeweiligen Schwerpunkten der Träger der Jugendarbeit zu entwickeln. Eine zu weitgehende gesetzliche Beschreibung der Jugendarbeit gefährde die freie und vielfältige Weiterentwicklung der Jugendarbeit. Jugendarbeit biete eine Möglichkeit zur Mitgestaltung der Gesellschaft durch junge Menschen. Sie gebe jungen Menschen einen Erfahrungs- und Entfaltungsraum, in dem sie Wert- und Entscheidungshilfen anbiete, die es jungen Menschen erlaubten, gemäß ihren Fähigkeiten Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Die Jugendverbände vor allem böten die Möglichkeit, sich auf der Grundlage gemeinsamer Wertentscheidungen, gemeinsamer Zielsetzungen und Interessen zu solidarischem Handeln zusammenzuschließen. Deshalb sei es richtig, nur eine allgemeine Beschreibung der Zielsetzungen und Schwerpunkte der Jugendarbeit vorzunehmen. Dies werde dem Selbstverständnis von Jugendarbeit eher gerecht als eine breitangelegte Beschreibung. Keinesfalls dürfe die Jugendarbeit lediglich als Feld sozialen Lernens beschrieben werden.

10. Förderung der Erziehung in der Familie

Das Kapitel „Förderung der Erziehung in der Familie" (§§ 27 bis 33) ist in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf gegenüber den Regelungen des geltenden Rechts wesentlich erweitert worden. In diesem Leistungsbereich wird noch deutlicher als in den anderen Leistungsbereichen, daß Jugendhilfe wesentlich Familienhilfe ist, die vor allem auch die Familie als Einheit zu sehen und zu fördern hat. Der Leistungsbereich enthält Angebote, wie z. B. die Familienbildung, die sich an alle Familien wenden, die bisher jedoch in weitaus überdurchschnittlichem Maße von Familien mit überdurchschnittlicher Ausbildung und mit überdurchschnittlichem Einkommen in Anspruch genommen worden sind, so daß die angestrebte Entwicklung sich eher darauf zu konzentrieren hat, die Angebote stärker für benachteiligte Familien zu öffnen und auf deren Bedürfnisse zuzuschneiden. Einbezogen sind ferner Leistungen an sozial schwache Familien, wobei die Probleme wirtschaftlicher und nur ausnahmsweise er-

zieherischer Art sind, — z. B. Familienerholung. Weiter geht es um den Ausbau der Leistungen für alleinerziehende Elternteile und für werdende Mütter. Die für diese geltenden Anspruchsregelungen sollten nach Meinung der Ausschußmehrheit auf Familien erstreckt werden, deren Lebenslage soziale, vor allem erzieherische Schwierigkeiten bedinge, und die nicht in der Lage seien, diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden. Beratung und Unterstützung in diesen Fällen sollten dazu helfen, einigermaßen befriedigende Lebens- und Wohnverhältnisse mit dem Ziel zu schaffen, daß ein Zusammenleben zwischen Eltern und Kindern möglich bleibe oder wieder möglich werde und daß dabei soziale Benachteiligungen der Familienmitglieder möglichst vermieden, mindestens gemildert würden; dazu gehörten Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme sozialer Leistungen, aber auch bei Beschaffung oder Erhaltung angemessenen Wohnraums und eines angemessenen Arbeitsplatzes oder der Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit in den Fällen, in denen Bemühungen der Betroffenen allein nicht zum Erfolg führten. Ferner werde die sozialpflegerische Unterstützung bei der Führung des eigenen Haushalts und der Erziehung der Kinder als neuer Leistungstatbestand in das Jugendhilferecht eingeführt; betroffen seien vor allem Fälle, in denen der die Kinder betreuende Elternteil vorübergehend oder auch für längere Zeit ausfalle, aber nach Auffassung der Ausschußmehrheit auch Fälle, in denen eine Mehrkinderfamilie mit den Erziehungsaufgaben überfordert werde, um zu vermeiden, daß Kinder außerhalb der eigenen Familie untergebracht werden müßten.

Die Ausschußminderheit spricht sich für die Regelungsvorschläge des Bundesrates aus, wonach die Bestimmungen als „Kann-Vorschriften" gefaßt seien und den Ländern größere Gestaltungskompetenzen eingeräumt würden.

11. Erziehung in Kindertagesstätten und Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe

Der Ausschuß ist dem Regierungsentwurf darin gefolgt, die Regelungen über die Hilfe zur Erziehung in Kinderkrippen und Kindergärten, Horten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe in einem eigenen Kapitel zusammenzufassen. Dies entspricht der großen Bedeutung dieses Bereichs für die Jugendhilfe.

Für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt wird ein Anspruch auf Kindergartenerziehung normiert. Heute ist allgemein anerkannt, daß grundsätzlich alle Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres die Möglichkeit haben sollten, Kindergärten zu besuchen; dabei steht den Eltern frei, ob sie ihre Kinder im Kindergarten erziehen lassen wollen und von welchem Alter des Kindes an sie dies tun wollen. In intensiven Bemühungen der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe wurde der Kindergartenbereich in den letzten Jahren so ausgebaut, daß heute im allgemeinen eine befriedigende Versorgung erreicht ist. Da Kindergartenerziehung zwar nicht nur, aber wesentlich auch die Funktion hat, Benachteiligungen auszugleichen, geht es in Zukunft außer um eine Qualifizierung der Kindergartenerziehung und um die Befriedigung von Nachholbedarf in strukturschwachen ländlichen Gebieten und in einigen städtischen Ballungszentren vor allem darum, eine stärkere Inanspruchnahme des Kindergartens durch Kinder aus sozial benachteiligten Gruppen zu erreichen. Gerade für solche Kinder ist der Kindergartenbesuch auch im vierten und fünften Lebensjahr besonders wichtig. § 100 Abs. 2 Nr. 3 sieht daher eine Verpflichtung zur bevorzugten Versorgung von Kindern in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen vor.

Nach Auffassung der Ausschußmehrheit ergibt sich die Kompetenz des Bundes zu entsprechenden Regelungen der Kindergartenerziehung aus Artikel 74 Nr. 7 GG. Der Kindergarten gehöre seit je zum Bereich der Jugendhilfe (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 JWG). Bereits beim Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes habe der Kindergarten seinen Charakter als bloße „Bewahranstalt" verloren gehabt und sei als erzieherische Einrichtung begriffen worden.

Weder die Bildungsfunktion noch die Betonung der vorschulischen Aufgaben des Kindergartens rechtfertige eine andere Auffassung. Vielmehr habe sich gerade in letzter Zeit gezeigt, daß schulische Lehr- und Lernformen auf Kinder im Vorschulalter nicht übertragen werden sollten und daß die Förderung von drei- bis fünfjährigen Kindern im Kindergarten der Vorverlegung der Schulpflicht um ein Jahr unter genereller Einführung von Vorklassen überlegen sei. Kindergartenerziehung werde demgemäß auch in allen Ländern der Bundesrepublik — ausgenommen Bayern — als Teil der Jugendhilfe begriffen.

Die Ausschußminderheit ist der Auffassung, daß sich eine bundesrechtliche Regelung aus verfassungsrechtlichen, mindestens aus verfassungspolitischen Gründen auf die Regelung beschränken sollte, daß Kindern vom dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Hilfe zum Besuch eines Kindergartens zu gewähren sei, wie dies Artikel 1 § 16 Abs. 2 des Bundesratsentwurfs vorsehe; eine solche bundesrechtliche Regelung diene dazu, Eltern finanzielle Hilfe zu leisten, wenn wirtschaftliche Gründe dem Besuch des Kindergartens entgegenstünden, verzichte aber auf Regelungen der Kindergartenerziehung im übrigen, insbesondere auf die Bestimmung von Erziehungszielen, und überlasse alle anderen Fragen dem Landesrecht.

Während anerkannt ist, daß Kindergartenerziehung heute ein allgemeines Angebot an alle Kinder vom dritten Lebensjahr an darstellt, wird die Erziehung in Kindertagesstätten sonst (vor allem Kinderkrippen, Horte) zur Lösung bestimmter Probleme angeboten, vor allem bei Betreuungsdefiziten, die durch die Berufstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils oder beider Elternteile entstehen. Der Bedarf an Plätzen ist in den letzten Jahren ungeachtet des Rückganges der Geburtenzahlen erheblich gewachsen. Dabei hängt der Bedarf an Plätzen in Horten wesentlich von der Entwicklung im Schulbereich ab; eine Steigerung des Anteils an Plätzen in Ganztagsschulen würde den Bedarf an Hortplätzen senken.

Der Ausschuß ist übereinstimmend der Auffassung, daß für Minderjährige auch ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten (Kinderkrippe und Hort) normiert werden solle, wenn dies für eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung erforderlich sei; diese dem Bundesratsentwurf entnommene positiv formulierte Fassung der Anspruchsvoraussetzungen ziehe er der negativ formulierten Fassung des Regierungsentwurfs „wenn die eigene Familie ohne die Hilfe nicht in der Lage ist, eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung zu gewährleisten" vor; damit sollten diskriminierende Assoziationen, wie sie noch vielfach mit der Erziehung in Kinderkrippen und Horten verbunden seien, abgebaut werden. Inhaltlich sieht der Ausschuß zwischen beiden Fassungen keinen Unterschied, auch die Fassung des Bundesrates beschränke den Anspruch auf Fälle eines spezifischen Bedarfs, der im Interesse des Wohls des Minderjährigen eine Erziehung in Kindertagesstätten erforderlich mache. Inhaltlich besteht zwischen Ausschußmehrheit und Ausschußminderheit insoweit Übereinstimmung; die Ausschußminderheit zieht jedoch die kürzere Fassung des Bundesratsentwurfs vor.

Das Gesetz sieht erstmals eine ausdrückliche Regelung der Tagespflege vor. In Tagespflege werden vor allem Kinder in den ersten Lebensjahren betreut. Über den Bedarf liegen bisher nur wenig zuverlässige Angaben vor. Ebenso wie für die Vollpflege gilt auch für die Tagespflege, daß eine Erhöhung der Zahl und eine qualitative Verbesserung der Tagespflegestellen die Situation von Kindern, die in ungünstigen Verhältnissen aufwachsen, erheblich verbessern kann. Die Träger der Jugendhilfe werden in den kommenden Jahren den Tagespflegestellen als einem für ihre Arbeit wichtigen pädagogischen Potential stärkere Aufmerksamkeit widmen müssen. In wirtschaftlicher Hinsicht schafft § 52 dafür insoweit eine bessere Grundlage, weil nach dieser Regelung auch Tagespflegeeltern ein Familienpflegegeld zusteht.

In Abweichung vom geltenden Recht, vom Regierungsentwurf und vom Bundesratsentwurf hat der Ausschuß vorgesehen, daß die Tagespflege grundsätzlich nicht mehr einer Erlaubnis des Jugendamts bedarf; er will damit eine Entbürokratisierung der Jugendhilfe fördern und vor allem der Nachbarschaftshilfe neue Aufgaben ohne bürokratische Hemmnisse ermöglichen. Um Mißbräuchen vor dem Hintergrund gewerbsmäßiger Interessen zu begegnen, hat er jedoch vorgesehen, daß Landesrecht in Abweichung von diesem Grundsatz eine Erlaubnispflicht etwa für bestimmte Fallgruppen statuieren kann (§ 50 Abs. 1 Satz 2) und daß einer Tagespflegeperson, die sich als zur Erziehung des Kindes ungeeignet erweist, die Fortsetzung der Familienpflege untersagt werden kann (§ 53 Abs. 4).

12. Beratung

Der federführende Ausschuß mißt der Beratung als Aufgabe der Jugendhilfe große Bedeutung bei. Die Beratung wird in drei Bestimmungen (§§ 24, 30 und 40) als Jugendberatung, Familienberatung und Erziehungsberatung geregelt, d. h. in den Zusammenhängen, in denen sich in der Praxis Beratung entwickelt hat, also in Zusammenhang mit Jugendarbeit, mit Förderung der Erziehung in der Familie (Familienarbeit) und mit pädagogischen und therapeutischen Hilfen zur Erziehung. Es wird nicht verkannt, daß sich diese Beratungsbereiche vielfältig überschneiden. Das Gesetz enthält auch keine Verpflichtung zur Schaffung von Spezialeinrichtungen oder -diensten der Jugendberatung, Familienberatung und Erziehungsberatung. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß Jugendberatung vor allem mit anderen Angeboten der Jugendarbeit verbunden werden soll. Die Träger der Jugendhilfe sind in der Organisation und Wahrnehmung ihrer Aufgaben frei, können also sowohl ein umfassendes Beratungsangebot als auch spezialisierte Angebote machen. Da die Beratung ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt und die Wertorientierung bei der Beratung eine große Rolle spielt, sind Beratungsangebote freier Träger besonders wichtig; die modifizierte Vorrangregelung zugunsten freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 102 Abs. 2 Satz 2 hat deshalb für diesen Bereich besondere Bedeutung.

Nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 darf Minderjährigen Beratung nach den §§ 24, 30 und 40 nur mit vorheriger Zustimmung des Personensorgeberechtigten geleistet werden. Wenn und solange der mit der Beratung bezweckte Erfolg gefährdet würde und dadurch ein schwerwiegender Nachteil für das Wohl des Minderjährigen zu besorgen wäre, kann ausnahmsweise auf die Einholung der Zustimmung verzichtet werden. Diese Ausnahme ist vor allem für die Drogenberatung, aber auch für die Beratung bei bestimmten Konflikten nach den Bedürfnissen der Praxis erforderlich.

Während Familienberatung und Erziehungsberatung Hilfen zur Lösung von Problemen anbieten, die von der Familie allein nicht oder nur schwer gelöst werden können, hat die Jugendberatung auch die Aufgabe der Information mit dem Ziel, junge Menschen besser auf die Lösung von Problemen vorzubereiten (und entspricht insoweit der Familienbildung für den Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie). Die Angebote der Information und Beratung betreffen die Lösung von Problemen, mit denen junge Menschen in Familie, Schule, Betrieb und anderen Institutionen konfrontiert sind. Die Beratungsangebote sollen sich auch auf Fragen der Partnerschaft und Sexualität erstrecken und Gefährdungen, insbesondere durch Drogen und Alkohol, entgegenwirken. Jugendberatung wird häufig mit Jugendarbeit vor allem in Freizeiteinrichtungen verbunden; das Vertauensverhältnis, das sich im täglichen Miteinander zwischen jungen Menschen und Mitarbeitern entwickelt, dient dem Abbau der Schwellenangst vor allem bei jungen Menschen aus benachteiligten Gruppen. Um Gefahren durch eine nicht genügend qualifizierte Beratung zu vermeiden, hat der Ausschuß in § 24 Abs. 1 Satz 3 die Vorschrift aufgenommen, daß die Beratung durch Fachkräfte zu leisten ist. Er hat ferner bestimmt, daß der Ratsuchende befugt sein soll, seine Identität geheimzuhalten; für eine solche anonyme Beratung besteht vor allem im Bereich der Drogenberatung ein dringender praktischer Bedarf.

Die Familienberatung umfaßt Beratung über partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie, Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt und Erziehung und ebenso Beratung über soziale Hilfen für Familien, Schwangere, Mütter und Kinder. Sie soll dabei helfen, Schwierigkeiten im Zusammenleben der Familienangehörigen zu überwinden und Probleme möglichst innerhalb der Familie zu lösen.

Der Ausschuß ist hinsichtlich der Aufgaben der Erziehungsberatung von den Grundsätzen der obersten Landesjugendbehörden unter Einbeziehung der Konkretisierung nach der neuesten Fortschreibung der Bayerischen Förderrichtlinien vom 14. September 1979 (AMBl. S. A 185) ausgegangen.

Die Ausschußminderheit ist der Auffassung, daß die Jugendberatung und die Familienberatung lediglich als Aufgaben genannt, nicht aber näher beschrieben werden sollten. Hinsichtlich der Erziehungsberatung zieht sie die Fassung des Bundesratsentwurfs vor. Für den Fall, daß die Jugendberatung nach dem Vorschlag der Ausschußmehrheit geregelt wird, stimmt sie jedoch dem Vorschlag zu, vorzuschreiben, daß die Beratung durch Fachkräfte zu leisten ist, um Gefahren durch eine nicht genügend qualifizierte Beratung durch ehrenamtliche und ggf. selbst noch minderjährige Mitarbeiter zu vermeiden.

Die Minderheit des Rechtsausschusses hält die Regelung der Beratungsangebote für überzogen und eine Einschränkung des Beratungsangebotes sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch hinsichtlich des Umfangs und Inhalts der Beratung für angebracht.

13. Offene pädagogische und therapeutische Hilfen zur Erziehung und Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie

Das Gesetz faßt Hilfen zur Erziehung, die bei Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen oder dann zu leisten sind, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung zu gewährleisten (d. h. bei Betreuungsdefiziten auch dann, wenn eine Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen nicht vorliegt), nicht mehr — wie frühere Entwürfe — als „besondere Erziehungshilfen" zusammen.

Stattdessen faßt es die offenen und teilstationären Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Erziehungsbeistandschaft) mit der Erziehungsberatung in einem eigenen Kapitel zusammen und regelt in einem weiteren Kapitel die Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie.

Der Ausschuß betont, daß Hilfen zur Erziehung der in §§ 41 bis 44 bezeichneten Art Hilfen zur Lösung schwerer wiegender Probleme sind, die nur für einen kleinen Teil der Familien und jungen Menschen in Betracht kommen; sie betreffen nach dem augenblicklichen Stand zwischen 1 v. H. und 2 v. H. aller Minderjährigen. Reformziel ist nicht etwa der quantitative Ausbau dieser Hilfen. Im Gegenteil dient der Ausbau der allgemeinen und speziellen Förderungsangebote der Jugendarbeit und der Förderung der Erziehung in der Familie gerade der vorbeugenden Hilfe bei beginnendem Problemdruck und soll Hilfen zur Erziehung der in §§ 41 bis 44 genannten Art in möglichst weitem Umfang entbehrlich machen. Reformziele sind jedoch, durch eine Qualifizierung dieser Hilfen Maßnahmen nach §§ 1666, 1666 a BGB (und nach geltendem Recht die Anordnung von Fürsorgeerziehung und Erziehungsbeistandschaft) gegen den Willen der Eltern entbehrlich zu machen, sowie durch den Ausbau der offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen zur Erziehung dann, wenn diese geeignet sind und ausreichen, Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie zu vermeiden.

Für die offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen hat § 41 die Funktion einer Grundnorm. Übungs- und Erfahrungskurse (als sozialpädagogische Gruppenarbeit) und Erziehungsbeistandschaften (als sozialpädagogische Einzelbetreuung) bilden als besondere Ausprägungen solcher Hilfen eigene spezielle Hilfetatbestände. Als Erziehungsbeistände sollen vor allem sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte tätig werden, die in der Regel überwiegend Aufgaben der Erziehungsbeistandschaft wahrnehmen, auf diese Aufgabe fachlich besonders vorbereitet sind und für eine notfalls auch intensive Betreuung der Minderjährigen Zeit haben. In Bereichen, in denen diese Konzeption bereits verwirklicht wird, haben sich gute Erfolge gezeigt.

Der Übungs- und Erfahrungskurs wird als neuer Leistungstatbestand in das Gesetz eingeführt. Er soll eine intensive zeitlich befristete erzieherische Einwirkung durch soziale Gruppenarbeit ermöglichen. Ein vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit durchgeführter dreijähriger Modellversuch und verschiedene regionale und örtliche Modelle haben nach der Überzeugung der Ausschußmehrheit nachgewiesen, daß eine soziale Gruppenarbeit auch in offener bzw. teilstationärer Form wirksam geleistet werden kann, die vor allem für die Altersgruppe der 12- bis 16jährigen mit Entwicklungsstörungen von einigem Gewicht Bedeutung hat; sie kann gleichgewichtig neben die Einzelbetreuung, wie sie vor allem als Erziehungsbeistandschaft geleistet wird, treten. Demgegenüber ist die Ausschußminderheit der Auffassung, daß auf eine entsprechende gesetzliche Regelung verzichtet werden sollte und die Hilfe insgesamt problematisch und bisher nicht genügend erprobt sei.

Die Vorschriften über die Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie sind von den Vorschriften über die Förderungsangebote und die Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie deutlich abgesetzt. Das Gesetz gibt damit der Vorstellung Ausdruck, daß Hilfen zur Erziehung in der Familie besonders wichtig sind, weil sie das naturgegebene Erziehungsfeld Familie stärken und fördern. Nach der diesem Gesetz zugrunde liegenden Auffassung wird dennoch Versuchen widerstanden, ein Rangverhältnis zwischen Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie und außerhalb der eigenen Familie zu definieren. Das Gesetz geht vielmehr davon aus, daß in jedem Einzelfall die jeweils angezeigte Leistung zu erbringen ist. Nach dem Gesetz sind Art und Umfang der Leistungen nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall auszurichten (§ 11 Abs. 1). Daraus folgt, daß Hilfen zur Erziehung außerhalb der

eigenen Familie, wenn sie geeignet und erforderlich sind, ebenso wie andere Leistungen in Betracht kommen. Allerdings darf es nicht dazu kommen, daß Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie deshalb geleistet werden, weil vielfältige pädagogische und therapeutische Hilfen allein im Angebot von Heimen zur Verfügung stehen und entsprechende Angebote offener und teilstationärer Hilfen fehlen, obwohl sie für viele Minderjährige eine geeignete und ausreichende Hilfe darstellen.

Die Träger von Heimen und anderen Einrichtungen, die Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie leisten, sind im übrigen in der Organisation und Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes ebenso frei wie z. B. die Träger der Jugendhilfe, die Angebote der Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung und ggf. offener und teilstationärer pädagogischer und therapeutischer Hilfen machen; dies bedeutet u. a., daß Heimträger vielfältige pädagogische und therapeutische Angebote außer in stationärer Form auch in offener und teilstationärer Form anbieten können, also neben Hilfe nach § 44 auch Hilfe nach §§ 40 bis 43 leisten können. Ebenso erwünscht ist die Schaffung von Verbundsystemen, denen sich Heime und andere Einrichtungen, die Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie leisten, Tageseinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen und ambulante soziale Dienste anschließen können, um der Praxis die Wahl der jeweils pädagogisch sinnvollen Hilfe und einen flexibleren Verbund von Leistungen zu ermöglichen.

Der Grundsatz, daß Leistungen nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall auszurichten sind, gilt auch für die Dauer der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie. So wird eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie in einer Einrichtung ohne familienähnliche Erziehung und Wohnform für kleine Kinder kaum in Betracht kommen; die Eignung einer über längere Zeit dauernden Heimerziehung älterer Kinder wird kritisch geprüft werden müssen. Ebenso aber ist zu berücksichtigen, daß Minderjährige eine für sie verläßliche Umgebung brauchen, daß häufige und abrupte Wechsel der Lebensbezüge unbedingt zu vermeiden sind und daß Erziehung — vor allem wenn sie zugleich dem Abbau erheblicher Defizite dient — Zeit braucht.

Die Regelungen über die Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie lösen zugleich die Regelungen des geltenden Rechts über die Fürsorgeerziehung und die Freiwillige Erziehungshilfe ab. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie kann unter eng umschriebenen Voraussetzungen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten und des Jugendlichen vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden (§§ 8 und 9). Das Gesetz überträgt die Zuständigkeit für alle Hilfen zur Erziehung einschließlich der Kostentragung dem Jugendamt (§ 112 Abs. 1), um auszuschließen, daß Kostentragungsgesichtspunkte die Entscheidung, welche Hilfe zur Erziehung geleistet wird, beeinflussen.

Hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie bestand im federführenden Ausschuß Übereinstimmung darüber, daß der Erziehung in Pflegefamilien größere Bedeutung beigemessen werden sollte und Möglichkeiten gefunden werden sollten, auch erziehungsschwierige und ältere Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien zu vermitteln, ferner darüber, daß die Voraussetzungen für eine weitere Qualifizierung der Heimerziehung geschaffen werden sollten, nicht nur im heilpädagogischen und therapeutischen Bereich, sondern noch mehr dahin, daß Heimerzieher den Kindern und Jugendlichen die erforderliche persönliche Zuwendung geben können.

Eine Verbesserung der Situation der Pflegefamilien strebt das Gesetz vor allem dadurch an, daß Regelungen für eine qualifizierte Familienpflegevermittlung getroffen werden (§§ 54 ff.), daß den Pflegeeltern ein Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechende Beratung und Unterstützung eingeräumt wird (§ 51 Abs. 1), und daß das Gesetz die Zahlung eines angemessenen Familienpflegegeldes vorsieht (§ 52). Damit bringt es zugleich zum Ausdruck, daß Pflegeeltern eine wichtige Jugendhilfeaufgabe übernehmen und als Partner des Jugendamtes behandelt werden sollen.

Der Ausschuß schlägt vor, in § 44 Abs. 1 Satz 3 zu normieren, daß die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie in Pflegefamilien, in Einrichtungen mit familienähnlicher Erziehung und Wohnform, in einer sozialpädagogischen Jugendwohngemeinschaft oder in Einzelbetreuung geleistet werden soll, wenn eine der genannten Formen im Einzelfall geeignet ist. Anlaß zu dieser Regelung war neben dem Gedanken, die Erziehung in Pflegefamilien besonders zu fördern, der Wunsch, Kinderdörfer und andere Einrichtungen mit familienähnlicher Erziehung und Wohnform hervorzuheben. Dabei stellt der Ausschuß nicht in erster Linie auf die Größe der Einrichtung insgesamt, sondern auf die Binnenstruktur der Einrichtung ab; auch eine insgesamt große Einrichtung kann nach ihrer Binnenstruktur eine familienähnliche Erziehung und Wohnform haben.

Umstritten war hingegen, ob auch die Hilfe zur Erziehung in einer sozialpädagogischen Jugendwohngemeinschaft oder in Einzelbetreuung in die gesetzliche Regelung einbezogen werden soll. Die Ausschußmehrheit hat dies getan und sich dabei vor allem von folgenden Überlegungen leiten lassen: Die Öffnung dieser Hilfeformen sei vor allem für Jugendliche (und unter den Voraussetzungen des § 14 für junge Erwachsene) zweckmäßig, die keine oder nur eine sehr geringe Chance hätten, in die eigene Familie zurückzukehren oder in eine Pflegefamilie vermittelt zu werden. Die Situation solcher Jugendlicher sei eine grundsätzlich andere als die von Kindern und Jugendlichen, die sich zur Lösung bestimmter Probleme für einen begrenzten und überschaubaren Zeitraum in Heimen (heilpädagogischen Heimen) aufhielten, um danach in ihre Familie zurückzukehren. Jugendliche ohne eine derartige realistische Rückkehrperspektive benötigten eine Umgebung, die ihnen die Familie voll ersetzen könne. Die Annahme, junge Menschen, die bisher familiäre Geborgenheit nicht oder nicht in genügendem Maße erfahren hätten, bräuchten auch künftig keine familienähnliche Umgebung, beruhe auf einem fata-

len Irrtum; die Entwicklungsstörungen dieser jungen Menschen resultierten vielmehr in den meisten Fällen gerade aus dem Fehlen der familiären Erziehung. An jede Hilfe zur Erziehung für solche Jugendlichen mit schwerwiegenden Störungen der Entwicklung stellten sich besonders hohe Anforderungen, der mögliche Erziehungserfolg sollte deshalb realistisch vorsichtig eingeschätzt werden. Die Ausschußmehrheit ist jedoch der Auffassung, daß Einrichtungen mit familienähnlicher Erziehung und Wohnform im Grundsatz bessere Voraussetzungen für die erreichbaren begrenzten Erziehungserfolge böten als große Einrichtungen ohne familienähnliche Erziehung und Wohnform, die herkömmlich als besonders geeignet zur Erziehung solcher Jugendlicher angesehen würden. Gerade ihre Eignung, die gekennzeichnet sei dadurch, daß eine große Zahl hochproblematischer Jugendlicher bei vergleichsweise geringer individueller, vor allem auch emotionaler Zuwendung gemeinsam erzogen werde, müsse jedoch zurückhaltend beurteilt werden.

Richtig sei, daß sich bestimmte Formen von Wohngemeinschaften nicht ausreichend bewährt hätten, vor allem weil sie Jugendliche mit schwerwiegenden Störungen und Entwicklungsrückständen durch die Einräumung voller Selbstbestimmungsrechte überfordert hätten. Der Ausschuß habe deshalb auch nicht für zweckmäßig gehalten, bestimmte Formen sozialpädagogischer Wohngemeinschaften (insbesondere selbstverwaltete) im Gesetz festzuschreiben. Die Wahl geeigneter Formen müsse der pädagogischen Praxis überlassen bleiben.

Die Einbeziehung der Hilfen zur Erziehung in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften und in Einzelbetreuung als grundsätzlich geeignete Hilfeformen in die gesetzliche Regelung halte der Ausschuß auch deshalb für geboten, weil ein Ausschluß dieser Regelungen eine Einschränkung des elterlichen Erziehungsrechtes wie auch des Wunsch- und Wahlrechtes der jungen Menschen darstellen könne und in der Lebenswirklichkeit häufig auch darstellen würde. Eine solche Einschränkung solle gerade für den Bereich der Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nicht ohne schwerwiegenden Grund vorgenommen werden.

Die Ausschußminderheit lehnt eine Einbeziehung der sozialpädagogischen Wohngemeinschaften und der Einzelbetreuung in die gesetzliche Regelung ab. Sie ist der Auffassung, daß sich diese Hilfeformen nicht bewährt hätten. Soweit überhaupt Bedarf an solchen Erziehungsformen bestehe, genüge es, daß auch solche Wohngemeinschaften eine Abwandlung der Einrichtungen, die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie leisteten, seien und damit vom Gesetz ohne ausdrückliche Regelung erfaßt würden. Die ausdrückliche Hervorhebung dieser Erziehungsformen lasse die Tendenz befürchten, daß Jugendliche aus der eigenen Familie abgezogen würden.

14. Kosten des Gesetzes

Hinsichtlich der Kostenentwicklung in der Jugendhilfe muß unterschieden werden zwischen Kostensteigerungen, die in den kommenden Jahren auch ohne ein neues Jugendhilferecht aufgrund des Problemdrucks vor Ort entstehen werden, und Kostensteigerungen, die durch das neue Gesetz entstehen. Beides ist nicht exakt zu trennen. Die Kostenschätzung der Bundesregierung geht von dem Grundsatz aus, daß die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstehenden Kostensteigerungen dem Gesetz nicht zuzurechnen sind, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehenden Kostensteigerungen dem Gesetz dagegen in jedem Fall zuzurechnen sind, unabhängig davon, ob sie auch ohne Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund des Problemdrucks vor Ort entstehen würden. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit ist davon auszugehen, daß der weitaus größte Teil der zu erwartenden Steigerungen durch den Problemdruck vor Ort entstehen wird, auf den die Politik in den Ländern und Kommunen reagieren muß, so, wie sie in der Vergangenheit stets darauf reagiert hat. Diese Politik hat sich auch in den zurückliegenden Jahren der Jugendhilfe bedient, um unter anderem den Problemen zu begegnen, die durch die Stichworte unvollständige Familien, Kinder ausländischer Arbeitnehmer, Jugendarbeitslosigkeit und Ausbildungsplatzmangel, verhaltensauffällige Kinder, Alkoholmißbrauch, Drogen, Jugendkriminalität gekennzeichnet sind.

Durch eine bessere Strukturierung der Jugendhilfeleistungen im Rahmen der Reform wird die Kostenentwicklung nicht notwendig gesteigert, sie kann dadurch vielmehr auch in Grenzen gehalten werden. Dies gilt vor allem, wenn Probleme frühzeitiger als bisher angegangen werden.

Der Bundesrat schätzt die entstehenden Mehrkosten wesentlich geringer ein als die Bundesregierung. Dies ist nur z. T. darauf zurückzuführen, daß der Bundesrat in verschiedenen Bereichen das Leistungsrecht schwächer ausgestaltet sehen will als die Bundesregierung. Der Bundesrat begründet seine abweichende Kostenschätzung wesentlich auch damit, daß die von der Bundesregierung vorausgesehene Ausstattung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe in diesem Umfang nicht erforderlich sei und kommt deshalb vor allem zu geringeren Schlüsselzahlen für die Besetzung der sozialen Dienste und der Erziehungsberatungsstellen.

Ferner hält er die Ausweisung von Mehrkosten für die Jugendarbeit nicht für zwingend, weil sich aus den Bestimmungen beider Gesetzentwürfe keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Jugendarbeit ergäben.

Der federführende Ausschuß sieht sich außerstande, selbst eine exakte Kostenberechnung hinsichtlich der Schlüsselzahlen für die sozialen Dienste und die Erziehungsberatung vorzunehmen. Er geht deshalb von der Kostenschätzung des Regierungsentwurfs aus, weist aber darauf hin, daß entsprechend der Schätzung des Bundesrates auch eine geringere Kostenbelastung denkbar ist. Während hinsichtlich der Entwicklung bei den sozialen Diensten exakte Zahlen nicht verfügbar sind, zeigen die vorliegenden Zahlen für die Erziehungsberatung, daß der Ausbau bereits in den letzten Jahren schneller als in

der Kostenschätzung der Bundesregierung angenommen vorangetrieben worden ist; dies zeigt zugleich, daß die Politik von Ländern und Kommunen auf wachsenden Problemdruck auch ohne bundesrechtliche Verpflichtungen reagieren muß und reagiert hat, und macht zugleich deutlich, wie fragwürdig die Unterscheidung zwischen der Kostenentwicklung, wie sie sich einerseits mit und andererseits ohne neues Jugendhilferecht darstellen würde, ist.

Hinsichtlich der Jugendarbeit ist der federführende Ausschuß nachdrücklich der Auffassung, daß der in der Kostenschätzung zugrunde gelegte Ausbau von der Sache her erforderlich ist und daß er außerdem geeignet ist, schwererwiegenden Fehlentwicklungen vorzubeugen, die ihrerseits eine größere Kostenlast auslösen könnten.

Die Ausschußmehrheit hat sich nicht entschließen können, das Leistungsrecht des Regierungsentwurfs in seinem Verbindlichkeitsgrad abzuschwächen. In einigen Punkten hat sie dieses Leistungsrecht verstärkt, sie hält diese Abweichungen insgesamt nicht für kostenschwer. So geht sie davon aus, daß die Umwandlung der Soll-Leistungsnorm des § 41 in eine Anspruchsnorm auch kostenintensivere Hilfen — u. a. solche außerhalb der eigenen Familie — sparen kann und überdies durch die Nachrangigkeit der Jugendhilfe gegenüber anderen Sozialleistungsträgern vor allem im therapeutischen Bereich nur in verhältnismäßig engen Grenzen wirksam werden kann.

Der in der Kostenschätzung der Bundesregierung vorgesehene Ausbau der Erziehungsberatung wird nach Überzeugung des Ausschusses auch für die jetzt vorgesehene Regelung ausreichen. Die vom Ausschuß vorgenommene Verstärkung der Beratungsverpflichtung der Jugendämter gegenüber den freien Trägern der Jugendhilfe wird eine wirksamere Zusammenarbeit und vielfach ein wirtschaftlicheres Verhalten ermöglichen und deshalb eher kostenmindernd wirken. Insgesamt hält der Ausschuß die vorgenommenen Abänderungen gegenüber dem Regierungsentwurf für kostenneutral, mindestens unter Einbeziehung des Gesichtspunktes, daß — in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesrates — die Ausstattung von Einrichtungen und Diensten in verschiedenen Bereichen auch etwas geringer angesetzt werden kann.

Dabei hat die Ausschußmehrheit gewisse Zweifel an der Kostenschätzung des Bundesrates insoweit, als der Bundesrat gleiche Einsparungen wie die Bundesregierung im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung veranschlagt, obwohl die Voraussetzungen dafür — der Ausbau der offenen und teilstationären Hilfen zur Erziehung — nach dem Entwurf bzw. der Kostenschätzung des Bundesrates nur teilweise erfüllt werden.

Die Ausschußminderheit hat sich dafür ausgesprochen, das Jugendhilfegesetz in der Fassung des Bundesratsentwurfs mit den von ihr vorgenommenen Änderungen zu verabschieden, und spricht sich für eine Orientierung an der Kostenschätzung des Bundesrates aus.

III. Einzelbegründung

Erster Teil

Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe

Kapitel 1

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Grundnormen für die Regelungen des Rechts junger Menschen auf Erziehung, der Elternverantwortung sowie der Ziele der Jugendhilfe. Entsprechend dem Votum des Rechtsausschusses hat der federführende Ausschuß die Regelungen der §§ 1 und 2 des Regierungsentwurfs in einer Norm zusammengefaßt und zugleich durch die Voranstellung des jetzigen Absatzes 4 vor Absatz 5 deutlich gemacht, daß die in Absatz 5 für die Jugendhilfe normierten Erziehungsziele sowohl den Vorrang des elterlichen Erziehungsrechts (Absatz 2) als auch die von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung unberührt lassen.

Die Ausschußminderheit spricht sich für Artikel 1 § 1 des Bundesratsentwurfes aus. Sie hält die Fassung der Gewährleistungsregelung in Absatz 3 und die in Absatz 5 normierten Erziehungsziele für die Jugendhilfe für überzogen. Die Ausschußminderheit des Rechtsausschusses ist darüber hinaus der Auffassung, daß auch gegen Artikel 1 § 1 Abs. 3 des Bundesratsentwurfes Bedenken bestehen; diese richtete sich einerseits gegen die Verwendung der unklaren Begriffe „Gefährdung der Entwicklung" bzw. „Störung" und andererseits gegen die Gewährleistungsregelung in Satz 4, da der Satzteil „soweit die Eltern ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommen" dem Interpretationsprimat der Eltern hinsichtlich des Kindeswohls nicht genügend Rechnung trage.

Absatz 1

Absatz 1 ist in der Fassung des Artikels I § 8 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs — Allgemeiner Teil — beschlossen worden. Sie bezieht junge Erwachsene und junge Ausländer mit ein. Es handelt sich um eine Leitnorm, die für die Gestaltung des Rechts auf Jugendhilfe, bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Ausübung des Ermessens zu beachten ist. Subjektiv-öffentliche Rechte im Sinne des Rechts auf Erziehung werden durch entsprechende Leistungstatbestände des Gesetzes vermittelt.

Absatz 2

Absatz 2 hebt den Vorrang der Erziehung durch die Eltern entsprechend Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG hervor.

Absatz 3

Satz 1 entspricht inhaltlich I § 8 Satz 2 SGB, die Voranstellung des Absatzes 2 bringt jedoch klarer als das geltende Recht zum Ausdruck, daß die Gewährleistung des Rechts auf Erziehung in erster Linie Sa-

che der Eltern ist. Angebote zur allgemeinen Förderung der Jugend und der Familienerziehung stehen allen jungen Menschen, ihren Eltern und anderen Erziehungsberechtigten offen. Hilfen zur Erziehung werden — ausgenommen die Kindergartenerziehung — nur zur Lösung besonderer Probleme geleistet. Die Jugendhilfe gewährleistet das Recht zur Erziehung durch Hilfen zur Erziehung, soweit es nicht von den Eltern verwirklicht wird (zugleich in Anlehnung an § 1 Abs. 3 JWG).

Satz 2 beschreibt die Aufgaben der Jugendhilfe in allgemeiner Form. Gegenüber dem Regierungsentwurf wird darauf verzichtet, auf andere Erziehungsbereiche hinzuweisen, und wird Satz 2 des Regierungsentwurfs durch die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes" ersetzt. Die Schwerpunktaufgaben der Jugendhilfe werden in der Reihenfolge: Förderung junger Menschen, Förderung der Erziehungskraft der Familie und Hilfe zur Erziehung genannt. Nummer 4 nennt den Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl; dieser Begriff wird aus Gründen der terminologischen Angleichung an das Recht der elterlichen Sorge verwandt.

Satz 3, der auf Vorschlag des Rechtsausschusses aufgenommen worden ist, ist § 3 Abs. 1 Satz 1 JWG nachgebildet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß Jugendhilfe wesentlich auch zugleich Familienhilfe ist und daß sie die Erziehungskraft und den Zusammenhalt der Familie zu fördern hat. Jugendhilfe erbringt gerade auch Leistungen, die auf die Familie als Einheit bezogen sind. Dabei wird unter „Unterstützung" die Förderung der eigenen Erziehungsleistungen der Familie und unter „Ergänzung" die Leistung von Jugendhilfe insoweit verstanden, als eigene erzieherische Leistungen der Familie nicht oder nicht ausreichend gegeben werden können.

Absatz 4

Die Vorschrift ersetzt § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 JWG. Sie ist die Grundlage für die plurale Ausrichtung der Jugendhilfe entsprechend den Wünschen und der Wahlentscheidung der Betroffenen. Satz 3 kommt — wie bereits § 3 Abs. 1 Satz 3 JWG — ausschließlich klarstellende Funktion zu; die Fassung bringt zum Ausdruck, daß das Gesetz über die religiöse Kindererziehung nicht nur Rechte des Personensorgeberechtigten, sondern auch solche des noch nicht 14 Jahre alten Minderjährigen und des Jugendlichen regelt und insoweit den in Satz 1 enthaltenen Grundsatz relativiert.

Satz 2 stellt klar, daß die von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung auch dann zu beachten ist, wenn die Eltern das Personensorgerecht nicht ausüben. Gerade in diesen Fällen hat das Bestimmungsrecht der Eltern besondere Bedeutung, weil in allen anderen Fällen die Eltern ohnehin über die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe frei entscheiden und das Jugendamt das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu beachten hat. Die von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist nur insoweit nicht zu beachten, als hierdurch das Wohl des Minderjährigen gefährdet wird. Im übrigen bleibt die von den Eltern getroffene Bestimmung auch für die gerichtlich angeordnete Hilfe zur Erziehung maßgebend.

Absatz 5

Absatz 5 legt Erziehungsziele für die Jugendhilfe unter Anlehnung an die Artikel 1 und 2 Abs. 1 GG fest. Ziele für die Erziehung innerhalb der Familie werden nicht normiert. Satz 1 nennt die Entwicklung der Fähigkeiten und — abweichend vom Regierungsentwurf — der Neigungen zur Entfaltung der Persönlichkeit und zur Achtung der Würde des Menschen als Hauptinhalt der Erziehung und begreift die Entwicklung zur selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit den Komponenten Eigenständigkeit, Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung und sittlichen Autonomie. Satz 2 nennt Ziele, die vor allem den Zusammenhang zwischen der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und der Gemeinschaftsgebundenheit und Gemeinschaftsbezogenheit deutlich machen.

Zu § 2

Die Vorschrift entfällt, da die hier geregelten Bestimmungen in § 1 eingefügt worden sind.

Zu § 3

In dieser zu den Grundsatznormen gehörenden Vorschrift bringt das Gesetz die grundsätzliche Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe zum Ausdruck. Die Vorschriften über die Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe im einzelnen finden sich in den §§ 90 bis 108, insbesondere in § 102.

Absatz 1

Als Träger der Jugendhilfe, die die Leistungen der Jugendhilfe erbringen und deren Aufgaben wahrnehmen, nennt das Gesetz freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe. Andere öffentliche Stellen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen und Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, sind z. B. Vormundschaftsgerichte, kreisangehörige Gemeinden und oberste Landesjugendbehörden.

Absatz 2

Die Vorschrift erkennt an, daß die freien Träger der Jugendhilfe Träger eigener Aufgaben sind, die sie eigenverantwortlich wahrnehmen und in deren Übernahme und Gestaltung sie frei sind, und daß sie ihre Leistungen aus ihrem jeweiligen Selbstverständnis erbringen. Durch die Hervorhebung ihres eigenständigen Rechts auf Betätigung in der Jugendhilfe wird klargestellt, daß sie keine Erfüllungsgehilfen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind. Satz 2 verdeutlicht ähnlich wie § 10 Absatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes den Inhalt dieses Rechts. Absatz 2 ist gegenüber dem Regierungsentwurf als die grundlegende Norm vor den jetzigen Absatz 3 gestellt worden.

Absatz 3

Die Vorschrift enthält die Grundaussage zum Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, nämlich den Grundsatz partner-

schaftlicher Zusammenarbeit. Bei der Durchführung des Gesetzes ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe erforderlich. Der Grundsatz partnerschaftlicher Zusammenarbeit wird für bestimmte Aufgabenbereiche in den Einzelvorschriften konkretisiert. Einen weitergehenden Funktionsschutz zugunsten der freien Träger der Jugendhilfe enthält § 102, insbesondere dessen Absatz 2 Satz 2.

Gegenüber dem Regierungsentwurf hat die Ausschußmehrheit verdeutlicht, daß Zielsetzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit sei, ein auch inhaltlich vielfältig orientiertes Angebot zu schaffen, zu erhalten und auszubauen. Sie sei dem Rechtsausschuß darin gefolgt, den ursprünglich vorgesehenen Begriff „plurales" durch „auch inhaltlich vielfältig orientiertes" aus sprachlichen Gründen zu ersetzen, weise aber darauf hin, daß damit eine inhaltliche Änderung nicht verbunden sein solle und auch mit der jetzigen Fassung wesentlich die Pluralität der Wertorientierungen gemeint sei.

Die Ausschußminderheit zieht die Fassung des Artikels 1 § 2 Abs. 3 des Bundesrates in der Fassung ihres Änderungsvorschlages vor und hält insbesondere die Regelung eines Vorranges der freien Träger der Jugendhilfe an dieser Stelle für geboten.

Zu § 4

Die Regelungen enthalten Legaldefinitionen für die Zwecke dieses Gesetzes. Die Bestimmungen der Begriffe „junger Mensch", „Jugendlicher" und „junger Erwachsener" sind für die Abgrenzung der Leistungsberechtigung und für die Rechtsstellung in bestimmten Fällen von Bedeutung. Auf die Definition des Begriffs „Minderjähriger" wird verzichtet, da sie nur Hinweischarakter hätte. Der Begriff „Kind" im Sinne des Minderjährigen unter 14 Jahren wird aus Gründen der Rechtsklarheit nicht verwendet. Das Gesetz verwendet den Begriff „Kind" nur zur Kennzeichnung des Eltern-Kind-Verhältnisses.

Die Bestimmung des Personensorgeberechtigten folgt den Regelungen des Vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs und stellt klar, daß die Personensorge nur durch Rechtsvorschriften oder durch eine gerichtliche Entscheidung übertragen oder eingeschränkt werden kann. Personensorgeberechtigte sind daher neben den Eltern der Vormund und der Pfleger sowie das Jugendamt, wenn und soweit ihm das Erziehungsrecht nach § 8 Abs. 2 zusteht. Da bei der Bestellung eines Pflegers oder bei der Ausübung des Erziehungsrechts nach § 8 Abs. 2 die Eltern oder der Vormund ihre Stellung als Personensorgeberechtigte nicht verlieren, stellt der zweite Halbsatz klar, daß für den Geschäftsbereich des Pflegers und den Bereich des Erziehungsrechts nach § 8 Abs. 2 der Pfleger bzw. das Jugendamt, nicht die Eltern oder der Vormund, personensorgeberechtigt sind. Zur Angleichung an das Recht der elterlichen Sorge wird die Fassung verwandt „das Recht und die Pflicht".

Bei der Definition des Begriffs „Erziehungsberechtigter" wird klargestellt, daß andere als Personensorgeberechtigte nur insoweit erziehungsberechtigt sind, als die Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten reicht.

Nummer 7 stellt klar, daß neben der Erziehung in der eigenen Familie und in einer Verwandtenfamilie auch die Erziehung in der Pflegefamilie Erziehung in der Familie ist. Dies dient der Abgrenzung der familiären Erziehung von der außerfamiliären Erziehung.

Nummer 8 bestimmt den Begriff der „Erziehung in der eigenen Familie" als Erziehung durch die Eltern oder einen Elternteil, mit denen der Minderjährige zusammenlebt. Dieser Begriff umfaßt auch die Erziehung in der unvollständigen Familie. Entsprechend der sozialen Realität und den heutigen Anschauungen wird die Verwandtenfamilie im übrigen in den Begriff der eigenen Familie nicht einbezogen.

Kapitel 2

Allgemeine Vorschriften über Leistungen der Jugendhilfe

Zu § 5

Eines der Ziele der Reform des Jugendhilferechts ist es, das als „Jugendamtsgesetz" gestaltete Jugendwohlfahrtsgesetz abzulösen durch ein Leistungsgesetz, das das Rechtsverhältnis Staat-Bürger (Familie, junger Mensch) in den Mittelpunkt seiner Regelungen stellt und auf wichtige Leistungen Rechtsansprüche gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe einräumt.

Als Eingangsnorm in die allgemeinen Vorschriften des Leistungsrechts enthält die Norm eine Gliederung des Leistungsspektrums in verschiedene Leistungstypen und ordnet diesen die in den folgenden Kapiteln näher umschriebenen Leistungen zu.

Die Vorschrift wurde mit den Stimmen der Mehrheit im Ausschuß angenommen. Die Minderheit hat diese Fassung abgelehnt und für die zum Teil inhaltlich gleiche, aber in der Terminologie den übrigen Bestimmungen des Entwurfs des Bundesrates entsprechende Vorschrift des Artikels 1 § 4 Abs. 1 und 2 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Absatz 1

Die Bestimmung führt insbesondere die für die Anwendung des Gesetzes bedeutsame Unterscheidung zwischen Förderungsleistungen und Hilfen zur Erziehung ein. Dem Stand der heutigen Jugendhilfepraxis entsprechend werden dem Begriff „Hilfen zur Erziehung" stärker am individuellen Bedarf ausgerichtete Leistungen zugeordnet, während der Begriff „Förderungsleistungen" hauptsächlich allgemeine, überwiegend an eine Vielzahl von Personen gerichtete Veranstaltungen und von ihnen benutzbare Einrichtungen umfaßt. Unter den Begriff „andere Leistungen" werden schließlich Leistungen zusammengefaßt, die den beiden genannten Kategorien nicht zugeordnet werden können. Dazu sind insbesondere ergänzende Leistungen wie die Beratung von Pflegepersonen, die Zahlung von Familienpflegegeld und Adoptionshilfe zu zählen.

Absätze 2 und 3

Da dieses Gesetz zum Teil unterschiedliche Rechtsfolgen an Förderungsleistungen einerseits und an Hilfen zur Erziehung andererseits knüpft, werden an dieser Stelle die in den folgenden Kapiteln näher umschriebenen Leistungen den beiden Leistungstypen zugeordnet. Die aus dem Regierungsentwurf von der Ausschußmehrheit übernommenen Formulierungen wurden von der Ausschußminderheit abgelehnt, da ihre Bedeutung für die Anwendung des Gesetzes nicht klar erkennbar sei.

Absatz 4

Die Umgestaltung des Jugendhilferechts zu einen Leistungsrecht mit verbindlichen Rechtsansprüchen bedingt eine weitergehende Regelungsdichte, als dies nach der Konzeption des weniger verbindlichen Jugendwohlfahrtsgesetzes notwendig war. Um der Gefahr vorzubeugen, daß die notwendige stärkere Ausformulierung der Leistungen und die abschließende Aufzählung von Leistungstatbeständen den für die Praxis erforderlichen Handlungsspielraum unangemessen einengte und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe erschwere, hält die Ausschußmehrheit eine Öffnungsklausel für notwendig. Sie hat die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung übernommen, jedoch durch eine entsprechende Ergänzung in § 7 Abs. 1 klar gestellt, daß diese Öffnungsklausel keine Handhabe bietet, im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Hilfen zur Erziehung ohne vorherige Zustimmung der Eltern zu leisten. Sie teilt daher nicht die von der Minderheit des Rechtausschusses geäußerte Befürchtung, diese Regelung sei geeignet, das Elternrecht zu beschränken.

Absatz 5

Da der öffentliche Träger der Jugendhilfe für die Durchführung dieses Gesetzes entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 22, 180 [206]) die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung trägt (vgl. dazu § 98 Abs. 1), wird auch grundsätzlich nur er durch die Vorschriften dieses Gesetzes und nach dessen weiterer Maßgabe zum Tätigwerden verpflichtet. Diese aus dem Regierungsentwurf vom Ausschuß übernommene, redaktionell überarbeitete und mit Mehrheit angenommene Vorschrift richtet sich nicht gegen die freien Träger. Sie stellt diese vielmehr von einem gesetzlichen Leistungszwang frei und schützt damit deren eigenständiges Recht auf Betätigung in der Jugendhilfe. Andererseits bedeutet die Regelung nicht, daß das im Verhältnis zum Bürger verpflichtete Jugendamt die gewünschte Leistung auch in jedem Fall selbst erbringt. Das der Jugendhilfe grundsätzlich vorgelagerte elterliche Erziehungsrecht gebietet es vielmehr, sich bei der Gestaltung der Leistung in erster Linie an den Wünschen und Vorstellungen der Eltern und ihrer Kinder auszurichten. Die Mehrheit des Ausschusses hat daher die von der Minderheit vorgeschlagene Regelung des § 4 Abs. 2 des Bundesratsentwurfs (insbesondere dessen Satz 2) abgelehnt. Diese Vorschrift erlaubte es dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, den Berechtigten auf ein zumutbares Angebot eines freien Trägers zu verweisen und räume damit nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses dem Betätigungsrecht freier Träger einen stärkeren Schutz als dem grundgesetzlich geschützten elterlichen Erziehungrecht ein. Nach Auffassung der Ausschußmehrheit müsse ausgehend von dem elterlichen Erziehungsrecht der öffentliche Träger der Jugendhilfe im weitest möglichen Umfang zunächst den Wünschen der Eltern Rechnung tragen und freie Träger in der von den Eltern gewünschten Art und Weise in die Leistungsgestaltung einbeziehen. Bei der Bestimmung der Erziehungsziele sei deren Betätigungsrecht dem elterlichen Erziehungsrecht nachgeordnet.

Absatz 6

Die von der Mehrheit angenommene Vorschrift will dazu beitragen, die Inanspruchnahme von Leistungen freier Träger zu vereinfachen.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt den persönlichen und den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Sie wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen. Die Minderheit gibt den entsprechenden Regelungen im Entwurf des Bundesrates (Artikel 1 § 4 Abs. 3 und 4) den Vorzug.

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt den berechtigten Personenkreis unter Anknüpfung an das (erweiterte) Domizilprinzip. Der Ausschuß hat auf Grund des einstimmig gefaßten Beschlusses, das Jugendhilferecht aus dem Sozialgesetzbuch herauszunehmen, die im Entwurf der Bundesregierung enthaltene Vorschrift neu gefaßt und insbesondere den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes sowohl an den gewöhnlichen als auch an den tatsächlichen Aufenthaltsort geknüpft. Damit erfaßt dieses Gesetz einerseits nicht nur alle in seinem Geltungsbereich lebenden und dorthin eingereisten Ausländer, sondern stellt die Fortdauer der Leistungsverpflichtung auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt sicher.

Die Mehrheit des Ausschusses hat zudem eine Bestimmung in das Gesetz eingefügt, die das allgemeine Recht, öffentliche Einrichtungen zu benutzen, verdeutlicht und insbesondere auf bestehende Vorschriften in den Gemeindeordnungen der Länder hinweist. Die Ausschußminderheit hat diese Bestimmung abgelehnt; sie hält diesen Sachverhalt nicht für regelungsbedürftig.

Absatz 2

Die Vorschrift will sicherstellen, daß Leistungen der Jugendhilfe auch für Ausländer weitgehend an den Wünschen und Vorstellungen der Betroffenen ausgerichtet werden, und daß ihre sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten berücksichtigt werden. Die in Satz 2 enthaltene, eng auszulegende Mißbrauchsklausel ist § 120 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BSHG nachgebildet. Sie wurde jedoch für den Bereich des Jugendhilferechts noch enger formuliert, um insbesondere die Zusammenführung von Familienangehörigen nicht zu erschweren.

Die Ausschußminderheit lehnt insbesondere die in Absatz 2 enthaltene Beschränkung auf offensichtliche Tatsachen ab, weil sie zu einer unangemessenen Erschwerung bei der Handhabung der Mißbrauchsvorschrift führe und zieht die von ihr erweiterte Fassung des Artikels 1 § 4 Abs. 4 des Bundesratsentwurfes vor.

Absatz 3

Einem Vorschlag der Bundesregierung entsprechend hat der Ausschuß die §§ 6 und 15 des Regierungsentwurfs in einer Bestimmung zusammengefaßt und den gestrafften Inhalt von § 15 als Absatz 3 hier angefügt. Die Vorschrift knüpft an § 119 BSHG an, ohne jedoch die Erbringung einzelner Leistungen für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, auszuschließen. Die Regelung als Ermessensvorschrift läßt den Trägern der Jugendhilfe genügend Spielraum, die Gestaltung der Leistung den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen. Die Ausschußmehrheit hält die von der Ausschußminderheit bevorzugte Fassung des Artikels 1 § 4 Abs. 3 des Bundesratsentwurfes für zu eng, da diese nur auf Leistungen an Minderjährige abstellt.

Zu § 7

Leistungen der Jugendhilfe können nach aller Erfahrung der Praxis in der Regel nur dann wirksam erbracht werden, wenn sie von den Betroffenen, insbesondere den jungen Menschen und ihren Eltern gewünscht und von ihnen mitgestaltet werden. Im Gegensatz zu den Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes, die zu einem großen Teil auf dem Hintergrund der Fürsorgeerziehung — einer ursprünglich strafsanktionsähnlichen staatlichen Ersatzerziehung — entstanden sind, stellt dieses Gesetz daher die Wünsche und Interessen der jungen Menschen und ihrer Eltern in den Vordergrund. Diese Konzeption ergibt sich insbesondere aus der Achtung und Stärkung des nach dem Willen des Grundgesetzes grundsätzlich den Eltern zustehenden Erziehungsrechts, aber auch aus den Erfahrungen der Praxis; diese haben gezeigt, daß die Tätigkeit der Jugendhilfe dann besonders wirksam und erfolgreich ist, d. h. Probleme in der Entwicklung junger Menschen gemeistert werden können, wenn Jugendhilfe mit den Betroffenen, nicht gegen sie geleistet wurde.

Absatz 1

Grundvoraussetzung für eine solche wirksame Jugendhilfe ist daher Freiwilligkeit auf der Seite der Betroffenen; wünschenswert ist darüber hinaus deren aktive Mitarbeit. Das hier verankerte Prinzip der Freiwilligkeit will für die Betroffenen insbesondere deutlich machen, daß grundsätzlich niemand verpflichtet ist, Leistungen der Jugendhilfe entgegenzunehmen. Für die Mitarbeiter in der Jugendhilfe ergibt sich daraus das Verbot, jemanden zur Annahme von Leistungen zu drängen. Freiwilligkeit verlangt daher auf beiden Seiten die Bereitschaft zum Zusammenwirken.

Damit soll klargestellt werden, daß es nicht Aufgabe von Jugendhilfe ist, die Verantwortung der Familie zu beschneiden. Um Eltern in die Lage zu versetzen, der ihnen zustehenden Erziehungsverantwortung jederzeit nachzukommen, wird die Leistung von Hilfen zur Erziehung sowie von entsprechenden Leistungen, die im Rahmen der Öffnungsklausel nach § 5 Abs. 4 erbracht werden, bei Minderjährigen generell von der vorherigen Zustimmung des Personensorgeberechtigten abhängig gemacht. Aus dem Bereich der Förderungsleistungen gilt dies auch für die Wohnmöglichkeiten in der Nähe der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte (§ 20 Abs. 2), für die Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 27 bis 33 sowie grundsätzlich auch für die Beratung eines Minderjährigen. Die Ausschußmehrheit hält im Hinblick auf die gegenwärtige Praxis nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz eine möglichst flexible Lösung für die Beratung von Minderjährigen für notwendig. Sie ist insbesondere der Auffassung, daß eine erste Beratung, die in den meisten Fällen lediglich eine Problemvermittlung von seiten des Minderjährigen darstellen werde, ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten zulässig sein müsse. Sie habe sich daher nur nach Zurückstellen erheblicher fachlicher Bedenken entschlossen, ihre ursprüngliche Formulierung der Vorschrift zurückzuziehen und den Vorschlag des Rechtsausschusses aufzugreifen, der auch eine erstmalige Beratung — diese aber im engeren Sinne verstanden — grundsätzlich an die vorherige Zustimmung des Personensorgeberechtigten binde.

Soweit das Gesetz eine ausdrückliche vorherige Zustimmung des Personensorgeberechtigten nicht verlangt, gilt der Grundsatz, daß Leistungen der Jugendhilfe nicht gegen den Willen des Personensorgeberechtigten erbracht werden dürfen. Die Mehrheit des Ausschusses hält es jedoch nicht für notwendig, dies ausdrücklich im Gesetz zu verankern; sie befürchtet vielmehr, daß eine solche Regelung zur Verpflichtung der Vorlage einer Einverständniserklärung und zu entsprechenden Kontrollen führen könnte, die zum Beispiel bei Veranstaltungen der Jugendarbeit in Freizeitheimen bisher unüblich und in der Sache unangemessen wären und die Aktivitäten der Jugendarbeit weitgehend verbürokratisieren und lahmlegen würden.

Die Praxiserfahrung von Trägern der Jugendhilfe, insbesondere auch der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung habe gezeigt, daß in bestimmten Krisensituationen die Beratung junger Menschen ihren Zweck nur erfüllen könne, wenn die Zustimmung des Personensorgeberechtigten nicht vorher eingeholt werden müsse. Solche Fallgestaltungen könnten sich aus Konflikten am Arbeitsplatz, in der Schule, mit dem Partner, aber auch mit den Eltern ergeben. Unter Umständen müsse eine solche Beratung auch auf längere Zeit ohne Kenntnis der Eltern erfolgen können — was nach der Fassung dieser Vorschrift im Regierungsentwurf nicht möglich gewesen sei. Da eine solche Fallgestaltung das Erziehungsrecht der Eltern tangiere, könne der Gesetzgeber deren Handhabung nicht der Praxis überlassen, sondern sei verpflichtet, die Kriterien selbst zu regeln, die den Verzicht auf die Einholung der elterlichen Zustimmung rechtfertigten. Ein Verzicht auf die elterliche Zustimmung erscheine insbesondere in den Fällen sachgerecht, in denen der mit der Be-

ratung bezweckte Erfolg durch die bloße Kenntnis der Eltern von der Beratung oder durch ihre Reaktion gefährdet würde und dadurch ein schwerwiegender Nachteil für das Wohl des Minderjährigen zu befürchten wäre.

Die Ausschußminderheit hat diese vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Formulierung abgelehnt, da sie bei einer Beratung in Erziehungs- und Entwicklungsfragen in jedem Fall eine nachträgliche Zustimmung des Personensorgeberechtigten für notwendig hält und hat sich für Artikel 1 § 7 Abs. 1 (in Verbindung mit Artikel 1 § 18) des Bundesratsentwurfs ausgesprochen.

Absatz 2

Die Bestimmung normiert den für das Tätigwerden des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe maßgeblichen Grundsatz, daß Leistungen der Jugendhilfe nicht von einem Antrag abhängig sind. Ferner wird bestimmt, daß das Jugendamt zu prüfen hat, ob Leistungen anzubieten sind, wenn und sobald ihm Tatsachen bekannt werden, die auf einen entsprechenden Bedarf schließen lassen („Amtsgrundsatz").

Die Praxis der Jugendhilfe ist daher gehalten, im Bedarfsfalle frühzeitig tätig zu werden, weil dies unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgversprechende, bedarfsgerechte Hilfe ist. Dies bedeutet jedoch nicht, daß das Jugendamt auf „bloßen Verdacht" zu eigenen Ermittlungen gehalten oder berechtigt ist.

Die Ausschußminderheit hat diese Formulierung abgelehnt und sich für die entsprechende Vorschrift im Entwurf des Bundesrates ausgesprochen (Artikel 1 § 7 Abs. 2).

Absatz 3

Aus der umfassenden elterlichen Sorge ergibt sich das Recht und die Pflicht der Eltern, das minderjährige Kind zu vertreten (§ 1629 BGB). Diese Regelung gilt auch für den Bereich des öffentlichen Rechts und wird als Grundsatz in Satz 1 bekräftigt. Der für das Jugendwohlfahrtsgesetz geltenden Regelung des I § 36 SGB entsprechend hat sich die Mehrheit des Ausschusses für die Aufnahme eines eigenständigen Antragsrechts des Jugendlichen in das Jugendhilfegesetz ausgesprochen. Aus gesetzessystematischen Gründen wurde die Altersgrenze bei 14 Jahren festgelegt. Die sich daraus ergebende Verstärkung der verfahrensrechtlichen Stellung des Jugendlichen trägt seiner wachsenden Fähigkeit zu selbständigem verantwortungsvollen Handeln Rechnung. Die Vorschrift will es dem Jugendlichen ermöglichen, auch selbständig gegenüber dem Jugendamt initiativ zu werden und seinen Wünschen stärkeren Nachdruck zu verleihen, als dies auf Grund des im übrigen geltenden Amtsgrundsatzes der Fall wäre. In den meisten Fällen erfolgt diese Antragsstellung im Einverständnis mit den Eltern. Wo dieses nicht vorliegt, wahrt die Pflicht des Jugendamts, die Personensorgeberechtigten zu unterrichten sowie deren Recht, den Antrag jederzeit zurückzunehmen, die elterliche Erziehungsverantwortung. Darüber hinaus schützt das Zustimmungserfordernis in § 7 Abs. 1 die Eltern vor einer Leistung von Jugendhilfe gegen ihren Willen. Die Befürchtung der Ausschußminderheit, eine solche Vorschrift könne die Erziehungskraft der Familie schwächen, wird von der Ausschußmehrheit nicht geteilt. Abgesehen davon, daß sich das Antragsrecht nur auf Leistungen der Jugendhilfe, nicht auf die Schlichtung innerfamiliärer Streitigkeiten richte, zeige die Praxis, daß auch junge Menschen in fast allen Fällen bereit und willens seien, sich mit ihren Eltern ohne Einschaltung von Behörden auseinanderzusetzen. Ein vom Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten gestellter Antrag signalisiere daher, daß hier ein Konflikt vorliege, den die Familie aus eigener Kraft nicht lösen könne.

Die Ausschußminderheit sieht keinen Anlaß, im Jugendhilferecht eine andere Regelung als im Bürgerlichen Gesetzbuch vorzusehen und zwar um so weniger, als hier in besonderer Weise auch das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern betroffen ist. Sie teilt nicht die Meinung, gerade das Jugendhilferecht könne die Rechte des Kindes, vor allem des Jugendlichen, als eines Trägers von Grundrechten durch ein eigenes Antragsrecht stärken; sie befürchtet vielmehr, daß eigene Anträge des Jugendlichen vor allem solche Probleme in der Familie betreffen, die innerhalb der Familie gelöst werden könnten und sollten. Durch eigene Anträge der Jugendlichen könnte im übrigen die Erziehungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten verdrängt und dadurch im Ergebnis die Erziehungskraft der Familie geschwächt werden. Dies würde den Grundsätzen des Gesetzes zuwiderlaufen.

Zu § 8

Der das Jugendhilferecht prägende Grundsatz der Freiwilligkeit findet seine Grenze an der dem Staat obliegenden Verpflichtung, über die Betätigung der elterlichen Erziehungsverantwortung zu wachen und im Falle der Gefahr für das Wohl des Kindes die geeigneten Maßnahmen zu treffen, wenn und soweit die Eltern dazu nicht gewillt oder nicht in der Lage sind. Der Gesetzgeber hat Eingriffsbefugnisse des Staates insbesondere in den §§ 1666, 1666a BGB und daneben in den §§ 57, 64 JWG geregelt. Im Rahmen der Reform des Jugendhilferechts soll die Zweigleisigkeit von sorgerechtlichen Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB und der Anordnung von Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung nach den §§ 57 und 64 JWG beseitigt werden. Insbesondere soll nach der Reform des elterlichen Sorgerechts sichergestellt werden, daß Maßnahmen des Jugendhilferechts, die ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten getroffen werden müssen, an die in den §§ 1666, 1666a BGB geregelten Eingriffsvoraussetzungen gebunden sind.

Diese Konzeption soll nicht nur die bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB und der Anordnung von Fürsorgeerziehung, die für die Betroffenen weitgehend bedeutungslos geworden sind, beseitigen. Vielmehr ist es die Absicht des Gesetzgebers, durch die Verknüpfung der Eingriffsnorm des Jugendhilferechts mit den Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB den staatlichen Eingriff in stärkerem Maße, als dies heute noch weithin praktiziert wird, auf die Fälle zu beschränken, in denen ein solcher Eingriff in die elterliche Erziehungsverantwortung erforder-

lich ist. Der Gesetzgeber hat diesen Grundsatz bereits bei der Reform des elterlichen Sorgerechts durch den Hinweis in § 1666a BGB auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Geeignetheit und der Wahl des geringsten Mittels bekräftigt und ausdrücklich Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, als unzulässig bezeichnet, wenn der Gefahr für das Kindeswohl durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann. Darin soll nicht nur eine wesentliche Selbstbeschränkung staatlicher Ingerenz, sondern vor allem der Vorrang staatlicher Hilfe vor staatlichen Eingriffen zum Ausdruck kommen. Die sich daraus ergebende Verpflichtung des Staates, durch eigene und die Angebote freier Träger der Jugendhilfe in allen geeigneten Fällen staatliche Eingriffe zu verhindern, soll insbesondere durch den Ausbau eines differenzierten und problemorientierten Angebots von Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der Reform des Jugendhilferechts eingelöst werden. Aus dieser Konzeption ergibt sich, daß staatliche Eingriffe nicht bereits deshalb zulässig sind, weil geeignete Hilfen im Einzelfall aus finanziellen oder personellen Gründen nicht geleistet werden, sondern erst dann, wenn das gesamte, auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen bekannte Spektrum öffentlicher Hilfen zur Abwehr der Gefahr im Einzelfall nicht geeignet ist. Diese Grundsätze verweisen die Anwendung des § 8 auf den Ausnahmefall, da diese Bestimmung selbst den Eingriff in die Familie zuläßt, die gerichtliche Anordnung von Leistungen der Jugendhilfe nach der ratio des § 1666a ihrerseits jedoch nicht „öffentliche Hilfe" im Sinne von § 1666a Abs. 1 BGB ist.

Trotz der künftigen gemeinsamen, in §§ 1666, 1666a BGB geregelten Eingriffsvoraussetzungen und der Intention, deren Anwendung künftig weiter zurückzudrängen, ist neben den §§ 1666, 1666a BGB eine eigene ergänzende Bestimmung für den Bereich des Jugendhilferechts notwendig. Durch den Wegfall der Fürsorgeerziehung verfügt der Vormundschaftsrichter über keine Möglichkeit mehr, unmittelbar Maßnahmen der Jugendhilfe anzuordnen. Zwar eröffnen die §§ 1666, 1666a BGB zunächst die Möglichkeit, das Jugendamt mit dem Ziel der Leistung von Jugendhilfe zum Pfleger zu bestellen. Da das Jugendamt als Pfleger insoweit zugleich Personensorgeberechtigter und leistende Behörde ist, erscheint diese Lösung nicht bedenkensfrei, da das die Personensorge einschränkende Gericht über Ge- und Verbote nur mittelbaren Einfluß auf das zum Pfleger bestellte Jugendamt hat, das Vormundschaftsgericht das Jugendamt jedoch nicht unmittelbar zur Leistung (als leistende Behörde) verpflichten kann. Gerade für Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr für das Kindeswohl erscheint es sachgerecht, dem Vormundschaftsgericht über die nach den §§ 1666, 1666a BGB mögliche personensorgerechtliche Regelung hinaus die Kompetenz einzuräumen, Leistungen der Jugendhilfe anzuordnen. Erst durch den „Entscheidungsverbund" wird das Vormundschaftsgericht in die Lage versetzt, die Einschränkung des Personensorgerechts unmittelbar an der angeordneten Erziehungsmaßnahme zu orientieren und dem Grundsatz des geringsten Mittels voll Rechnung zu tragen.

Absatz 1

Die Vorschrift erweitert die Kompetenz des Vormundschaftsgerichts über den Bereich sorgerechtlicher Maßnahmen hinaus und räumt ihm die Befugnis ein, über die Leistung von Jugendhilfe zu entscheiden. Dabei wird eine dem § 57 JWG entsprechende Regelung über die gerichtliche Anordnung der Bestellung eines Erziehungsbeistands nicht mehr aufgenommen, da die Anordnung dieser Hilfe in der Praxis schlechte Ergebnisse gezeigt hat und zunehmend weniger praktiziert wird. Das Vormundschaftsgericht wird daher entsprechend der Praxisentwicklung auf die Anordnung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie beschränkt.

Die vom Fachausschuß weiterentwickelte Fassung des Regierungsentwurfs ist von der Mehrheit des Rechtsausschuses abgelehnt worden, da in ihr die gewollte enge Verzahnung zwischen Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a BGB und Eingriffen im Rahmen des Jugendhilferechts nicht genügend deutlich zum Ausdruck komme. Die Mehrheit des federführenden Ausschusses hat daraufhin die vom Rechtsausschuß entwickelte Neufassung übernommen. Die Ausschußminderheit hält an der Fassung der insoweit übereinstimmenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung und des Bundesrates fest, da sie die Beschränkung des Vormundschaftsgerichts auf die Anordnung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie deutlicher betone. Die Minderheit des Rechtsausschusses sieht die vom Fachausschuß weiterentwickelte Fassung (ohne Antragsrecht des Jugendlichen) vor.

Der federführende Ausschuß stimmt mit dem Rechtsausschuß dahin gehend überein, daß ein förmliches Antragsrecht im Rahmen dieser Vorschrift nur dem Jugendamt eingeräumt werden soll.

Absatz 2

Entsprechend der Regelung in § 69 Abs. 1 JWG obliegt die Ausführung der vom Vormundschaftsgericht angeordneten Hilfe zur Erziehung dem Jugendamt; dies gilt auch für die Auswahl der Hilfeform im einzelnen, sofern nicht das Vormundschaftsgericht die Auswahl getroffen hat. Die Auswahl steht nicht im freien Ermessen des Jugendamts, sondern ist nach Maßgabe von § 1 Abs. 4, §§ 10 und 11 zu treffen. Die notwendigen Erziehungsrechte und das Aufenthaltsbestimmungsrecht stehen dem Jugendamt kraft Gesetzes zu, sofern nicht das Vormundschaftsgericht eine andere Entscheidung trifft (z. B. einen Einzelvormund oder Einzelpfleger damit betraut).

Die von der Ausschußmehrheit verabschiedete Fassung stellt eine Straffung der Formulierung des Regierungsentwurfs dar und berücksichtigt die Terminologie des inzwischen verabschiedeten Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge.

Absatz 3

Entsprechend § 71 Abs. 4 Satz 1 und 2 JWG wird das Jugendamt zur Mitteilung des Unterbringungsorts an die Eltern (auch wenn ihnen die Personensorge nicht mehr zusteht) wie auch an andere Personensorgeberechtigte verpflichtet. Satz 2 regelt Ausnah-

mefälle, in denen das Vormundschaftsgericht anordnen kann, daß der Unterbringungsort nicht mitgeteilt wird.

Absatz 4

Die Vorschrift ersetzt § 75 Abs. 4 und 6 JWG. Die in § 75 Abs. 6 JWG enthaltene Ermächtigung, durch Landesrecht die Aufhebung der gerichtlichen Anordnung dem Landesjugendamt zu übertragen, wurde nicht aufrechterhalten, weil in der überwiegenden Zahl der Fälle der Zeitpunkt, zu dem die Anordnung über die zu leistende Hilfe aufgehoben werden muß, soweit vorhersehbar ist, daß die Entscheidung des Gerichts rechtzeitig beantragt werden kann. In den übrigen Fällen erlaubt Satz 3 eine vorläufige Beendigung der angeordneten Hilfe zur Erziehung durch des Jugendamt.

Die Ausschußminderheit hält an einer § 75 Abs. 6 JWG entsprechenden Ermächtigung fest, da sich diese Regelung in der Praxis bewährt habe.

Zu § 9

Die Vorschrift stärkt die Stellung des Jugendlichen für den Fall, daß er eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ablehnt. Sie will in den Fällen, in denen ein Jugendlicher in der Familie verbleiben will, dazu beitragen, eine vorzeitige Auflösung des Familienverbandes zu verhindern.

Die Ausschußminderheit lehnt die Vorschrift ab, da in ihr ein nicht gerechtfertigtes Mißtrauen gegenüber den Eltern und dem Jugendamt zum Ausdruck komme.

Absatz 1

Da der Jugendliche durch die Erziehung außerhalb der eigenen Familie in seiner Lebensführung schwerwiegend betroffen wird, erscheint es angemessen, seinen Willen in der Weise in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen, daß das Jugendamt ohne eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nicht zur Leistung befugt ist, wenn und solange der Jugendliche die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ablehnt.

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wortlaut § 8 Abs. 2 Satz 1 und stellt klar, daß das Jugendamt die gerichtlich angeordnete Hilfe zur Erziehung auszuführen hat. Sie enthält jedoch — anders als das Verfahren nach § 8 — keine Einschränkung im Hinblick auf die Beteiligung des Personensorgeberechtigten an der Auswahl und Ausführung der Hilfe.

Absatz 3

Für die Aufhebung der gerichtlichen Anordnung verweist die Vorschrift auf § 8 Abs. 4.

Zu § 10

Die Konzeption des Jugendhilferechts als Leistungsgesetz weist der über die bloße Freiwilligkeit hinausgehenden Zusammenarbeit zwischen dem leistenden Träger der Jugendhilfe und den Betroffenen einen großen Stellenwert zu. Nur eine weitestgehende Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen der Betroffenen, insbesondere der Eltern, sichert, daß Jugendhilfe die elterliche Erziehungsverantwortung beachtet, unterstützt und ergänzt.

Die Ausschußminderheit hat der weitgehend aus dem Regierungsentwurf übernommenen Fassung nicht zugestimmt und sich für die entsprechenden Vorschriften des Bundesratsentwurfs (Artikel 1 § 5 Abs. 3, § 6) ausgesprochen.

Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet die Träger der Jugendhilfe, die Lebensverhältnisse des jungen Menschen zusammen mit ihm und seinen Erziehungsberechtigten im Hinblick auf die zu leistende Hilfe zu erörtern, um deren Gestaltung am individuellen Bedarf ausrichten zu können.

Absatz 2

Eine dem individuellen Bedarf entsprechende, die Erziehung in der Familie unterstützende und ergänzende Leistung erfordert eine möglichst genaue Abstimmung mit den Wünschen der Betroffenen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist bei der Entscheidung über die Leistung verpflichtet, Wünsche der Betroffenen zu berücksichtigen und ihrer Entscheidung bei der Auswahl von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen verschiedener Träger (Wahlrecht) Rechnung zu tragen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe kann sich nur dann über die Wünsche hinwegsetzen, wenn sie dem Wohl des Minderjährigen widersprechen oder unvertretbare Mehrkosten erfordern. Gewisse Mehrkosten sind daher im Interesse einer möglichst umfassenden Ausrichtung an den Wünschen der Betroffenen in Kauf zu nehmen. Die genannten Grundsätze gestatten es dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auch nicht, die Betroffenen bereits dann an einen freien Träger oder an einen anderen als den gewünschten freien Träger zu verweisen, wenn dessen Angebot den Betroffenen zumutbar erscheint.

Im Interesse einer möglichst wirksamen Jugendhilfe ist eine zwischen Eltern und jungen Menschen einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Im Streitfall entscheiden entsprechend den Regelungen des Personensorgerechts die Eltern.

Absatz 3

Die Vorschrift bezieht die Förderungsleistungen in die für Hilfen zur Erziehung geltenden Grundsätze ein, soweit deren Anwendung auch dort möglich und angemessen ist.

Absatz 4

Um die Ausübung des Wahlrechts durch die Betroffenen im Einzelfall sicherzustellen, wird das Jugendamt verpflichtet, die Leistungsberechtigten auf ihre Rechte hinzuweisen.

Zu § 10a

Leistungen der Jugendhilfe können im Einzelfall die individuelle Sphäre des jungen Menschen und sei-

ner Eltern berühren. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Betroffenen und den einzelnen Mitarbeitern der Jugendhilfe ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Geheimhaltung von Einzelheiten aus dem privaten Bereich in möglichst umfassender Weise gesichert ist.

Für die Zwecke des Jugendhilferechts kann auf eine eigenständige Regelung der Geheimhaltung verzichtet werden, da die im Rahmen des Sozialgesetzbuchs entwickelten Grundsätze auch für den Bereich des Jugendhilferechts geeignet sind. Diese Vorschriften gelten daher entsprechend.

Zu § 11

Die Vorschrift ergänzt die in § 10 geregelte Beteiligung der Betroffenen und enthält wichtige Grundsätze für die Ausgestaltung der Leistung. Sie wurde vom Ausschuß zum Teil einstimmig (Absatz 2a), im übrigen ohne Gegenstimme bei einzelnen Enthaltungen angenommen.

Absatz 1

Die Vorschrift geht auf § 6 Abs. 1 JWG und § 3 Abs. 1 BSHG zurück und betont die Merkmale der individuellen, ausreichenden und rechtzeitigen Leistungserbringung.

Absatz 2

Der Ausschuß hat auf die Aufnahme von Absatz 2 des Regierungsentwurfs verzichtet und die dort geregelten Grundsätze, soweit nicht an anderer Stelle herausgestellt, in Absatz 1 eingearbeitet.

Absatz 2a

Die Vorschriften des § 1626 Abs. 2 Satz 1 BGB und § 1631 Abs. 2 BGB gelten auch bei der Leistung von Jugendhilfe. Der Ausschuß hat die Vorschriften ausdrücklich in das Jugendhilferecht übernommen, weil ihnen insbesondere bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie große Bedeutung zukommt. Er hat damit auch Bedenken des Rechtsausschusses Rechnung getragen, der die ursprüngliche Fassung dieser Vorschrift, die sich insbesondere auf die Beachtung der in Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes geregelten Grundrechte bezog, als mißverständlich und in der Sache unangemessen abgelehnt hat.

Absatz 3

Die Vorschrift betont die Bedeutung der Beständigkeit persönlicher Beziehungen bei der Leistung von Jugendhilfe. Dies gilt in besonderem Maße bei Leistungen an Klein- und Kleinstkinder und bei der Herausnahme von Minderjährigen aus der eigenen Familie (vgl. auch § 44 Abs. 3).

Absatz 4

In vielen Fällen geht der individuelle Bedarf über den mit einer einzelnen Leistung erreichbaren Erfolg hinaus. Die Vorschrift soll die Grundlage für einen flexiblen Leistungsverbund schaffen und insbesondere Angebote der Jugendarbeit mit Hilfen zur Erziehung verklammern mit der Tendenz, Hilfen zur Erziehung stärker durch Förderungsangebote zu ergänzen und gegebenenfalls zu ersetzen.

Zu § 12

Die Vorschrift entfällt, da die hier geregelten Bestimmungen in § 44 eingestellt worden sind.

Zu § 13

Die Vorschrift will sicherstellen, daß solche Hilfen zur Erziehung, die für die Entwicklung des jungen Menschen einschneidende Bedeutung haben, grundsätzlich nur nach Aufstellung eines Gesamtplans als Grundlage der zu leistenden Hilfe erbracht werden. Der Gesamtplan setzt eine gründliche fachliche Untersuchung unter Einbeziehung aller für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte voraus. Diese soll jedoch nicht weitergehen, als es für die Ermittlung des erzieherischen Bedarfs erforderlich ist. Sie soll insbesondere nicht durch sachlich nicht gebotene Ermittlungen bei Nachbarn, Arbeitgebern usw. zusätzliche Belastungen für die Betroffenen schaffen. Deshalb kann sich die Untersuchung auf eine intensive Erörterung mit dem jungen Menschen und dem Erziehungsberechtigten beschränken, wenn dies ausreicht. Im Bedarfsfall ist der Gesamtplan fortzuschreiben.

Der Ausschuß hat sich im wesentlichen dem Regelungsvorschlag des Bundesratsentwurfs angeschlossen und ist wie dieser der Auffassung, daß für eine ins einzelne gehende Regelung durch Bundesrecht, wie sie der Regierungsentwurf vorsah, kein Bedürfnis bestehe. Nach dem Vorbild des Bundesratsentwurfs ist die Vorschrift als „Soll-Vorschrift" gefaßt worden, wobei die Beschränkung auf geeignete Fälle nicht übernommen worden ist; bei den hier genannten intensiven und längerfristigen erzieherischen Hilfen soll der Grundsatz gelten, daß ein Gesamtplan aufzustellen ist; bereits die Soll-Fassung erlaubt ein Absehen z. B. in den Fällen der Verwandtenpflege. Aus dem Regierungsentwurf übernommen ist die Regelung, daß der Gesamtplan durch Fachkräfte aufzustellen und fortzuschreiben ist; damit werden fachliche Mindestkriterien vorgegeben, ohne die die Aufstellung eines Gesamtplans schlechthin nicht sinnvoll erscheint. Auf die Aufnahme eines Landesrechtsvorbehalts, wie ihn der Bundesratsentwurf vorsah, wurde verzichtet; die gegen eine ins einzelne gehende Regelung durch Bundesrecht bestehenden Bedenken gelten ebenso für eine ins einzelne gehende Regelung durch Landesrecht; der Ausschuß ist vielmehr der Auffassung, daß eine fachliche Differenzierung bei Aufstellung und Fortschreibung des Gesamtplans der Praxis der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe überlassen bleiben und gesetzgeberisch nicht vorgegeben werden sollte.

Die Ausschußminderheit zieht die Fassung des Artikels 1 § 9 Bundesratsentwurf vor und hält insbesondere einen Landesrechtsvorbehalt für zweckmäßig.

Der Rechtsausschuß schlägt mit Mehrheit die Streichung der Vorschrift vor.

Zu § 14

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß bereits eingeleitete Hilfen zur Erziehung nicht mit der Volljährigkeit enden, sondern fortgesetzt werden, wenn dies zur Förderung der Entwicklung des jungen Erwachsenen erforderlich ist. In diesem Fall hat der Träger der Jugendhilfe dem Antrag des jungen Erwachsenen auf Fortsetzung der Hilfe zu entsprechen, wenn der junge Erwachsene sich bereit erweist, zum Erfolg der Leistung beizutragen. Die Regelung beschränkt sich auf Fortsetzungsmaßnahmen, die Leistung wird längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erbracht, weil davon ausgegangen werden kann, daß bis zu diesem Zeitpunkt der Nachholbedarf an erzieherischer Hilfe erfüllt werden kann. Anders als im geltenden Recht (§ 6 Abs. 3 und § 75 a JWG) wird nicht darauf abgestellt, daß es sich um Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Bildung handelt, um auch den Hilfebedarf von jungen Erwachsenen befriedigen zu können, die nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung, sondern in einem Arbeitsverhältnis stehen oder keine Arbeit finden können. Es wird ausdrücklich klargestellt, daß eine kurzzeitige Unterbrechung der Hilfe außer Betracht bleibt, damit eine Hilfe nicht wegen einer voreilig getroffenen Entscheidung des jungen Erwachsenen nach Erreichen der Volljährigkeit abgebrochen werden muß. Für die Leistung von Hilfen an junge Volljährige gilt ebenso wie für die Leistung von Jugendhilfe schlechthin, daß die Hilfe dem individuellen Bedarf des jungen Erwachsenen entsprechend zu leisten ist, d. h. dessen Situation nach Erreichen der Volljährigkeit zu beachten hat.

Zu § 15

Die Vorschrift entfällt, da die hier geregelten Bestimmungen in gestraffter Form in § 6 als Absatz 3 eingefügt worden sind.

Zu § 16

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die Jugendhilfe keinen anderen Leistungspflichtigen entlasten soll; die Vorschrift ist § 2 Abs. 2 BSHG nachgebildet.

Absatz 2 enthält den Grundsatz der Nachrangigkeit von Leistungen der Jugendhilfe gegenüber Leistungen von Sozialleistungsträgern.

Abweichend von Absatz 2 regelt Absatz 3 den Vorrang von Leistungen der Jugendhilfe gegenüber Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Er gilt nur, soweit beide Gesetze entsprechende Leistungen vorsehen.

Für den Streitfall regelt Absatz 4 die Erbringung vorläufiger Leistungen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe entsprechend I § 43 SGB. Diese aus Artikel 1 § 11 Abs. 4 des Bundesratsentwurfs übernommene Regelung hat der Ausschuß dahin geändert, daß die vorläufigen Leistungen nach Maßgabe des Jugendhilfegesetzes zu erbringen sind und der öffentliche Träger der Jugendhilfe den Umfang dieser Leistungen nur dann nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen kann, wenn dieses Gesetz dies vorsieht.

Kapitel 3

Jugendarbeit

Zu §§ 17 bis 26

Die Ausschußmehrheit hält für die Ausgestaltung der Jugendarbeit ein besonderes Kapitel im Rahmen des Leistungsrechts für erforderlich. Sie wolle damit die Bedeutung der Einheit der Jugendhilfe zum Ausdruck bringen und die Voraussetzungen für eine stärkere Förderung der Jugendarbeit in ihren einzelnen Aufgabenbereichen schaffen.

Die Ausschußminderheit ist gegen die Aufsplitterung der Jugendarbeit in einzelne Fachbereiche und lehnt daher umfangreiche Definitionen, wie sie in den §§ 17 bis 26 vorgesehen sind, ab. Damit spreche sie sich nicht gegen die Sicherung der Förderung der Arbeit von Jugendverbänden aus.

Zu § 17

Die Vorschrift soll nach der Auffassung der Ausschußmehrheit die Funktion einer Generalklausel für die Jugendarbeit haben, an die sich weitere Vorschriften anschließen, die Regelungen für einzelne Aufgabenbereiche der Jugendarbeit enthalten. Die Ausschußminderheit ist der Auffassung, daß sich das Gesetz mit einer allgemeinen Norm begnügen und auf Regelungen einzelner Aufgabenbereiche der Jugendarbeit verzichten solle. Sie spricht sich für Artikel 1 § 12 des Bundesratsentwurfs in der Fassung ihres Änderungsantrages aus.

Absatz 1

Die Jugendarbeit wird als eigenständiger Bereich der Jugendhilfe im Sinne der Einheit der Jugendhilfe ausgewiesen. Die Angebote der Jugendarbeit richten sich an alle jungen Menschen; dies schließt zielgruppenspezifische Bemühungen nicht aus. Als Ziel wird die Befähigung zur Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Handeln in der sozialen Gemeinschaft und die Mitwirkung bei der Gestaltung der Gesellschaft genannt. Gegenüber dem Regierungsentwurf wird hervorgehoben, daß Jugendarbeit wesentlich auf Erfahren und Erleben beruht. Als Kriterium der Jugendarbeit wird ferner „soziales Lernen" genannt. Jugendarbeit soll auch Fehlentwicklungen vermeiden helfen und in diesem Zusammenhang auch Aufgaben übernehmen, die herkömmlich im jugendfürsorgerischen Bereich angesiedelt waren. Hervorgehoben wird ferner, daß die Jugendarbeit durch die Vielfalt von Trägern unterchiedlicher Wertorientierung, von Inhalten, Arbeitsformen und Methoden wirkt. Wesentliches und konstitutives Merkmal der Jugendarbeit ist, daß sie von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet wird und deren Wünsche, Bedürfnisse und Interessen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellt.

Absatz 2

Die freiwillige Teilnahme und das autonome Engagement junger Menschen sind konstitutive Voraussetzungen der Jugendarbeit. Die Vorschrift betont die Bedeutung der Zusammenschlüsse junger Menschen in eigenen Gruppen und Verbänden, die auch

ein unentbehrliches Mittel organisierter Interessenwahrnehmung der Jugend in der Öffentlichkeit sind und eine Sprecherfunktion für die Belange junger Menschen ausüben und deren Anliegen auch politisch vertreten.

Absatz 3

Die Vorschrift nennt die wichtigsten Aufgabenbereiche der Jugendarbeit, die teilweise besondere Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen entwickelt haben, und stellt zugleich klar, daß diese Aufgabenbereiche in einem Zusammenhang stehen und vielfach miteinander verbunden sind, und daß Jugendarbeit insgesamt für die Entwicklung neuer Aufgabenbereiche offen bleibt. Die aufgezählten Aufgabenbereiche der Jugendarbeit stellen deshalb auch einen offenen Katalog dar, der nicht beabsichtigt, die Aufgabenbereiche der Jugendarbeit abschließend zu regeln.

Zu § 18

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf wird die politisch-bildende Jugendarbeit als ein herausragender Aufgabenbereich der Jugendarbeit genannt. Damit wird § 5 Abs. 1 Nr. 6 JWG, der die politische Bildung als Aufgabe der Jugendhilfe ausweist, bestätigt und präzisiert. Die Vorschrift folgt Grundsätzen, die in der Praxis politisch-bildender Jugendarbeit, ihrer Theorie und in der trägerübergreifenden Zusammenarbeit entwickelt worden sind.

Der Ausschuß folgt dagegen nicht dem Regierungsentwurf und seiner Begründung darin, daß politische Handlungsfelder und politische Aktionen nicht in die politisch bildende Jugendarbeit einbezogen werden sollten; politisch-bildende Jugendarbeit müsse eine andere Funktion als staats- oder sozialkundliche Fächer in der Schule haben. Um dies deutlich zu machen, sei auf die Vermittlung von Erkenntnissen, Einsichten und Erfahrungen abgestellt worden.

Die Forderung des sozialen Engagements werde als Teil der politisch-bildenden Jugendarbeit begriffen, jedoch um die Forderung des politischen Engagements ergänzt und stärker handlungsorientiert ausgestaltet.

Die Ausschußminderheit lehnt die Aufnahme einer Regelung über die politisch bildende Jugendarbeit ab.

Zu § 19

Die Vorschrift beschreibt Ziele und Inhalte der kulturellen Jugendarbeit. Im Selbstverständnis der Jugendverbände ist kulturelle Jugendarbeit in den Zusammenhang der allgemeinen Bildungsarbeit gestellt, die in Seminaren, Gruppentreffen, Clubarbeit, Zeltlagern, internationalen Begegnungen und anderen Veranstaltungen Ausdruck findet. In den Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten, die vor allem die nichtorganisierte Jugend ansprechen, steht kulturelle Jugendarbeit häufig im Zusammenhang mit der allgemeinen und politischen Bildungsarbeit, die an der Situation der jungen Menschen orientiert ist; die Auseinandersetzung mit Formen und Inhalten der Massenmedien findet vor allem in Jugendbildungsstätten statt. Fachorganisationen widmen sich der kulturellen Jugendarbeit spartenspezifisch.

Die Ausschußminderheit lehnt die Aufnahme der Vorschrift in das Gesetz ab.

Zu § 20

Absatz 1

Satz 1 ist die Grundlage für Angebote der Jugendarbeit zur Überwindung von Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule zur Arbeitswelt, auf den viele junge Menschen ungenügend vorbereitet sind. Sie sollen Orientierungen und Einsichten vermitteln, die von der Erfahrung der Arbeitswelt ausgehen. Die Angebote sollen nicht reduziert sein auf Unterstützung bei der Berufsfindung, -vorbereitung und Ausbildung, sondern sollen zugleich auf die Bedingungen der Arbeitswelt vorbereiten und Engagement zur Mitgestaltung der Arbeitswelt wecken. Satz 2 bezieht die Stärkung der Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung ein. Zur arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit gehört es auch, naturwissenschaftlich-technische Entwicklungen und ihre Auswirkungen in Wirtschaft und Gesellschaft aufzuzeigen.

Absatz 2

Satz 1 bildet die Grundlage für Angebote der fachlichen Betreuung, wenn Jugendliche zur Ausbildung oder Arbeit außerhalb der eigenen Familie untergebracht sind. Satz 2 bildet die Grundlage für die Leistung von Jugendhilfe zur Unterbringung junger Menschen in Jugendwohnheimen und anderen Wohnformen dann, wenn sie aus Gründen der Ausbildung oder Arbeit außerhalb der eigenen Familie untergebracht sind und eine solche Wohnmöglichkeit benötigen; auch insoweit ist eine Betreuung durch Fachkräfte vorgesehen. Durch die Verweisung im zweiten Halbsatz werden auch der notwendige Lebensunterhalt und die Krankenhilfe in den Leistungsinhalt aufgenommen.

Die Ausschußminderheit lehnt die Aufnahme der Regelung in das Gesetz ab.

Zu § 21

Die Norm ist die Grundlage für Angebote der Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport und für Angebote der Jugenderholung. Sie ist zugleich die Grundlage für Spiel- und Bewegungsangebote wie auch für Spielplätze, die nach den Bedürfnissen der jungen Menschen ausgestaltet sind.

Damit wird auch deutlich gemacht, daß die Zuständigkeit für den Bau und die Unterhaltung von Kinder- und Jugendspielplätzen bei der Jugendhilfe liegen sollte.

Es sollen Möglichkeiten der aktiven und schöpferischen Nutzung der Freizeit angeboten werden, die unter den heutigen Lebensbedingungen vor allem in Ballungsgebieten dringend erforderlich sind.

Jugenderholung ist nicht eng zu verstehen; vor allem ist nicht nur die Erholung aus gesundheitlichen

Gründen gemeint, sondern ebenso Erholung, die mit anderer Jugendarbeit — z. B. politisch bildender oder kultureller Jugendarbeit — verbunden sein kann. Als besonders wichtig werden Ferienlager und Fahrten hervorgehoben.

Die Ausschußminderheit spricht sich gegen die Aufnahme der Regelung in das Gesetz aus.

Zu § 22

Die Vorschrift entfällt, da die hier geregelten Bestimmungen in gestraffter Form in § 21 eingefügt worden sind.

Zu § 23

Die Vorschrift normiert den Grundsatz vorrangiger Förderung junger Menschen, die infolge objektiver oder subjektiver Schwierigkeiten besonderer Hilfe bedürfen. Z. Z. stehen im Vordergrund junge Menschen, die arbeitslos sind oder besondere Schwierigkeiten beim Eintritt in das Berufsleben haben, junge Menschen aus Familien ausländischer Arbeitnehmer, junge Menschen aus sozialen Problemgebieten und junge Zuwanderer. Die Arbeit mit benachteiligten jungen Menschen ist Teil der Arbeit in allen Aufgabenbereichen der Jugendarbeit, vor allem auch Teil der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen. Diese allgemeinen Angebote müssen jedoch durch zielgruppenorientierte Angebote vor allem zur Unterstützung der Schul- und Berufsausbildung ergänzt werden; dazu sind vielfach besondere Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen erforderlich (Absatz 2). Absatz 3 schafft die Grundlage dafür, junge Menschen zur Abwendung einer Notlage kurzfristig außerhalb der eigenen Familie unterzubringen (z. B. während einer Reise oder wenn ein letztes Verkehrsmittel verpaßt worden ist).

Die Ausschußminderheit spricht sich gegen die Aufnahme der Regelung in das Gesetz aus.

Zu § 24

Angebote der Jugendberatung umfassen sowohl Information als auch Beratung im engeren Sinne. Über den Regierungsentwurf hinaus hat der Ausschuß auch Beratung und Information über die Rechte und Pflichten junger Menschen einbezogen. Die Angebote der Jugendberatung beziehen sich auf alle Fragen der Entwicklung junger Menschen und sollen zugleich zur Lösung ihrer Probleme in Familie, Schule, Betrieb und anderen Institutionen beitragen; sie erstrecken sich auf Partnerschaft und Sexualität. Soweit Jugendberatung über die allgemeine Information hinausgeht, handelt es sich um eine am Bedarf zu orientierende Beratung zur Lösung besonderer Probleme. Die Vorschrift bezieht die Beratung bei Gefährdungen mit ein. Die Gefährdungen durch Drogen und Alkohol sind besonders wichtige Fallgruppen der Gefährdungen, werden aber nur beispielhaft aufgezählt, um deutlich zu machen, daß Angebote der Jugendberatung auch anderen Gefährdungen entgegenwirken soll. Die Gefährdung durch Alkohol und Rauschdrogen kann aber besonders schwerwiegende gesundheitliche und psychosoziale Auswirkungen haben und macht möglichst frühzeitige und fachgerechte Hilfe für die jungen Menschen und ihre Eltern erforderlich, damit die Ausbildung von Sucht und Abhängigkeit vermieden wird. Die Beratung kann eine längerfristige Betreuung umfassen und mit anderen Hilfen verbunden sein.

Der Ausschuß schlägt vor vorzuschreiben, daß die Beratung durch Fachkräfte und möglichst in Verbindung mit anderen Angeboten der Jugendarbeit geleistet werden soll. Angesichts der sich bei der Jugendberatung stellenden Probleme reiche eine Beratung durch ehrenamtliche Kräfte nicht aus. Vor allem im Hinblick auf die Probleme der Drogenberatung wird zugleich normiert, daß der Ratsuchende befugt ist, seine Identität geheimzuhalten. Ferner wird klargestellt, daß die Aufgaben der Arbeitsverwaltung (Berufsberatung) unberührt bleiben.

Die Ausschußminderheit hält eine gesetzliche Ausformung der Jugendberatung nicht für geboten und die Aufzählung der Jugendberatung als Aufgabenbereich der Jugendarbeit für ausreichend. Die Ausschußminderheit im Rechtsausschuß hält eine ersatzlose Streichung für geboten.

Zu § 25

Die Vorschrift beschreibt Ziele und Aufgaben der internationalen Jugendarbeit. Gegenüber dem Regierungsentwurf wird hervorgehoben, daß internationale Jugendarbeit in allen Aufgabenbereichen der Jugendarbeit stattfindet, daß sie als Lernfeld internationaler Verständigung dient und daß sie neben Kenntnissen vor allem auch Erfahrungen anderer Kulturen, Wirtschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln soll.

Die Ausschußminderheit spricht sich gegen die Aufnahme der Regelung in das Gesetz aus.

Zu § 26

Die Vorschrift enthält die Grundlage für die Schaffung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit. Nach dem augenblicklichen Stand sind insbesondere zu nennen Jugendbildungsstätten, Jugendgemeinschaftswerke, Jugendwohnheime und -wohngruppen, Jugendfreizeitstätten, Kinder- und Jugendspielplätze, Spielstraßen, Jugendherbergen und Jugenderholungseinrichtungen, Beratungsstellen und -dienste, Jugendgruppenarbeit, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Projektarbeit, Ferienlager, Fahrten, Seminare, Fachtagungen, soziale Dienste, Werkstattkurse, jugendeigene Veröffentlichungen und Arbeitsmaterialien, Aufführungen, Kinder-, Jugend- und Stadtteilfeste, Wettbewerbe, Austauschprogramme und internationale Begegnungen. Absatz 2 enthält einen Landesrechtsvorbehalt.

Die Ausschußminderheit spricht sich gegen die Aufnahme der Regelung in das Gesetz aus.

Kapitel 4

Förderung der Erziehung in der Familie

Zu § 27

Die Vorschrift enthält die Leitform für die einzelnen Leistungen dieses Kapitels.

Auf die besondere Bedeutung, die der Förderung der Erziehung in der Familie zukommt, ist im allgemeinen Teil bereits hingewiesen worden. Gegenüber dem geltenden Recht werden die Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie erheblich erweitert.

Die Ausschußmehrheit hält es für notwendig, die wesentlichen Leistungsinhalte zu beschreiben, um den erforderlichen Ausbau dieser Förderung und ihre bundeseinheitliche Durchführung zu gewährleisten. Die Minderheit im Ausschuß hält demgegenüber hinsichtlich der Familienerholung, Familienfreizeit, Familienbildung und Familienberatung eine Aufzählung der Leistungen ohne weitere Inhaltsbeschreibung für praktikabler und für den gewollten Ausbau ausreichend.

Absatz 1 hebt den Zusammenhang zwischen der Ausübung des Elternrechts in der jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Situation und den Förderungsleistungen hervor. Gleichzeitig ist diese Vorschrift Grundlage für Leistungen, die in den einzelnen Förderungstatbeständen nicht enthalten sind.

Absatz 2 stellt auf die Bedürfnisse und Interessen wie auf die Situation der Familie im Einzelfall ab. Damit wird insbesondere die auf die Familie bezogene Wertorientiertheit der Leistung betont, die Ausfluß des Schutzes der Familie und des Elternrechts ist und darüber hinaus die unterschiedliche Wertorientierung freier Träger der Jugendhilfe absichert. Der Hinweis in Satz 2 auf eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Einrichtungen, Veranstaltungen und sozialen Dienste bedeutet keine Voraussetzung für die Förderung freier Träger der Jugendhilfe, sondern will über § 108 hinaus die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe mit anderen Trägern, z. B. der Erwachsenenbildung, bewirken.

Absatz 3 ist eine Orientierungshilfe und stellt klar, daß die einzelnen genannten Leistungen keine abschließende Aufzählung der Förderung der Erziehung in der Familie sind.

Absatz 4 sichert ab, daß die genannten Förderungsangebote auch als begleitende Elternarbeit zu den einzelnen, den Minderjährigen zu erbringenden Leistungen der Kapitel 5 bis 7 gemacht werden, wie es z. T. bereits Praxis ist (z. B. entsprechende Vorschriften in den Kindergartengesetzen der Länder). Damit wird die Einheit der Familie auch bei der Durchführung der einzelnen Leistungen der Jugendhilfe gewährleistet.

Die Minderheit des Ausschusses hält die Regelung für zu umfassend und nicht mehr praktikabel. Die Verpflichtungen etwa zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern und zur begleitenden Elternarbeit in allen Fällen könnten insbesondere die freien Träger von der Übernahme solcher Aufgaben abhalten. Mit einem Leitsatz, der auf die Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung abstelle, würde das Gewollte besser verwirklicht werden können.

Zu § 28

Die Vorschrift geht über § 5 Abs. 1 Nr. 5 JWG hinaus, indem sie die Familienerholung als gemeinsame Erholung und Freizeit von Eltern und Kindern hervorhebt. Die einzelnen Angebote werden in erster Linie sozialschwachen Familien zugute kommen. Darüber hinaus enthält die Vorschrift die Aufgabe, auch durch Einflußnahme auf die örtliche und regionale Entwicklung zu einer familiengerechten Gestaltung der Umwelt und einer Verbesserung ihres Freizeitwerts beizutragen.

Die Formulierung des Regierungsentwurfs ist sprachlich gestrafft worden.

Zu § 29

Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfe ist vorrangig auf den erzieherischen Aspekt ausgerichtet. Als vorbeugende Förderung ist sie der Jugendhilfe funktional zugeordnet. Die Entfaltung der erzieherischen Kräfte in der Familie, deren Förderung in den Nummern 1 bis 4 beschrieben wird, beugt in besonderer Weise Erziehungsmängeln vor. Die Familienbildung umfaßt über eine Wissensvermittlung hinaus besonders die Stärkung der Fähigkeiten, Verhaltensformen zu erkennen, Erfahrungen zu werten, praktische Anregungen zu erarbeiten und für den Alltag umsetzbar zu machen. Die vielfältigen Formen der Familienbildung sollen erreichen, daß die Angebote nicht nur die bildungsorientierten Schichten der Bevölkerung erreichen.

Gegenüber der Regierungsvorlage ist zur Hervorhebung des wesentlichen Regelungsinhaltes die Zielformulierung „die Persönlichkeitsentfaltung der Familienmitglieder (fördern)" gestrichen worden sowie zur Klarstellung in Nummer 4 das Wort „Wissen" durch das Wort „Fähigkeiten" ersetzt worden.

Zu § 30

Absatz 1 beschreibt Zielsetzung und Aufgabenstellung der Familienberatung, die in engem Zusammenhang einerseits mit Familienbildung, andererseits mit Erziehungsberatung steht. Die beispielhaft aufgezählten Fragen, auf die Familienberatung auf Wunsch der Betroffenen eingehen soll, betreffen z. T. unmittelbar, z. T. mittelbar spezifisch erzieherische Sachverhalte. Die Praxis zeigt, daß viele Schwierigkeiten junger Menschen Ausdruck offen gebliebener Fragen in der Familie sind. Es wäre jedoch verfehlt, Beratung erst bei eingetretenen Schwierigkeiten der Erziehung und Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Familienberatung soll schon im Vorfeld solcher Schwierigkeiten, die von Familien oft vorhersehbar und mit Angst besetzt sind, in Anspruch genommen werden können.

Familienberatung bezieht in jeweils am Einzelfall orientierter Weise die ganze Familie ein, wenn auch in der Regel einzelne Familienmitglieder das Beratungsanliegen vortragen werden. Sofern es sich dabei um Minderjährige handelt, ist § 7 Abs. 1 (Erfordernis der Zustimmung des Personensorgeberechtigten) zu beachten.

Absatz 2 stellt die Familienbaratung institutionell in den Zusammenhang mit den Beratungs- und entsprechenden anderen Einrichtungen und enthält keine organisatorischen Vorgaben für die Träger.

Zu § 31

Die Vorschrift faßt die jetzt in §§ 51 und 52 JWG getroffenen Regelungen zugunsten alleinerziehender Elternteile und werdender Mütter zusammen, geht aber hinsichtlich der Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme sozialer und erzieherischer Leistungen über das geltende Recht hinaus; die Vorschriften sind entsprechend der leistungsrechtlichen Systematik des Gesetzes als Anspruchsregelungen gefaßt. In die Regelungen werden Eltern einbezogen, deren Lebenslage soziale, vor allem erzieherische Schwierigkeiten bedingt, und die nicht in der Lage sind, diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden (vor allem Familien in Notwohnungen und Familien, bei denen die Gefahr der Obdachlosigkeit droht). Diese Leistungen sind ggf. durch Jugendarbeit zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen (§ 23) zu ergänzen. Es geht darum, dieser Personengruppe wie alleinerziehenden Elternteilen und werdenden Müttern dabei zu helfen, einigermaßen befriedigende Lebens- und Wohnverhältnisse mit dem Ziel zu schaffen, daß ein familiäres Zusammenleben möglich bleibt oder möglich wird und dabei soziale Benachteiligungen der Familienmitglieder möglichst vermieden, mindestens gemildert werden.

Die Auschußminderheit spricht sich gegen die Einbeziehung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Personengruppen und für die Fassung des Artikels 1 § 14 Bundesratsentwurf aus.

Absatz 1

Beratung und Unterstützung beziehen sich auf die Ausübung der elterlichen Sorge und auf alle sozialen Fragen, die mit der Erziehung in Zusammenhang stehen. Der Anspruch nach Satz 1 steht werdenden Müttern und alleinerziehenden Elternteilen, die die Sorge für die Person des Kindes allein ausüben oder in deren alleiniger Obhut sich das Kind befindet, zu. Satz 2 begründet entsprechende Ansprüche auch für Eltern in vollständigen Familien.

Absatz 2

Beratung und Unterstützung sind zu leisten bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz (z. B. Hilfe zur Erziehung in Tageseinrichtungen, wenn der alleinerziehende Elternteil berufstätig ist; Erziehungsberatung; Familienerholung), zur Inanspruchnahme sozialer Leistungen und Hilfen nach anderen Gesetzen (z. B. Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, auch im Falle des § 18 Abs. 3 Satz 2 BSHG; Wohngeld), ferner bei der Beschaffung oder Erhaltung angemessenen Wohnraums und eines angemessenen Arbeitsplatzes oder der Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit des Elternteils; damit wird keine Zuständigkeit des Jugendamts für die Arbeits- oder Wohnungsvermittlung begründet; vielmehr geht es um persönliche Hilfe für behördenunerfahrene Personen, ggf. auch darum, zugleich Ansprechpartner für Vermieter und Arbeitgeber in Fällen zu sein, in denen die Vermittlung einer Wohnung oder eines Arbeitsplatzes ohne Hilfe eines solchen Ansprechpartners wenig aussichtsreich wäre. Satz 2 entspricht im wesentlichen § 51 Abs. 1 und 2, erster Satzteil, JWG.

Absatz 3

Um die Erziehung von Kindern möglichst in der eigenen Familie zu gewährleisten, sind Beratung und Unterstützung unabhängig davon zu leisten, ob die Eltern das Personensorgerecht ausüben; sie sollen auch bei Erziehung des Kindes außerhalb der eigenen Familie geleistet werden, wenn sie die Voraussetzungen dafür schaffen, daß das Kind künftig wieder in der eigenen Famile erzogen werden kann.

Absätze 4 und 5

Die Regelungen folgen inhaltlich wesentlich § 52 Abs. 2 und 3 JWG. Absatz 4 Satz 2 bringt zugleich zum Ausdruck, daß die Feststellung der Vaterschaft vom erklärten Willen und nicht vom nur stillschweigenden Einverständnis der Mutter des nichtehelichen Kindes abhängen soll.

Absatz 6

Die Unterstützungspflicht des Jugendamts schließt in dem abschließend bezeichneten Umfang auch die Vertretung vor Gericht ein; die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Jugendamts. Der Postulationszwang bleibt unberührt.

Zu § 32

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen § 51 a JWG. Davon abweichend sieht Absatz 1 vor, daß nicht mehr jede Unterbringung in einer geeigneten Familie, sondern nur noch die Aufnahme in Familienpflege bei Verwandten als Alternative zur Adoption in Betracht kommen soll.

Die Ausschußminderheit sieht die Einstellung einer entsprechenden Vorschrift im Zusammenhang mit §§ 71 ff. vor und spricht sich für die Fassung des Artikels 1 § 40 Abs. 2 und 3 Bundesratsentwurf aus.

Zu § 33

Die Vorschrift führt die Unterstützung bei der Führung des eigenen Haushalts und der Erziehung der Kinder als eigenen und neuen Leistungstatbestand

in das Jugendhilferecht ein. Sie betrifft vor allem Fälle, in denen der die Kinder betreuende Elternteil vorübergehend oder auch für längere Zeit ausfällt, so daß die für ihn eintretende Person weitgehend selbständig Haushaltsführung und Erziehung der Kinder übernehmen muß. Die Vorschrift umfaßt ferner die Fälle, in denen eine Mehrkinderfamilie mit den Erziehungsaufgaben überfordert wird. Es soll vermieden werden, daß wegen des anderenfalls sich ergebenden Betreuungsdefizits Kinder außerhalb der eigenen Familie untergebracht werden müssen; damit wird zugleich gewährleistet, daß die Kinder in der gewohnten Umgebung bleiben können. Nach § 16 Abs. 2 gehen Verpflichtungen von Sozialleistungsträgern (z. B. nach §§ 185, 185b RVO) Leistungen nach diesem Gesetz vor.

Die Ausschußminderheit spricht sich für die Regelung des Artikels 1 § 15 Bundesratsentwurf aus.

Absatz 1

Die Vorschrift ist der Regelung des § 70 BSHG nachgebildet, geht aber über diese Vorschrift insoweit hinaus, als sie einen Anspruch auf die Leistung einräumt, die erzieherische Leistung mehr in den Vordergrund stellt und auch längerfristige Leistungen zuläßt. Im Interesse einer klaren Abgrenzung zwischen Sozialhilfe und Jugendhilfe ist die Leistung an die Voraussetzung geknüpft, daß wenigstens ein Minderjähriger unter 14 Jahren in der Familie oder im Haushalt lebt; in allen anderen Fällen bleibt es bei den Leistungen der Sozialhilfe; jedoch kann nach Absatz 2 Satz 2 im Interesse der Kontinuität der Leistung eine vor Vollendung des 14. Lebensjahres des Minderjährigen begonnene Leistung bis zu dessen Volljährigkeit weitergeführt werden. Die weitere Anspruchsvoraussetzung, daß kein Haushaltsangehöriger in der Lage ist, den Haushalt zu führen, wird in der Regel auch gegeben sein, wenn ein Haushaltsangehöriger zum Erwerb des Unterhalts der Familie einer Berufstätigkeit nachgeht, nicht allerdings, wenn dies beide Elternteile tun. Wann ein Minderjähriger selbst zur Führung des Haushalts imstande ist, muß nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Die Vorschrift setzt voraus, daß die grundsätzliche Verantwortung der Eltern für Haushalt und Erziehung erhalten bleibt; wenn dies nicht der Fall ist, wird anstelle der Hilfen nach § 33 Familienpflege auch dann in Betracht kommen, wenn die Pflegepersonen zu den Kindern in den früheren Haushalt der Eltern ziehen.

Absatz 2

Die Vorschrift knüpft an § 70 BSHG an, betont aber, die in § 70 BSHG nicht genügend berücksichtigten erzieherischen Komponenten.

Absatz 3

Die Bestimmung ist teilweise § 69 Abs. 2 BSHG nachgebildet. Sie betont zunächst den Vorrang privater Hilfe, vor allem auch der Nachbarschaftshilfe. Die in Satz 1 genannten Personen haben nach Satz 2 Anspruch auf eine dem jeweiligen Bedarf entsprechende Beratung sowie auf Erstattung angemessener Aufwendungen. Nach Satz 3 können darüber hinaus angemessene Beihilfen geleistet und angemessene Kosten übernommen werden.

Kapitel 5

Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege sowie im Rahmen der Gesundheitshilfe

Zu § 34

Die Vorschrift faßt Grundsätze zusammen, die für alle Hilfen zur Erziehung in Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und gemischte Einrichtungen) gelten. Liegen die Voraussetzungen für eine offene pädagogische und therapeutische Hilfe bei Gefährdung oder Störung der Entwicklung eines Minderjährigen vor, so ist zugleich § 41 zu beachten und die Hilfe gegebenenfalls in einer therapeutischen Tageseinrichtung zu leisten.

Die Ausschußminderheit erhebt Bedenken, ob die Vorschrift durch die Bundeskompetenz nach Artikel 74 Nr. 7 GG gedeckt sei und verzichtet deshalb auf die Vorschrift.

Absatz 1

Die besondere Bedeutung der Erziehung in Kindertagesstätten wie die Praxisentwicklung, wie sie in den meisten Landesgesetzen bereits Ausdruck gefunden hat, verlangen den Einsatz von Fachkräften in Kindertagesstätten. Dieser Einsatz soll zugleich ermöglichen, daß Entwicklungsrückstände und Behinderungen frühzeitig erkannt und angegangen werden können.

Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt die Ziele der Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten und betont im besonderen die Entwicklung der sozialen Fähigkeiten des Kindes sowie hinsichtlich der geistigen Entwicklung die Förderung der allgemeinen Lernfähigkeit, der Sprach- und Bewegungsfähigkeit und der schöpferischen Kräfte. Sie hebt hervor, daß die Erziehung in Kindertagesstätten anders als die schulische Entwicklung hierzu vor allem die Mittel des Spiels nutzen soll. Besonders betont wird die Mithilfe bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen.

Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet in besonderem Maße zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, die zugleich eine besonders wirksame Form der Familienbildung darstellt.

Absatz 4

Da Absätze 1 bis 3 nur wenige Grundsätze enthalten, bleibt die nähere Regelung dem Landesrecht überlassen.

Zu § 35

Der Ausschuß geht davon aus, daß besonders die frühkindliche Erziehung grundsätzlich in der

eigenen Familie geleistet wird. Im Interesse einer befriedigenden Entwicklung des Kleinkindes muß jedoch für die Fälle Vorsorge getragen werden, in denen dies nicht möglich ist. Über die hier getroffenen Regelungen besteht im Ausschuß inhaltlich Übereinstimmung; die Ausschußminderheit zieht jedoch die kürzere Fassung des Artikels 1 § 16 des Bundesratsentwurfs vor.

Hilfe zur frühkindlichen Erziehung wird in der Regel nach pflichtgemäßem Ermessen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe — das heißt unter Würdigung der Erkenntnisse der frühkindlichen Sozialisationsforschung — angeboten. Der Ausschuß hielt jedoch eine entsprechende „Kann-Vorschrift" für nicht erforderlich. Satz 1 statuiert — insoweit in Übereinstimmung mit Artikel 1 § 35 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs der Bundesregierung und Artikel 1 § 16 Abs. 1 Satz 2 des Bundesratsentwurfs einen Anspruch des Kindes auf Hilfe zur Erziehung. Die Anspruchsvoraussetzungen „wenn dies für eine seinem Wohl entsprechende Erziehung erforderlich ist" sind inhaltlich dem Bundesratsentwurf entnommen, weil der Ausschuß diese positiv gefaßte Formulierung der negativen Fassung des Regierungsentwurfs „wenn die eigene Familie ohne die Hilfe nicht in der Lage ist, eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung zu gewährleisten" vorzieht. Die Anspruchsfassung soll vor allem erreichen, daß die Zahl der Fälle, in denen heute eine volle Unterbringung außerhalb der eigenen Familie notwendig wird, verringert wird, weil nämlich in einem Teil dieser Fälle künftig eine Unterbringung in einer Kindertagesstätte ausreicht. Die Regelung leistet damit nicht nur, aber wesentlich auch einen Beitrag dazu, daß das Zusammenleben unvollständiger Familien möglich bleibt oder wieder möglich wird.

Satz 3 schreibt vor, daß der besonderen Bedürfnissituation des Kleinkindes Rechnung getragen werden soll, vor allem, damit ein möglichst gleichbleibendes Erziehungsmilieu gewährleistet ist.

Absatz 2 enthält einen Landesrechtsvorbehalt.

Zu § 36

Die Vorschrift normiert einen Anspruch auf Kindergartenerziehung für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt. Die Fassung „Kindergartenerziehung" stellt auf die sozialpädagogische Betreuung im Vorschulalter ab, nicht dagegen auf die Einrichtung „Kindergarten"; die Hilfe zur Erziehung kann auch in anderen Tageseinrichtungen als in Kindergärten (z. B. im Verbund mit Kinderkrippen und Horten) oder in anderen Formen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen) oder in Einrichtungen für Kinder mit entwicklungsbedingten oder sozialen Schwierigkeiten (z. B. heilpädagogischen Kindergärten) geleistet werden. Die Einrichtungen sind nicht nur als Halbtagseinrichtungen zu verstehen, sondern sollen vielmehr so gestaltet sein, daß sie Kinder bei Bedarf auch ganztägig aufnehmen können.

Nähere Regelungen bleiben dem Landesrecht überlassen.

Die Ausschußminderheit ist der Auffassung, daß sich die bundesrechtliche Regelung darauf beschränken sollte zu verhindern, daß wirtschaftliche Gründe dem Besuch des Kindergartens entgegenstehen. Sie spricht sich für die Fassung des Artikels 1 § 16 Abs. 2 Bundesratsentwurf aus.

Zu § 37

Absatz 1 Satz 1 statuiert für schulpflichtige Minderjährige einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung unter den gleichen Voraussetzungen wie § 35 auf Hilfe zur frühkindlichen Erziehung. Hinsichtlich der Gründe für diese Regelung sowie der Auffassung der Ausschußminderheit wird auf den Bericht zu § 35 verwiesen.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, daß für Minderjährige im Alter von zehn Jahren an besondere, ihrem Alter entsprechende Angebote, die mit Angeboten der Jugendarbeit verbunden sein sollen, gemacht werden. Für diese Altersgruppe sind bisher kaum angemessene Angebote vorhanden.

Absatz 2 enthält den Landesrechtsvorbehalt.

Zu § 38

Die Vorschrift führt die Tagespflege als neue und selbständige Hilfe zur Erziehung in das Jugendhilferecht ein. Die Einordnung in dieses Kapitel macht zugleich deutlich, daß es sich nicht um eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie handelt. Den Tagespflegeeltern stehen insbesondere die Ansprüche auf regelmäßige und dem erzieherischen Bedarf entsprechende Beratung und Unterstützung (§ 51 Abs. 1) und auf ein angemessenes Familienpflegegeld (§ 52) zu. Nach der vom Ausschuß gewählten Fassung bedarf die Tagespflege nicht mehr der Erlaubnis des Jugendamts, soweit nicht Landesrecht abweichende Bestimmungen trifft (§ 50 Abs. 1).

Gegenüber dem Regierungsentwurf hat der Ausschuß an dieser Stelle auch die Hilfe in einer Eltern-Kind-Gruppe eingefügt, um deutlich zu machen, daß die für Kindertagesstätten geltende Fachkraftregelung hier nicht gelten soll.

Satz 2 weist die Wochenpflege (mit Übernachtungen während der Werktage) der Tagespflege zu, da das Kind auch bei Wochenpflege teilweise in der eigenen Familie leben kann.

Die Ausschußminderheit spricht sich für Artikel 1 § 17 des Bundesratsentwurfs aus.

Zu § 39

Satz 1 enthält die Verpflichtung des Jugendamts, die Bemühungen vor allem der Stellen des Gesundheitswesens zur erzieherischen Betreuung von Minderjährigen im Rahmen der Gesundheitshilfe, vor allem bei stationärer Unterbringung von Kleinkindern, zu unterstützen. Satz 2 entspricht im wesentlichen § 5 Abs. 1 Nr. 4 JWG.

Die Ausschußminderheit hält die Vorschrift für entbehrlich.

Kapitel 6

Erziehungsberatung und offene pädagogische und therapeutische Hilfen

Zu § 40

Der federführende Ausschuß schlägt die aus den Empfehlungen ersichtliche Fassung des § 40 vor, wobei er in der inhaltlichen Beschreibung der Erziehungsberatung dem Regierungsentwurf folgt, die Anspruchsvoraussetzungen jedoch erweitert. Die Ausschußminderheit zieht die Fassung des Artikels 1 § 18 des Bundesratsentwurfs vor.

Absatz 1

Gegenüber dem Regierungsentwurf wird ein Anspruch auf Erziehungsberatung für junge Menschen und Erziehungsberechtigte schlechthin eingeräumt, soweit dies zur Lösung von Problemen geeignet und erforderlich ist. Die Unterscheidung zwischen Anspruchsleistungen und anderen Leistungsverpflichtungen wird aufgegeben. Zum einen soll Beratung, wenn Probleme und Beratungsbedarf entstanden sind, in einem möglichst frühen Stadium einsetzen; vor allem soll nicht abgewartet werden, bis die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört ist. Zum anderen wird sich oft erst nach einem ersten Beratungsgespräch feststellen lassen, ob eine solche Gefährdung oder Störung der Entwicklung vorliegt. Daher ist dem Wunsch nach Erziehungsberatung grundsätzlich kurzfristig zu entsprechen, wenn nicht Umstände bekannt werden, nach denen anzunehmen ist, daß ein Aufschub vertreten werden kann. Diese Auffassung lag bereits dem Regierungsentwurf und dem Entwurf des Bundesrates zugrunde. Der in der Kostenschätzung zum Regierungsentwurf zugrunde gelegte Ausbau der Erziehungsberatung reicht aus, um diesen Beratungsbedarf zu befriedigen, so daß Mehrkosten durch die vom Ausschuß gefundene Fassung nicht entstehen werden. Ein Ausufern der Beratung, die in der Praxis ohnehin kaum zu befürchten ist, wird dadurch verhindert, daß der Anspruch auf Erziehungsberatung nur besteht, wenn und soweit dies zur Lösung von Problemen geeignet und erforderlich ist.

Die therapeutische Betreuung wird mit der Beratung zusammen genannt, um deutlich zu machen, daß Beratung und Therapie nicht in jedem Fall getrennt werden können. Eine gründliche Erziehungsberatung wird oft einen feststellbaren therapeutischen Erfolg haben. Grundlage für eine eingehende Therapie ist allerdings nicht § 40, sondern § 41 (Offene pädagogische und therapeutische Hilfe); diese Norm stellt zugleich klar, daß Erziehungsberatungsstellen auch eingehende Therapie vornehmen können und sollen.

Das Freiwilligkeitsprinzip bei der Erziehungsberatung ergibt sich aus § 7 Abs. 1. Zugleich ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1, daß auch das Vormundschaftsgericht nur Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie anordnen kann, daß also die Anordnung von Erziehungsberatung und auch der in §§ 41 bis 43 genannten Hilfen nicht in Frage kommt. Nach Satz 3 kann Erziehungsberatung für einen Minderjährigen von dessen Bereitschaft zur Mitarbeit sowie von der Teilnahme des Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden, weil ohne eine solche Mitwirkung eine wirksame Hilfeleistung vielfach nicht erreicht werden kann.

Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, daß die Träger der Jugendhilfe in der Organisation und Wahrnehmung ihrer Aufgaben frei sind, also sowohl ein umfassendes Angebot für Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung als auch spezialisierte Angebote machen können. Ferner sind andere pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste einbegriffen, die zur Gewährleistung und Vervollständigung des Hilfeangebots erforderlich sind, z. B. kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtungen.

Zu § 41

Die Vorschrift ist als eigener Leistungstatbestand der Hilfe zur Erziehung ausgestaltet worden und zugleich die Grundnorm für offene pädagogische und therapeutische Hilfe, der gegenüber sich die Hilfen zur Erziehung nach §§ 42 und 43 als spezielle Hilfetatbestände erweisen. Wie im Regierungsentwurf, aber anders als im Bundesratsentwurf wird für entbehrlich gehalten, ausdrücklich zur Voraussetzung zu machen, daß Erziehungsberatung nicht ausreicht; einerseits ergibt sich dies aus § 11 Abs. 1 sowie aus der Fassung der Tatbestände des § 40 Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 ohnehin; eine ausdrückliche Normierung eines solchen Grundsatzes nur an dieser Stelle würde gerade Unsicherheiten bei der Auslegung anderer Vorschriften, bei denen ein solcher Grundsatz nicht normiert ist, bewirken können; außerdem ist die Hilfe nach § 41 nicht nur als Annex der Erziehungsberatung zu betrachten; sie kann nach den Umständen des Einzelfalles als ergänzende Hilfe mit allen fachspezifischen Beratungen verbunden werden.

Das Gesetz verwendet die Formulierung „pädagogische und therapeutische Hilfe" als Oberbegriff. Es stellt damit klar, daß alle fachlich geeigneten pädagogischen und therapeutischen Verfahren und Methoden einbezogen sind, die zur Abwendung der Gefährdung oder zur Beseitigung der Störung geeignet sind. Die Hilfen können insbesondere sozialpädagogisch, heilpädagogisch, psychologisch oder psychiatrisch geprägt sein. Vielfach werden Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenarbeiten müssen. Die Hilfen werden häufig mit anderen Leistungen verbunden sein. Dem Zweck dieses Gesetzes entspricht es jedoch, ambulante, offene oder teilstationäre Hilfen verstärkt in den Mittelpunkt des Hilfeangebots zu stellen. Für den Anwendungsbereich der Norm ist zu berücksichtigen, daß Leistungen von Sozialleistungsträgern grundsätzlich Leistungen nach diesem Gesetz vorgehen (§ 16 Abs. 2 Satz 1).

Absatz 1

Dem Minderjährigen, dessen Entwicklung gefährdet oder gestört ist, wird ein Anspruch auf offene pädagogische und therapeutische Hilfe eingeräumt, wenn eine solche Hilfe geeignet ist, die Gefährdung

abzuwenden oder die Störung zu beseitigen. Die „Soll-Fassung" des Regierungsentwurfs reicht für solche Fälle nicht aus. Nach Überzeugung der Ausschußmehrheit muß die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zur Leistung offener und teilstationärer pädagogischer und therapeutischer Hilfe zur Erziehung gleiche Verbindlichkeit haben wie seine Verpflichtung zur Leistung von Hilfe außerhalb der eigenen Familie. Dies leitet die Ausschußmehrheit unmittelbar aus den Wertentscheidungen des Artikels 6 GG mit dem grundsätzlichen Vorrang der Erziehung in der eigenen Familie vor Formen der Erziehung außerhalb der eigenen Familie her.

Zugleich wird darauf verzichtet, als Voraussetzung für die Leistung der Hilfe nach § 41 ausdrücklich zu normieren, daß die Erziehung des Minderjährigen außerhalb der eigenen Familie nicht erforderlich sei; zum einen ergebe sich dies bereits aus dem Kriterium der Eignung der offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfe zur Abwendung der Gefährdung oder zur Beseitigung der Störung der Entwicklung; zum anderen solle das Kriterium der Erforderlichkeit entsprechend der allgemeinen Systematik des Gesetzes verwandt werden, um die Erforderlichkeit einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie im Ausnahmefall zu begründen, nicht aber dazu, die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie gewissermaßen als Regelfall zu unterstellen und die Leistung von familienunterstützenden und familienergänzenden Hilfen zur Erziehung nur in Erwägung zu ziehen, wenn nicht Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie in Betracht kämen.

Demgegenüber ist die Ausschußminderheit der Auffassung, daß auf offene pädagogische Hilfe kein Rechtsanspruch eingeräumt werden sollte und die Leistung dieser Hilfe in das Ermessen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gestellt werden sollte. Ferner solle therapeutische Hilfe nicht gleichwertig neben der pädagogischen Hilfe genannt werden, sondern deutlich gemacht werden, daß therpeutische Hilfe nur im Einzelfall gewährt werden könne. Ebenso solle deutlich gemacht werden, daß offene Hilfe zur Erziehung nur in Frage komme, wenn die Erziehung des Minderjährigen außerhalb der eigenen Familie nicht erforderlich sei, um dem Eindruck entgegenzuwirken, daß Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie — insbesondere Heimerziehung — in breitem Umfang durch offene Hilfen zur Erziehung ersetzt werden könnten.

Die Leistung der Hilfe kann von der Mitarbeitsbereitschaft des Minderjährigen und des Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden.

Absatz 2

Für die Regelung gelten die gleichen Erwägungen wie zu § 40 Abs. 2.

Zu § 42

Das Gesetz sieht die Teilnahme an einem Übungs- und Erfahrungskurs als einen besonderen Leistungstatbestand innerhalb der offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen vor. Maßgebend dabei war, daß im Angebot intensiver offener und ggf. teilstationärer Hilfen zur Erziehung ebenso wie im Angebot stationärer Hilfen zur Erziehung (vor allem: Heimerziehung) eine Hilfe vorzusehen ist, die ihre Wirkung vor allem als Grupenerziehung (Hilfe durch intensive erzieherische Gruppenarbeit auf der Grundlage eines pädagogischen und ggf. therapeutischen Konzepts) entfaltet. Soziale Gruppenarbeit wird im Rahmen der Heimerziehung seit langem eingesetzt.

Sowohl der vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit durchgeführte dreijährige Modellversuch mit Erziehungskursen als auch verschiedene andere regionale und örtliche Modelle haben nachgewiesen, daß eine solche Erziehung auch in offener bzw. teilstationärer Form wirksam geleistet werden kann und, wo sie geeignet ist, auch in dieser Form geleistet werden sollte, um eine Herauslösung der Minderjährigen aus der eigenen Familie zu vermeiden. Eine solche Gruppenerziehung soll nach Auffassung des Ausschusses im Hilfeangebot der offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen gleichgewichtig neben die Einzelbetreuung, wie sie vor allem als Erziehungsbeistandschaft geleistet wird, treten. Der Leistungstatbestand wird vor allem für die Altersgruppe der 12- bis 16jährigen Bedeutung haben.

Die Leistung dieser Hilfe hängt — wie die Leistung aller offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen — davon ab, daß die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört ist, wird also nur angeboten, wenn ein erheblicher Problemdruck besteht. Voraussetzung ist ferner, daß die Teilnahme an dem Kurs geeignet ist, die Gefährdung abzuwenden oder die Störung zu beseitigen. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf wird nicht zugleich verlangt, daß sie auch „ausreichend" sein muß, da der Einsatz der Hilfe auch dann sinnvoll ist, wenn die Hilfe nur zusammen mit anderen Leistungen ausreichende Wirksamkeit verspricht. Die Teilnahme an den Kursen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Personensorgeberechtigten zulässig (§ 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2). Eine intensive Elternmitarbeit ist für den Erfolg der Kurse wichtig, es wird jedoch für entbehrlich gehalten, eine solche Mitarbeitsbereitschaft der Eltern zur gesetzlichen Voraussetzung für die Leistung der Hilfe (neben dem Erfordernis der vorherigen Zustimmung) zu machen. Da ohne die Bereitschaft auch des Minderjährigen zur Mitarbeit der Erziehungszweck nicht erreicht werden kann und überdies auch hinsichtlich der übrigen Kursteilnehmer gefährdet werden könnte, setzt Satz 2 voraus, daß die Bereitschaft des Minderjährigen zur Mitarbeit besteht oder daß bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß die Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt werden kann.

Im Interesse der Wirksamkeit der Kurserziehung soll darauf hingewirkt werden, daß Betreuer- und Teilnehmerwechsel vermieden werden; im Hinblick auf den Grundsatz der Freiwilligkeit kann jedoch die Fortsetzung der Teilnahme an einem Kurs nicht erzwungen werden. Da die Kurse eine intensive Hilfe zur Erziehung für in der Entwicklung gefähr-

dete oder gestörte Minderjährige sind, schreibt Absatz 3 die Durchführung durch Fachkräfte vor.

Die Ausschußminderheit hält eine gesetzliche Regelung der Übungs- und Erfahrungskurse nicht für zweckmäßig.

Zu § 43

Die Vorschrift begründet einen Anspruch auf Bestellung eines Erziehungsbeistands, wenn die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört ist und die Tätigkeit des Erziehungsbeistands zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung der Störung geeignet ist. Für Absatz 1 Satz 2 gilt das bereits zu § 42 Abs. 1 Satz 2 Gesagte.

Der Anspruch richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Das Jugendamt kann als Erziehungsbeistand auch einen Mitarbeiter eines freien Trägers der Jugendhilfe bestellen. Da es sich um eine intensive erzieherische Hilfe für in der Entwicklung gefährdete oder gestörte Minderjährige handelt, ist eine Fachkraft zu bestellen, die in der Regel überwiegend Aufgaben der Erziehungsbeistandschaft wahrnimmt; dies läßt zu, daß bei kleineren Stellen oder Ämtern, die nur mit wenigen Fachkräften besetzt sind, diese Fachkräfte nicht ausschließlich Aufgaben der Erziehungsbeistandschaft wahrnehmen. Abweichend vom Regierungsentwurf wird zugelassen, daß auch ein ehrenamtlicher Mitarbeiter bestellt werden kann, wenn er für die Aufgabe im Einzelfall geeignet ist, damit auch das Potential an geeigneten ehrenamtlichem Mitarbeitern genutzt werden kann; eine solche Eignung muß jedoch im Einzelfall geprüft, der ehrenamtliche Mitarbeiter muß auf eine solche Aufgabe vorbereitet und bei ihrer Durchführung angemessen beraten werden.

Hinsichtlich der Regelungen in Absatz 3 und 4 wird dem Regierungsentwurf gefolgt. Dabei wird die eingehende sozialpädagogische Hilfe gegenüber dem Minderjährigen vor die Unterstützung der Eltern und Erziehungsberechtigten gestellt, da der Erziehungsbeistand dem Minderjährigen und nicht den Eltern bestellt wird. Das Recht zum Umgang mit dem Minderjährigen besteht nicht auch gegenüber den Personensorgeberechtigten, weil dies den Grundsatz der Freiwilligkeit der Hilfe in Frage stellen würde. Die Regelung des Absatzes 5 des Regierungsentwurfs wird für entbehrlich gehalten.

Die Ausschußminderheit spricht sich für die Fassung des Artikels 1 § 20 des Bundesratsentwurfs aus.

Kapitel 7

Erziehung außerhalb der eigenen Familie

Zu § 44

Der Ausschuß schlägt vor, alle Regelungen über die Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (ausgenommen die geschlossene Unterbringung) unter wesentlicher Straffung des Regierungsentwurfs an dieser Stelle zusammenzufassen. Die Ausschußminderheit spricht sich demgegenüber für die Regelungen des Artikels 1 §§ 21 bis 24 des Bundesratsentwurfs in der Fassung ihres Änderungsantrags zu § 23 aus.

Absatz 1

Satz 1 beschreibt die Formen der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie. Satz 2 begründet einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, wenn diese nicht in der Lage ist, eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung zu gewährleisten und wenn diese Hilfe geeignet und erforderlich ist; der Anspruch ist damit nicht auf eine einzelne Form der Hilfe gerichtet. Als Leistungsformen werden die Familienpflege über Tag und Nacht, die Erziehung in einem Heim oder in einer anderen Einrichtung, ferner für Jugendliche die Erziehung in einer sozialpädagogischen Jugendwohngemeinschaft oder Einzelbetreuung genannt. Alle diese Hilfeformen sind in der Praxis erprobt; deshalb sind alle diese Hilfeformen in die Regelung miteinzubeziehen. Im Einzelfall kommen ohnedies nur die Hilfeformen in Frage, die dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall entsprechend geeignet sind. Satz 3 statuiert als Sollvorschrift einen Vorrang familiärer oder familienähnlicher Erziehungs- und Wohnformen, nämlich für die Hilfe in Familienpflege, in einer Einrichtung mit familienähnlicher Erziehung und Wohnform (z. B. in Kinderdörfern oder Kinderhäusern), einer sozialpädagogischen Jugendwohngemeinschaft oder Einzelbetreuung, wenn diese Hilfe im Einzelfall geeignet ist.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, daß Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie auch die Sorge für Schulbildung, Berufsbildung, Weiterbildung und Berufstätigkeit umfaßt, ferner den notwendigen Lebensunterhalt und die Krankenhilfe.

Absatz 3

Satz 1 verdeutlicht, daß grundsätzlich darauf hinzuwirken ist, die Erziehung in der eigenen Familie wieder zu ermöglichen; die Vorschrift ist verbindlich gefaßt und nur für den Fall eingeschränkt worden, daß das Wohl des Minderjährigen einer Rückkehr in die eigene Familie entgegensteht. Satz 2 stellt klar, daß zur Förderung der sozialen Beziehungen — vorrangig, aber nicht nur zu der eigenen Familie — persönliche Hilfen und Geldleistungen erbracht werden können.

Der Ausschuß hat auf eine Vorschrift des Inhalts verzichtet, daß Geschwister gemeinsam untergebracht werden sollten, wenn ihnen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird; er geht davon aus, daß aus sozialpädagogischen Gründen in der Regel so verfahren wird, daß es aber auch Fälle gibt, in denen die Trennung der Geschwister pädagogisch erforderlich oder unvermeidlich sei.

Absatz 4

Satz 1 garantiert die Unverletzlichkeit des Brief- und Postgeheimnisses im Grundsatz auch für Min-

derjährige gegenüber dem Jugendamt und läßt eine Einschränkung nur durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts und nur bei erheblicher Gefährdung des Wohls des Minderjährigen zu. Satz 3 stellt klar, daß der Schriftwechsel mit einem personensorgeberechtigten Elternteil nicht eingeschränkt werden darf.

Absatz 5

Die Vorschrift räumt Minderjährigen, denen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird, das Recht ein, sich in persönlichen Angelegenheiten an das unterbringende Jugendamt oder an das zuständige Landesjugendamt zu wenden. Das Jugendamt und der Leiter einer Einrichtung, die die Hilfe leistet, oder sein Beauftragter haben den Minderjährigen über dieses Recht zu unterrichten.

Zu § 45

Die Vorschrift entfällt, da die hier geregelten Bestimmungen in die neugestaltete Vorschrift über Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie eingefügt worden sind.

Zu § 46

Die Frage, ob geschlossene Unterbringung (mit Freiheitsentziehung verbundene Heimerziehung) in Zukunft noch zulässig sein soll, wird kontrovers diskutiert. Auf die Möglichkeit, in Einzelfällen eine geschlossene Unterbringung vorzusehen, kann zur Zeit noch nicht verzichtet werden. Sie ist allerdings schon heute auf seltene Ausnahmefälle zu beschränken. Die Vorschrift stellt deshalb keine Grundlage für die Schaffung neuer Einrichtungen für die geschlossene Unterbringung dar. Der Ausschuß hat erwogen, Einrichtungen für die geschlossene Unterbringung nur für eine Übergangzeit von zehn Jahren weiter zuzulassen und im übrigen eine Unterbringung von Minderjährigen, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, zur Durchführung von Hilfe zur Erziehung nach diesem Gesetz zu verbieten. Er hat nach eingehenden Überlegungen davon abgesehen, weil die Entwicklung noch nicht weit genug fortgeschritten sei. Er schlägt dem Deutschen Bundestag zugleich eine Entschließung vor, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, alsbald Alternativen zur geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe mit dem Ziel zu entwickeln, die geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe ganz entbehrlich zu machen.

Die Ausschußminderheit spricht sich für die Fassung ihres Änderungsvorschlags (Einführung eines Absatzes 2 in Artikel 1 § 23 des Bundesratsentwurfs) aus.

Absatz 1

Absatz 1 schafft eine rechtsstaatlich ausreichende und praktikable Grundlage für eine mit Freiheitsentziehung verbundene Erziehung in einem Heim oder einer entsprechenden Einrichtung. In Übereinstimmung mit § 1631 b BGB in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Wie dort sind nur geschlossene Heime und Anstalten und geschlossene Abteilungen von Heimen und Anstalten gemeint; von der Vorschrift nicht betroffen ist eine Unterbringung mit bloßer Freiheitsbeschränkung, wie sie sich z. B. durch begrenzte Ausgangszeiten und Hausarbeitsstunden ergibt. Für seinen Geltungsbereich geht § 46 der Vorschrift des § 1631 b BGB vor.

Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn das Wohl des Minderjährigen erheblich gefährdet ist und wenn die Unterbringung zum Schutz des Minderjährigen erforderlich ist; für die Durchführung von Hilfe zur Erziehung reicht nicht aus, daß eine geschlossene Unterbringung durch Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit begründet wird. Erforderlich ist ferner, daß die Unterbringung für eine wirksame pädagogische und therapeutische Hilfe unterläßlich ist, um freiheitsentziehende Maßnahmen auf die Fälle zu beschränken, in denen die Ziele der Hilfe nicht anders erreicht werden können.

Absatz 2

Abweichend vom Regierungsentwurf wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Unterbringung nur in einer Einrichtung durchgeführt werden darf, die dafür besonders geeignet ist und insbesondere über eine ausreichende Zahl von Fachkräften verfügt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß an Einrichtungen, die Erziehung unter Freiheitsentzug durchführen, hohe Anforderungen hinsichtlich der pädagogischen und therapeutischen Qualifikation zu stellen sind; dabei geht es vor allem um den Aufbau einer intensiven persönlichen Beziehung zu dem Minderjährigen, während differenzierte und spezialisierte pädagogische und therapeutische Verfahren nur bei Bedarf im Einzelfall erforderlich sind. Erforderlich ist deshalb in jedem Falle ein Erzieherschlüssel, der der besonderen Situation bei geschlossener Unterbringung voll Rechnung trägt. Absatz 2 soll nicht der Schaffung besonderer Einrichtungen Vorschub leisten, die ausschließlich geschlossene Unterbringung durchführen. Aus pädagogischer Sicht sind vielmehr Einrichtungen vorzuziehen, die z. B. nur über eine geschlossene Gruppe verfügen.

Absatz 3

Bei den Regelungen der Sätze 1 und 2 über eine Befristung der Maßnahmen ist berücksichtigt worden, daß diese letzte Möglichkeit einer Einflußnahme unter Anwesenheitszwang eine gewisse Einwirkungsdauer braucht, um wirksam werden zu können, daß aber andererseits eine für den Minderjährigen so einschneidende Maßnahme wie die geschlossene Unterbringung auf das unerläßliche Maß beschränkt werden muß. Bei Ausschöpfung aller pädagogischen Möglichkeiten reicht der in Satz 1 vorgegebene Zeitrahmen für die Arbeit in geschlossener Form aus, um die pädagogische Arbeit danach ohne freiheitsentziehende Maßnahmen fortzusetzen. Satz 3 verdeutlicht, daß die Fristen lediglich äußerste Grenzen darstellen; auch solange sie nicht abgelaufen sind, ist ständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der geschlossenen Unterbringung noch vorliegen und, wenn dies nicht mehr der Fall ist, die geschlossene Unterbringung sofort zu beenden.

Zu § 47

Der Ausschuß hält die im Regierungsentwurf wie auch sinngemäß im Entwurf des Bundesrates enthaltene Vorschrift für entbehrlich. Unaufschiebbare Notmaßnahmen seien nach anderen gesetzlichen Vorschriften zulässig. Darüber hinausgehende Befugnisse für den Leiter einer Einrichtung sollten nach Auffassung des Ausschusses nicht statuiert werden.

Die Ausschußminderheit hält eine entsprechende Regelung für geboten und spricht sich für die Fassung des Artikels 1 § 26 Bundesratsentwurf aus.

Zu § 48

Die Vorschrift entfällt, da die hier geregelten Bestimmungen in die neugestaltete Vorschrift über Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (§ 44) als Absatz 4 eingefügt worden sind.

Zu § 49

Die Vorschrift entfällt, da die hier geregelten Bestimmungen in § 44 als Absatz 5 eingefügt worden sind.

Kapitel 8

Familienpflege, Adoptionsvermittlung, Familienpflegevermittlung

Erster Abschnitt
Familienpflege

Zu § 50

Das in den §§ 27 bis 29 JWG geregelte Institut der Pflegeerlaubnis wird in das neue Jugendhilferecht übernommen, jedoch im Hinblick auf den erfaßten Personenkreis neu gestaltet. Zudem soll künftig das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Jugendamt nicht durch die Erteilung bzw. den Entzug der Erlaubnis charakterisiert werden; zentrale Bedeutung kommt vielmehr dem in § 51 geregelten Anspruch der Pflegeperson auf Beratung zu.

Die Ausschußminderheit hat die gegenüber dem Regierungsentwurf gestraffte Fassung abgelehnt und für die entsprechende Regelung im Entwurf des Bundesrates (Artikel 1 § 28) gestimmt.

Absatz 1

Die Vorschrift enthält den grundsätzlichen Erlaubnisvorbehalt für die Familienpflege. Die Vorschrift geht einerseits über die §§ 27 und 28 JWG hinaus und zieht im Interesse des Schutzes der Minderjährigen die Altersgrenze einheitlich bei 18 Jahren; andererseits enthält die Vorschrift keinen Erlaubnisvorbehalt für die Tagespflege. Eine generelle Einbeziehung der Tagespflege, wie sie der Regierungsentwurf vorsah, erscheint vom Schutzbedürfnis des Minderjährigen her nicht geboten und ist — wie dies die Praxis der §§ 27, 28 JWG gezeigt hat — nicht durchsetzbar. Um insbesondere die stundenweise Betreuung Minderjähriger durch Nachbarn und Freunde nicht bürokratischen Regelungen zu unterwerfen und damit zu gefährden, hat der Ausschuß die Tagespflege erlaubnisfrei gestellt. Die Regelung in Satz 2 erlaubt es jedoch den Ländern, insoweit eine Erlaubnispflicht vorzusehen, wenn und soweit dort ein Regelungsbedürfnis erkennbar ist; dies gilt jedoch nicht für Pflege- und Betreuungsverhältnisse, die dadurch gekennzeichnet sind, daß sich Eltern nach Absprache bei der Betreuung ihrer Kinder gegenseitig abwechseln (Eltern-Kind-Gruppen).

Absatz 2

Auf den Erlaubnisvorbehalt für außerfamiliäre Betreuung kann verzichtet werden, wenn eine besonders enge verwandtschaftliche Beziehung oder ein anderweitig geregeltes Sorgeverhältnis besteht (Nummern 1 und 3), wenn der Sorgeberechtigte Einfluß auf die Betreuung des Minderjährigen behält oder wenn die Betreuung und Unterbringung lediglich kurzzeitig erfolgt (Nummern 2 und 4).

Die Freistellung von der Erlaubnispflicht bei der Betreuung als Pfleger ist nur veranlaßt, soweit der Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises oder auf sonstige Anordnung des Vormundschaftsgerichts handelt. In allen diesen Fällen wird unterstellt, daß dem Wohl des Minderjährigen auch ohne Überprüfung durch die zuständige Jugendbehörde Rechnung getragen wird.

Im Rahmen des Schüler- und Jugendaustausches kommt es nicht selten vor, daß Minderjährige für länger als acht Wochen in Gastfamilien aufgenommen werden. Es wäre nicht sinnvoll, in solchen Fällen eine Pflegeerlaubnis zu verlangen (Nummer 5).

Absatz 3

Die Vorschrift macht die Erteilung der Erlaubnis abhängig von der Eignung der Pflegeperson für die Erziehung des Minderjährigen. Wichtigstes Kriterium sind dabei deren erzieherische Fähigkeiten.

Die im Regierungsentwurf im übrigen vorgesehenen Regelungen dieses Absatzes wurden wegen der Herausnahme der Tagespflege aus der Erlaubnispflicht gestrichen.

Absatz 4

Im Interesse einer schnellen und unbürokratischen Hilfe zum Schutz des Minderjährigen läßt die Vorschrift die Familienpflege vorläufig auch ohne Erlaubnis zu, wenn das Wohl des Minderjährigen eine sofortige Betreuung in Familienpflege erfordert. Sie ersetzt die entsprechende Regelung in § 28 Satz 2 JWG.

Zu § 51

Die heutige Praxis zeigt, daß viele Familienpflegeverhältnisse auch deshalb scheitern, weil Pflegeeltern bei auftauchenden Problemen vom Jugendamt keine ausreichende Hilfe erhalten. Durch einen Rechtsanspruch auf Beratung vor und während der Familienpflege sollen Pflegepersonen bei ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt werden. Zusammen mit den Regelungen über ein weitgehend einheitliches Familienpflegegeld sowie über die Familien-

pflegevermittlung will die Vorschrift dazu beitragen, die Bedingungen der Familienpflege nachhaltig zu verbessern und diese Hilfeform auch für ältere und erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche zu öffnen.

Die von der Mehrheit des Ausschusses angenommene Fassung geht abgesehen von redaktionellen Änderungen auf den Regierungsentwurf zurück. Die Ausschußminderheit hat sich für die entsprechende Fassung im Entwurf des Bundesrates (Artikel 1 § 28 Abs. 4) ausgesprochen. Nach ihrer Auffassung ist die von der Mehrheit des Ausschusses angenommene Vorschrift zu detailliert.

Absatz 1

Die Vorschrift räumt den betroffenen Personen vor und während der Familienpflege einen Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechende Beratung und Unterstützung ein; der Anspruch richtet sich auch auf begleitende Angebote der Familienbildung (§ 29). Der Anspruch auf Beratung wird ergänzt durch eine Verpflichtung des Jugendamtes, zur Unterstützung pädagogische und therapeutische Einrichtungen und Dienste bereitzustellen. Satz 3 verpflichtet die Pflegeeltern zur Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung in Fällen der Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen.

Absatz 2

Im Interesse eines möglichst kontinuierlichen Übergangs von der eigenen Familie in die Pflegefamilie ist es für die Pflegeperson bedeutsam, die bisherigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen zu kennen. Auf der anderen Seite hat auch der Personensorgeberechtigte das Recht, bestimmte Tatsachen, die zur Erteilung oder zum Widerruf der Pflegeerlaubnis geführt haben, zu erfahren. Die Vorschrift befreit den Träger der Jugendhilfe insoweit von bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtungen.

Absatz 3

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß das Jugendamt über die für die Erziehung in der Pflegefamilie besonders wichtigen Umstände unterrichtet wird (vgl. § 32 JWG). Der Ausschuß hat die im Regierungsentwurf enthaltenen einzelnen Anzeigetatbestände gestrichen und ihre Regelung dem Landesrecht überlassen.

Zu § 52

Absatz 1

Für die Erziehung von Minderjährigen in Familienpflege müssen neben den erzieherischen auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sein. Daher sieht die Vorschrift vor, daß für die Erziehung, wenn Hilfe zur Erziehung in Familienpflege geboten ist, ein Familienpflegegeld sowie Sonderzuwendungen aus besonderem Anlaß zu erbringen sind. Die Vorschrift unterscheidet nicht, von wem der Minderjährige betreut wird und ob die Familienpflege vom Jugendamt oder vom Personensorgeberechtigten veranlaßt worden ist. Der Anspruch besteht, wenn der Träger der Jugendhilfe Hilfe zur Erziehung leistet. Er besteht aber auch, wenn die Voraussetzungen für diese Leistung vorliegen, um zu verhindern, daß eigenverantwortliche Bemühungen deshalb unterbleiben oder hinausgezögert werden, weil nur so Geldleistungen erlangt werden könnten. Der Anspruch auf Familienpflegegeld steht wie nach geltendem Recht dem Minderjährigen zu; die Pflegeperson ist jedoch befugt, diese Leistung in Empfang zu nehmen.

Der Unterhalt umfaßt die erforderlichen und ausreichenden Sach- und Geldleistungen, ebenso auch die Betreuungsleistungen in Form der Pflege und Erziehung. Das Familiepflegegeld muß deshalb den gesamten regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen an Lebensunterhalt einschließlich eines erhöhten Bedarfs im Falle einer Behinderung oder einer (sonstigen) Gefährdung oder Störung der Entwicklung ebenso sicherstellen wie die Leistungen der Pflegeperson zur Erziehung des Minderjährigen. Ein erhöhter Bedarf ist auch dann anzuerkennen, wenn zwar die Betreuung keine spezifische zusätzliche fachliche Qualifikation, aber ein erhöhtes Maß an persönlicher Zuwendung und damit zugleich einen besonderen Zeitaufwand erfordert; dies ist notwendig, um auch für Minderjährige mit besonderen Erziehungsschwierigkeiten Pflegefamilien finden zu können.

Das Familienpflegegeld wird auch erbracht, wenn der Minderjährige von Verwandten betreut wird. Es entspräche nicht den heutigen gesellschaftlichen Anschauungen, von Verwandten des Minderjährigen grundsätzlich zu erwarten, daß sie unentgeltlich zur Familienpflege bereit sind. Bei einer anderen Regelung wäre auch zu befürchten, daß viele sogenannte Verwandtenpflegestellen aufgegeben, zumindest aber gefährdet würden. Satz 2 läßt allerdings zu, das Familienpflegegeld in den Fällen, in denen unterhaltspflichtige Verwandte die Pflege übernommen haben (Großeltern als Pflegepersonen), geringer zu bemessen, verpflichtet aber nicht dazu.

Der federführende Ausschuß hat sich nach eingehenden Erörterungen dafür entschieden, das im Einzelfall gezahlte Kindergeld nicht auf das Familienpflegegeld anzurechnen, die Kindergeldleistung oder vergleichbare Leistungen aber dann, wenn diese der Pflegeperson zustehen, bei der Bemessung des Familienpflegegeldes durch einen pauschalierten Abschlag — nach Auffassung des Ausschusses in Höhe des Erstkindergeldes — zu berücksichtigen (Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2). Eine eindeutige Regelung sei erforderlich, weil die Problematik der Anrechnung oder Nichtanrechnung des Kindergeldes auf das Familienpflegegeld das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Jugendamt erheblich belaste, ein möglichst unbelastetes Verhältnis aber die Voraussetzung dafür sei, daß möglichst viele Pflegeeltern Pflegekinder aufzunehmen bereit seien und daß sie auch über längere Zeit und in schwierigen Situationen zu dem Pflegekind ständen. Die hier gefundene Lösung entspreche Empfehlungen der Fachorganisationen. Für die Lösung spreche vor allem,

— daß das Familiepflegegeld auch bei Einbeziehung eines Anteils für die Betreuungsleistung diese nicht voll (etwa im Sinne von Pflegesätzen in Einrichtungen) abgelten werde,
— daß sie der Verwaltungsökonomie entspreche, weil eine Einzelanrechnung bei Veränderungen des Kindergeldes unterbleiben könne,
— daß das Familienpflegegeld dem Minderjährigen zustehe, während das Kindergeld den Pflegeeltern zustehe.

Auswirkungen auf die Anrechnung des Kindergeldes auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG entstehen nicht, weil das Familienpflegegeld in der Sache ein leistungsgerechtes Entgelt für eine erzieherische Leistung der Pflegeeltern darstellt, der sonst auch im Jugendhilferecht geltende Grundsatz der Nachrangigkeit der Jugendhilfe also hier in der Sache ebenso wenig durchschlagen kann wie z. B. bei der Festlegung von Pflegesätzen für Einrichtungen der Jugendhilfe.

Absatz 2

Zur Festlegung einheitlicher Kriterien des Familienpflegegeldes sieht Absatz 2 eine Rechtsverordnungsermächtigung für den zuständigen Bundesminister vor. Zur Bestimmung von Inhalt und Aufbau des Familienpflegegeldes einschließlich des erhöhten Bedarfs und Sonderzuwendungen sowie deren Bemessungsgrundlagen gehört die Abgrenzung, welche Leistungen bzw. Aufwendungen der Pflegeperson vom Familienpflegegeld erfaßt und abgegolten werden, die Festlegung des auch durch das unterschiedliche Alter der Minderjährigen bedingten unterschiedlichen gestaffelten Aufbaus des Familienpflegegeldes und der Bestimmug der Fälle, in denen ein erhöhter Bedarf anzuerkennen ist. Ebenso sind die Kriterien für die Bemessung des Familienpflegegeldes bei Vollpflege und bei Tagespflege und eine etwaige geringere Bemessung des Pflegegeldes im Falle des Absatzes 1 Satz 2 festzulegen.

Satz 2 regelt den bereits zu Absatz 1 Satz 3 behandelten pauschalen Abschlag für Fälle, in denen der Pflegeperson Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung zusteht; in den übrigen Fällen bleibt es beim vollen Familienpflegegeld.

Absatz 3

Innerhalb des durch Rechtsverordnung des Bundes nach Absatz 2 vorgegebenen Rahmens setzt die Landesregierung oder die ermächtigte Stelle (Satz 2) durch Rechtsverordnung die Höhe des Familienpflegegeldes fest. Zweck des Satzes 4 ist es, Zeitpunkt und Ausmaß der Neufestsetzung des Familienpflegegeldes einheitlich zu bestimmen. Dabei ist die Koppelung an die Fortschreibung der Regelsätze der Sozialhilfe die sachgerechteste Lösung, die zugleich im kommunalen Bereich zu einer Verwaltungsvereinfachung führt.

Die Ausschußminderheit spricht sich im Grundsatz für die Regelungen des Bundesratsentwurfs (Artikel 1 § 17 Abs. 2 und 3 und § 22 Satz 2) aus, wonach die Rechtsverordnungsermächtigung allein den Landesregierungen erteilt werden soll, stimmt jedoch der beabsichtigten Regelung der Nichtanrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld zu.

Zu § 53

Die Vorschrift ergänzt die Regelung über die Erteilung der Erlaubnis und regelt die Voraussetzungen für deren Widerruf und Rücknahme. Sie enthält darüber hinaus die Pflicht zur Überprüfung der Familienpflege und ersetzt § 29 Abs. 2 und § 31 JWG. Die vom Ausschuß auf der Grundlage des Regierungsentwurfs formulierte Fassung wurde von der Mehrheit angenommen. Die Minderheit hat sich für Artikel 1 § 29 des Bundesratsentwurfs ausgesprochen.

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Pflicht des Jugendamts, regelmäßig den Fortgang der Familienpflege zu überprüfen. Es soll vor der förmlichen Erteilung von Auflagen darauf hinwirken, daß festgestellte Mängel von der Pflegeperson behoben werden. Im Hinblick auf die strengen Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 3 GG hat sich die Mehrheit des Ausschusses außerstande gesehen, ein generelles Recht für die Bediensteten des Jugendamts zum Betreten der Wohnung einzuräumen. Artikel 13 Abs. 3 GG erlaubt dem Gesetzgeber Eingriffe und Beschränkungen dieses Grundrechts nur zur Verhütung dringender Gefahren; auf §§ 69, 70 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die von der Mehrheit des Ausschusses verabschiedete Fassung stellt eine Zusammenfassung von Absatz 1 und 2 des Regierungsentwurfs dar.

Absatz 2

Durch die Zusammenfassung von Absatz 1 und 2 des Regierungsentwurfs ist die Vorschrift entfallen.

Absatz 3

Entsprechend der Regelung des § 29 Abs. 2 JWG werden Widerruf und Rücknahme an das Wohl des Kindes geknüpft. Die Vorschrift stellt eine nach § 1 Abs. 1 VwVfG zulässige Durchbrechung der allgemeinen Vorschriften über Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten (§§ 48, 49 VwVfG) dar.

Absatz 4

Die Ausnahme der Tagespflege von der allgemeinen Erlaubnispflicht in § 50 Abs. 1 hat den Ausschuß dazu bewogen, im Interesse des Kindeswohles die Möglichkeit vorzusehen, die Fortsetzung der Familienpflege zu untersagen. Die Vorschrift gilt nicht für Pflegeverhältnisse, die nach § 50 Abs. 2 von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind.

Zweiter Abschnitt
Adoptionsvermittlung, Familienpflegevermittlung

Zu § 54

Die Vorschrift geht auf § 1 des AdVermiG zurück und wurde in Absatz 2 um die Definition der Familienpflegevermittlung erweitert. In den Begriff der Familienpflegevermittlung, der für die Anwendung der folgenden Rechtsvorschriften von Bedeutung ist, wird nur die erlaubnispflichtige Familienpflege

über Tag und Nacht einbezogen; eine Erstreckung der Vorschriften dieses Abschnitts auf die nach § 50 Abs. 2 erlaubnisfreien Pflegeverhältnisse und die Tagespflege erscheint sachlich nicht geboten. Allerdings kann und soll der Familienpflegevermittlungsdienst auch insoweit beratend und unterstützend tätig werden.

Absatz 1 wurde einstimmig angenommen; Absatz 2 wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen. Die Minderheit ist der Auffassung, daß eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften für die Adoptionsvermittlung ausreichend ist.

Zu § 55

Die Vorschrift übernimmt die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 AdVermiG und erstreckt die dortigen Regelungen auf die Vermittlung von erlaubnispflichtiger Familienpflege über Tag und Nacht (§ 54 Abs. 2). Mit der Einbeziehung der Familienpflegevermittlung in die für die Adoptionsvermittlung geltenden Regelungen soll die Familienpflege gefördert und verbessert werden. Diesem Ziel soll insbesondere die Schaffung eines beosnderen Familienpflegevermittlungsdienstes dienen. Untersuchungen zur Situation der Heimerziehung machen deutlich, daß diese in vielen Fällen vor allem deshalb geleistet worden ist, weil entsprechend qualifizierte Pflegekinderdienste nicht vorhanden waren. Die Schaffung eines personell ausreichend besetzten Pflegekinderdienstes muß deshalb als unabdingbare Voraussetzung für eine ausreichende Vorbereitung der Familienpflegevermittlung, für eine regelmäßige Betreuung der Pflegepersonen und auch für die Gewinnung weiterer Pflegepersonen angesehen werden. Der Ausschuß hat die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung redaktionell verbessert und einstimmig angenommen.

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bis 3 übernimnmt mit redaktionellen Änderungen die Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 AdVermiG. Die Übernahme der Regelung in den Sätzen 3 und 4 des § 2 Abs. 1 AdVermiG ist im Hinblick auf die neuen Organisationsvorschriften für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe entbehrlich (vgl. § 90, insbesondere Absatz 2 Satz 3). Hinsichtlich der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 5 AdVermiG wird auf § 166 verwiesen.

Anstelle des Begriffs „Adoptionsvermittlungsstelle" verwendet das Gesetz entsprechend seiner allgemeinen Terminologie den Begriff „Adoptionsvermittlungsdienst". Der Begriff „zentrale Adoptionsstelle" (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG) wird durch den Begriff „zentraler Adoptionsdienst" ersetzt.

Absatz 2

Satz 1 und 2 sind § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 AdVermiG nachgebildet. Die Errichtung eines zentralen Dienstes beim Landesjugendamt schreibt das Gesetz für die Familienpflegevermittlung nicht vor, da ein zwingendes Bedürfnis dafür nicht ersichtlich ist. Satz 4 soll dem Jugendamt den fachlich vertretbaren Spielraum bei der Aufgabenzuweisung an den Spezialdienst gewährleisten.

Absatz 3

Die Zulassung eines gemeinsamen Vermittlungsdienstes dient der Anpassung der Verwaltungsorganisation an die örtlichen Verhältnisse und läßt die Zusammenfassung dieser benachbarten Aufgaben zu.

Absatz 4

Die Vorschrift schließt an die Regelung des § 3 AdVermiG unter Übernahme terminologischer Änderungen an und behält die Vermittlungstätigkeit Fachkräften vor (vgl. § 104). Satz 2 und 3 sollen eine fachliche Mindestleistungsfähigkeit gewährleisten.

Absatz 5

Die Vorschrift geht im wesentlichen auf § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 AdVermiG zurück und erstreckt diese Regelungen auch auf die Familienpflegevermittlung. Die Erlaubnis zur Adoptionsvermittlung und dementsprechend zur Familienpflegevermittlung wird auf anerkannte freie Träger der Jugendhilfe beschränkt.

Zu § 56

Die unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommene Vorschrift entspricht mit geringfügigen redaktionellen Änderungen § 5 AdVermiG. Sie wurde einstimmig angenommen.

Das Vermittlungsverbot in Absatz 1 sowie die Ausnahmen in Absatz 2 werden auf die Familienpflegevermittlung ausgedehnt. Absatz 3 entspricht § 5 Abs. 3 AdVermiG.

Zu § 57

Die unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommene Vorschrift wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Die Vorschrift geht auf § 6 AdVermiG zurück und erstreckt das Anzeigenverbot auf Suchanzeigen für erlaubnispflichtige Familienpflege über Tag und Nacht. Die Gleichbehandlung der Adoptions- und Familienpflegeanzeigen erscheint insoweit im Interesse des Kindeswohls geboten. Für die Einbeziehung auch der Anzeigen für Tagespflegestellen in das Verbot wird in der Jugendhilfepraxis keine zwingende Notwendigkeit gesehen.

Zu § 58

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von redaktionellen Verbesserungen, dem Vorschlag des Regierungsentwurfs und wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen.

In der Jugendhilfepraxis und in der Fachwelt besteht Übereinstimmung darüber, daß die Adoption — wenn ihre Voraussetzungen gegeben sind — bei Ausfall der eigenen Familie und der nahen Verwandten grundsätzlich einer langfristigen Betreuung des Minderjährigen in Familienpflege oder in einer Einrichtung vorzuziehen ist, weil der Minderjährige durch die Adoption wieder eine eigene Familie erhält.

Im Hinblick darauf verpflichtet die Vorschrift das Jugendamt, das Landesjugendamt und den zur Vermittlung berechtigten freien Träger der Jugendhilfe vor Beginn einer langfristigen erlaubnispflichtigen Familienpflege oder Heimerziehung zu prüfen, ob nicht die Adoption als bessere Alternative in Betracht kommt.

Zu § 59

Der Ausschuß hat die Bestimmung des Regierungsentwurfs mit einigen redaktionellen Änderungen einstimmig angenommen.

Die Betreuung eines Minderjährigen in Familienpflege über Tag und Nacht kann für seine Entwicklung annähernde gleiche Bedeutung wie die Adoption haben. Die Familienpflegevermittlung hat daher die Aufgabe dabei mitzuhelfen, daß der Minderjährige von einer Person in Familienpflege betreut wird, die den besonderen Bedürfnissen des Minderjährigen gerecht werden kann (§ 50 Abs. 3). Damit soll zugleich ein Abbruch von Familienpflegeverhältnissen möglichst vermieden werden, der sehr häufig zu einer Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen führt. Für die Tagespflege wird eine entsprechende Verpflichtung nicht verankert, die Handhabung insoweit der Praxis überlassen.

Absatz 1

Die Vorschrift ist zum Teil § 7 Abs. 1 AdVermiG, zum Teil Vorschlägen der Fachwelt nachgebildet worden. Mindestvoraussetzung für eine erfolgreiche Familienpflege ist, daß zunächst ein intensiver persönlicher Kontakt zwischen dem Minderjährigen und den Pflegepersonen hergestellt wird. Allerdings sollen Pflegeverhältnisse nicht „auf Probe" begründet werden. Satz 2 soll sicherstellen, daß auch vorübergehende Heimaufenthalte von Kleinkindern nach Möglichkeit vermieden werden.

Absatz 2

Zur Regelung weiterer Einzelheiten enthält die Vorschrift eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zum Erlaß einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 60

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen und mit Ausnahme von Absatz 4 einstimmig angenommen. Absatz 4 wurde von der Ausschußmehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat sich für die entsprechende Vorschrift im Entwurf des Bundesrates (§ 40 Abs. 1) entschieden.

Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt mit geringfügigen redaktionellen Änderungen die Regelungen in § 7 Abs. 1 AdVermiG.

Absatz 2

Satz 1 übernimmt die Regelung in § 8 AdVermiG. Die zusätzliche Regelung in Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß ein ausreichender persönlicher Kontakt zwischen dem Minderjährigen und den Pflegepersonen vor der Aufnahme in Adoptionspflege erforderlich ist.

Absatz 3

Satz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 9 AdVermiG. Satz 2 soll klarstellen, daß zur Adoptionshilfe unter bestimmten Voraussetzungen auch materielle Leistungen gehören können, wenn dies im Einzelfall angemessen ist (z. B. Kosten für die Therapie eines behinderten oder erziehungsschwierigen Kindes).

Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Änderungen die Regelung in § 51 b JWG.

Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 2 AdVermiG.

Zu § 61

Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfs ohne Änderung einstimmig angenommen.

Absätze 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 und 2 mit redaktionellen Änderungen die Regelungen der §§ 11 und 12 AdVermiG. Sie bleiben auf die Adoptionsvermittlung beschränkt; eine Einbeziehung der Familienpflegevermittlung ist nicht erforderlich.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungsänderungen § 13 AdVermiG. Zur Klarstellung wurde zusätzlich die Regelung aufgenommen, daß der beim zentralen Adoptionsdienst arbeitende Jurist die Befähigung zum Richteramt haben muß.

Zu § 62

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Regierungsentwurfs übernommen und einstimmig angenommen.

Sie übernimmt mit redaktionellen Änderungen § 10 AdVermiG. Die Einbeziehung der Familienpflege in diese speziell auf die Situation der Adoptionsvermittlung abgestellte Vorschrift erscheint sachlich nicht geboten.

Kapitel 9

Einrichtungen

Zu § 63

Die Heimaufsicht nach Abschnitt VII des Jugendwohlfahrtsgesetzes wird durch die Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen, die Überprüfung von

Einrichtungen und insbesondere den Anspruch des Trägers der Einrichtung auf Beratung ersetzt. Möglichen Gefahren für das Wohl der betreuten Minderjährigen soll bereits im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis, im übrigen durch die Beratung begegnet werden; die Schließung von Einrichtungen und der damit notwendige Wechsel der Umgebung und der sozialen Beziehungen für die Minderjährigen soll nach Möglichkeit ganz vermieden werden. Neben der Betriebserlaubnis ist eine besondere Erlaubnis für die Betreuung des einzelnen Minderjährigen in der Einrichtung, wie sie § 79 JWG vorsieht, nicht mehr erforderlich.

Der Ausschuß hat die Formulierung des Regierungsentwurfes gestrafft und redaktionell überarbeitet. Der Bereich erlaubnisfreier Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 wurde erweitert. Die so umgestaltete Vorschrift wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen. Die Minderheit stimmte für Artikel 1 § 31 des Entwurfs des Bundesrates.

Absatz 1

Die Erlaubnispflicht erfaßt solche Einrichtungen, die Gegenstand der Heimaufsicht nach § 78 Abs. 1 JWG sind. Die in § 78 Abs. 1 Satz 1 JWG verwendete Formulierung „ganztägig oder für einen Teil des Tages" wurde wie in § 50 durch die Formulierung „über Tag und Nacht oder nur tagsüber oder für einen Teil des Tages" ersetzt. Die Vorschrift umfaßt sowohl Heime und Einrichtungen, wie Kinderdörfer, Kinderhäuser als auch Tageseinrichtungen.

Der Betrieb der Einrichtung erfordert nur dann eine Erlaubnis, wenn regelmäßig mehr als fünf Minderjährige betreut oder ihnen Unterkunft gewährt wird. Nimmt eine Einrichtung nur bis zu fünf Minderjährige auf, sieht Satz 2 vor, daß anstelle der Betriebserlaubnis für jeden Minderjährigen eine Einzelerlaubnis erforderlich ist. Diese Vorschrift hat insbesondere Bedeutung für Einrichtungen, die vornehmlich Erwachsene aufnehmen.

Absatz 2

Von der Erlaubnispflicht sind entsprechend § 78 Abs. 1 JWG generell Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten ausgenommen. Auch für Schullandheime und Studentenwohnheime erscheint ein Erlaubnisvorbehalt entbehrlich, da diese Einrichtungen in engem Zusammenhang mit der (Hoch-) Schulausbildung stehen. Im Rahmen der Ausschußberatungen hat sich darüber hinaus gezeigt, daß eine Erlaubnispflicht auch für den Bereich von Jugendherbergen sowie für die Betreuung von Minderjährigen in Eltern-Kind-Gruppen nicht notwendig erscheint.

Im übrigen werden Einrichtungen ausgenommen, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Minderjährige wahrnehmen sowie Einrichtungen des Hotel- oder Gaststättengewerbes.

Absatz 3

Der Ausschuß hält diese Vorschrift für entbehrlich und hat daher seine Streichung beschlossen.

Absatz 4

Die im Regierungsentwurf vorgesehene zwingende Abfolge von befristeter Erlaubnis und Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis wurde vom Ausschuß aufgegeben. In seiner jetzigen Fassung sieht die Vorschrift nur noch generell die Erteilung einer Erlaubnis vor.

Absatz 5

Durch die Straffung der Erlaubnisvorschriften ist diese Vorschrift entfallen.

Absatz 6

Der Ausschuß hat die an dieser Stelle im Regierungsentwurf geregelten Anzeigepflichten gestrichen und ihre Regelung dem Landesrecht überlassen.

Zu § 64

Im Gegensatz zur Heimaufsicht des Jugendwohlfahrtsgesetzes soll das Schwergewicht staatlicher Mitwirkung künftig einerseits auf der präventiven Kontrolle durch den Erlaubnisvorbehalt des § 63 und andererseits auf der Beratung der Träger von Einrichtungen liegen. Die als Rechtsanspruch ausgestaltete Regelung ist von besonderer Bedeutung für kleinere Träger — z. B. Initiativ- und Elternselbsthilfegruppen —, die in erhöhtem Maß auf Beratung angewiesen sind. Da der Beratungsbedarf nicht erst im Stadium der Inbetriebnahme besteht, vielmehr gerade bei der Planung die Beratung von besonderer Bedeutung ist, bezieht Satz 1 beide Phasen in den Anspruchstatbestand ein.

Die Formulierung des Regierungsentwurfs wurde mit redaktionellen Verbesserungen von der Mehrheit des Ausschusses angenommen. Die Minderheit hält eine Vorschrift über die Beratung von Trägern der Einrichtungen nicht für notwendig.

Zu § 65

Zur Verbesserung der Erziehung in Einrichtungen sah der Entwurf der Bundesregierung in dieser Vorschrift die Verpflichtung vor, jeweils vor Ablauf eines Jahres nach Aufnahme des jungen Menschen in die Einrichtung, auf Anforderung jedoch unverzüglich, einen Bericht über seine Entwicklung vorzulegen, der durch Fachkräfte erstellt ist. Im übrigen sah er auch bei einer längerfristigen Fremderziehung ohne Mitwirkung des Jugendamts die Vornahme einer Untersuchung und die Aufstellung eines Gesamtplans vor. Damit sollte § 78 JWG abgelöst werden.

Der Ausschuß hat auf Vorschlag der Bundesregierung die Fassung des Regierungsentwurfs gestrichen und die erst am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Vorschrift des § 78 a JWG wiederhergestellt. Zusätzlich verlangt die Vorschrift künftig eine Äußerung darüber, ob für den Minderjährigen Familienpflege in Betracht kommt.

Der Ausschuß hält die in § 78 a geregelten Verpflichtungen für ausreichend und hat die Beibehaltung von § 78 a JWG einstimmig beschlossen.

Zu § 66

Durch Mitwirkung und Mitverantwortung wird die Entwicklung des jungen Menschen zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit gefördert. Schon bisher gab es in den Einrichtungen unterschiedliche Möglichkeiten der Mitwirkung, die häufig an den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten ausgerichtet waren. Die Möglichkeiten der Mitwirkung sollen künftig durch die Bildung von Jugendvertretungen, Elternvertretungen und Konferenzen der Mitarbeiter gestärkt werden. Die Vorschrift regelt Grundsätze, die durch Landesrecht näher auszugestalten sind.

Die Vorschrift konkretisiert den für das Jugendhilferecht bestimmenden Grundsatz, daß die Leistungen weitestgehend an den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen auszurichten sind. Ihm kann im Bereich der Einrichtungen der Jugendhilfe nur durch die Schaffung von Mitwirkungsorganen angemessen Rechnung getragen werden. Dies gilt sowohl für die Jugendvertretungen und die Konferenzen der Mitarbeiter als auch für die Vertretungen der Eltern, denen damit die Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung insoweit erst ermöglicht wird.

Für den Bereich der Freizeiteinrichtungen vermittelt die Vorschrift Anstöße zur Übernahme von Selbstverantwortung und Selbstverwaltung.

Die Fassung des Regierungsentwurfs wurde mit redaktionellen Änderungen von der Mehrheit des Ausschusses angenommen. Die Minderheit hat für die entsprechende Regelung im Entwurf des Bundesrates (Artikel 1 § 33) gestimmt, die dem Landesrecht einen größeren Regelungsspielraum beläßt.

Zu § 67

Die Vorschrift ergänzt § 63 und sieht neben dem Recht zur Überprüfung der Einrichtung insbesondere Eingriffsmöglichkeiten zur Beseitigung von Mängeln vor.

Der Ausschuß hat die Formulierung im Regierungsentwurf gestrafft und insbesondere auf die in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit der Androhung von Rücknahme oder Widerruf verzichtet. Entsprechende Lösungen sollen dem Landesrecht vorbehalten bleiben. Diese veränderte Fassung des Regierungsentwurfs wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen. Die Minderheit hat sich für Artikel 1 § 32 des Bundesratsentwurfs ausgesprochen.

Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Recht des Jugendamts, den Betrieb der Einrichtung an Ort und Stelle regelmäßig zu überprüfen und verpflichtet die Hinzuziehung der zentralen Stelle eines freien Trägers. Wegen der engen verfassungsrechtlichen Grenzen von Artikel 13 GG hat die Mehrheit des Ausschusses auf die Formulierung eines allgemeinen Rechts zum Betreten von Einrichtungen verzichtet. Für die Fälle dringender Gefahr ist ein Betretensrecht für das Jugendamt und das Landesjugendamt in den §§ 69 und 70 normiert.

Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet in erster Linie zur einvernehmlichen Beseitigung festgestellter Mängel und erlaubt die Erteilung von Auflagen erst wo dies unumgänglich ist.

Absatz 3

Der Ausschuß hat die hier geregelten Vorschriften über Widerruf und Rücknahme nach seiner Entscheidung über die Herausnahme des Jugendhilferechts aus dem Sozialgesetzbuch an die Terminologie und Systematik des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt. Dem Schutzbedürfnis der betreuten Minderjährigen kann in einem Fall, in dem die Voraussetzungen für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis vorliegen, nur dadurch Rechnung getragen werden, daß dem Erlaubnisinhaber verboten wird, weiterhin von der Erlaubnis Gebrauch zu machen. Die Regelung schließt daher die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln aus.

Absatz 4

Der Ausschuß hat die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit der Androhung von Rücknahme oder Widerruf gestrichen und entsprechende Regelungen dem Landesrecht überlassen.

Die Ausschußmehrheit hat sich nicht dazu entschließen können, entsprechend der Regelung des Artikel 1 § 32 Abs. 2 Satz 2 Bundesratsentwurf dem Landesjugendamt die Befugnis einzuräumen, die Tätigkeit einer Person in der Einrichtung zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die sie für die Ausübung einer erzieherischen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen. Sie verkenne nicht, daß für eine solche Regelung in bestimmtem Umfange ein Bedürfnis bestehe, sie halte die vorgeschlagene Regelung jedoch für zu unbestimmt und unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten für bedenklich.

Die Ausschußminderheit teilt diese Bedenken nicht, verweist auf entsprechende Regelungen anderer Gesetze und spricht sich für den Bundesratsvorschlag aus.

Zu § 68

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zur bundeseinheitlichen Regelung notwendiger und wichtiger Bereiche im Zusammenhang mit dem Betrieb von Einrichtungen und ist zum wirksamen Vollzug der Bestimmungen dieses Kapitels erforderlich.

Nummer 1 erlaubt eine nähere Regelung der Bezeichnung der Einrichtungen als Voraussetzung für eine einheitliche Terminologie bei der Anwendung des Gesetzes u. a. auf dem Gebiet der Statistik. Sie ermöglicht darüber hinaus die Festlegung einheitlicher Mindeststandards in bezug auf die räumliche Ausgestaltung.

Nummer 2 ermöglicht nähere Regelungen im Zusammenhang mit der Erteilung und der Aufhebung der Erlaubnis sowie über die Zusammenarbeit mit nach anderen Gesetzen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung zuständigen

Stellen. Damit soll künftig auch eine enge Zusammenarbeit bei der Erteilung und Aufhebung der Erlaubnis und bei der Beratung hinsichtlich solcher Einrichtungen sichergestellt werden, die sowohl Erwachsene als auch Minderjährige aufnehmen.

Nummer 3 soll die Mitwirkung des Jugendamtes bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 63 Abs. 1 Satz 2 für die Aufnahme von bis zu fünf Minderjährigen in einer Einrichtung sowie bei der Überprüfung von Einrichtungen ermöglichen.

Nummer 4 ermöglicht Regelungen über die Mindestvoraussetzungen für die Ausstattung von Einrichtungen mit Fachkräften. Eine bedarfsgerechte Ausstattung von Einrichtungen mit qualifizierten Fachkräften ist unabdingbare Voraussetzung für die Leistung wirksamer Hilfen zur Erziehung.

Der Ausschuß hat die Formulierung des Regierungsentwurfs nach redaktioneller Überarbeitung mit Mehrheit angenommen. Die Ausschußminderheit hält eine Ermächtigung zur bundeseinheitlichen Regelung nicht für erforderlich und will entsprechende Regelungen dem Landesrecht überlassen.

Kapitel 10

Maßnahmen bei Gefahr

Zu § 69

Die Vorschrift befugt das Jugendamt, Maßnahmen zu treffen, wenn sich Minderjährige ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten an einem Ort aufhalten, an dem ihr Wohl gefährdet ist. Sie geht inhaltlich über § 1 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit hinaus.

Der Ausschuß hat die Formulierung des Regierungsentwurfs nach redaktionellen Ergänzungen und der Anfügung einer Vorschrift über die Aufhebung einer nicht gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung mit Mehrheit verabschiedet. Die Minderheit hat für Artikel 1 § 27 Abs. 1 und 3 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Absatz 1

Die Vorschrift macht das Eingreifen des Jugendamts von einer Gefährdung des Wohles des Minderjährigen am Aufenthaltsort abhängig. Liegt eine solche Gefährdung nicht vor, ist das Jugendamt nicht zum Eingreifen befugt. Grundsätzlich hat das Jugendamt den Minderjährigen vom Aufenthaltsort zu entfernen und ihn dem Personensorgeberechtigten zuzuführen.

Absatz 2

Zum Schutz des Minderjährigen hat das Jugendamt von einer Übergabe jedoch abzusehen, wenn dadurch das Wohl des Minderjährigen gefährdet würde und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Das Jugendamt ist befugt, den Minderjährigen vorläufig anderweitig unterzubringen, ist jedoch verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die weiter zu treffenden Maßnahmen zu beantragen.

Absatz 3

Um dem Jugendamt eine wirksame und schnelle Hilfe zu ermöglichen, muß es die Befugnis erhalten, im Falle dringender Gefahr auch Wohnungen und Einrichtungen betreten zu können. Im Falle unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben des Minderjährigen sind Mitarbeiter des Jugendamts auch zur Durchsuchung der Wohnung befugt. Die Vorschrift hält sich in den dem Gesetzgeber nach Artikel 13 Abs. 2 und 3 GG gesetzten Grenzen.

Absatz 4

Die Vorschrift verpflichtet das Jugendamt zur unverzüglichen Benachrichtigung des Personensorgeberechtigten, um diesen in die Lage zu versetzen, seine Rechte wahrzunehmen. Sie befugt das Jugendamt, im Gefahrenfalle von der Mitteilung des Unterbringungsorts vorläufig abzusehen, verpflichtet jedoch gleichzeitig das Jugendamt, eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die weiter zu treffenden Maßnahmen herbeizuführen.

Absatz 5

Den Anforderungen von Artikel 104 Abs. 2 GG entsprechend hat der Ausschuß eine Vorschrift über die Aufhebung einer nicht gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung aufgenommen.

Zu § 70

Die Vorschrift ermächtigt das Jugendamt, bei unmittelbarer Gefahr für das Wohl des Minderjährigen vorläufige Eilmaßnahmen gegen den Willen des Personensorgeberechtigten zu treffen, wenn Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts nicht abgewartet werden können. Besondere Bedeutung hat die Vorschrift für den Fall der Kindesmißhandlung.

Der Ausschuß hat die Formulierung des Regierungsentwurfs an die Terminologie des neuen elterlichen Sorgerechts angepaßt und mit Mehrheit verabschiedet. Die Minderheit hat für Artikel 1 § 27 Abs. 2 des Bundesratsentwurfs gestimmt.

Absatz 1

Das Eingreifen des Jugendamts ist an die Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB gebunden. Das Jugendamt wird befugt, den Minderjährigen vorläufig anderweitig unterzubringen; gleichzeitig wird es verpflichtet, eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die weiter zu treffenden Maßnahmen zu beantragen.

Absatz 2

Die Vorschrift erweitert die in Absatz 1 vorgesehenen Befugnisse auf den Fall, daß sich der Minderjährige nicht in der eigenen Familie, sondern mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung aufhält. Der Ausschuß hat die Befugnis zum Tätigwerden auch auf das Landesjugendamt erweitert, um diesem im Rahmen der Überprüfung von Einrichtungen im Gefahrenfall die Möglichkeit zum Einschreiten zu geben.

Absatz 3

Für das Recht zum Betreten von Wohnungen, deren Durchsuchung, die Pflicht zur Benachrichtigung des Personensorgeberechtigten über die vorläufige Unterbringung sowie die Höchstdauer einer nichtgerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung gelten § 69 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

Kapitel 11

Vormundschaftsgerichtshilfe, Familiengerichtshilfe, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Aufnahme und Vollstreckbarkeit von Urkunden, Beglaubigungen, Jugendgerichtshilfe

Erster Abschnitt

Zusammenwirken mit dem Vormundschaftsgericht und dem Familiengericht

Zu § 71

Anknüpfend an §§ 44 und 48 JWG regelt die Vorschrift die Mitwirkungspflichten des Jugendamts gegenüber dem Vormundschaftsgericht sowie dem Familiengericht im Hinblick auf dessen durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) neu begründete Zuständigkeiten.

Die Mehrheit des Ausschusses hat die Fassung des Regierungsentwurfs in unveränderter Form angenommen; die Minderheit hat für Artikel 1 § 34 Abs. 1 und 2 des Bundesratsentwurfs gestimmt.

Zu § 72

Die Vorschrift entspricht — abgesehen von Anpassungen an das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge — § 48c JWG. Satz 2 verweist auf die Spezialbestimmungen der §§ 8 und 9.

Die Vorschrift wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen; die Minderheit hält eine solche Regelung im Rahmen des Jugendhilferechts für überflüssig.

Zu § 73

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen der §§ 48a und 48b JWG. Der Ausschuß hat die Formulierungen des Regierungsentwurfs an die Terminologie des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge angepaßt. Eine ausdrückliche Regelung über die Anhörung des Jugendamts vor gerichtlichen Entscheidungen nach diesem Gesetz war nicht erforderlich, da das Jugendamt dort bereits als Verfahrensbeteiligter gehört werden muß.

Die Ausschußmehrheit hat die geänderte Fassung des Regierungsentwurfs angenommen. Die Ausschußminderheit ist der Auffassung, daß eine entsprechende Bestimmung aus systematischen Gründen in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzustellen sei und hat sich für die in Artikel 3 § 1 Nr. 2 des Entwurfs des Bundesrates enthaltene Regelung ausgesprochen.

Zu § 74

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 47 JWG. Folgeänderungen auf Grund des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (Beibehaltung des Beistandes und Streichung des Familienrates) wurde im Rahmen der Ausschußberatungen Rechnung getragen.

Die Bestimmung wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen; die Minderheit hat sich für Artikel 1 § 35 des Entwurfs des Bundesrates ausgesprochen.

Zu § 75

Die Vorschrift entspricht § 47b JWG. Da die ursprünglich gestrichene Beistandschaft im Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge beibehalten worden ist, wurde Absatz 3 vom Ausschuß entsprechend angepaßt.

Die Vorschrift wurde von der Mehrheit des Ausschusses verabschiedet; die Minderheit hält die Vorschrift für entbehrlich und verweist auf die Paralellregelung in § 1851 BGB.

Zu § 76

Die Vorschrift faßt die in § 47d und § 47a JWG enthaltenen Bestimmungen zusammen. Auf die Beratung wurde ein Rechtsanspruch eingeräumt. Der Ausschuß hat Folgeänderungen aus dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (Beibehaltung der ursprünglich gestrichenen Beistandschaft) berücksichtigt und die Vorschrift mit Mehrheit verabschiedet; die Ausschußminderheit hat für Artikel 1 § 36 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Zweiter Abschnitt

Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

Zu § 77

Die Vorschrift faßt mit redaktionellen Änderungen die Bestimmungen der §§ 37 und 43 JWG zusammen. Als Anknüpfungspunkt für die Abgabe der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft nach Absatz 3 ist der Wohnsitzwechsel des Minderjährigen vorgesehen. Die Antragsbefugnis der Mutter (§ 43 Abs. 1 Satz 2 JWG) wurde erweitert zur Antragsbefugnis jedes Elternteils, da die Einbeziehung auch des Vaters den Intentionen des nichtehelichen Rechts entspricht.

Im Rahmen der Ausschußberatungen wurde in Absatz 2 Satz 1 der neu eingefügte zweite Halbsatz gestrichen. Eine entsprechende Regelung kann dem Landesrecht oder Verwaltungsrichtlinien vorbehalten bleiben. Die Vorschrift wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen; die Minderheit hat für Artikel 1 § 37 des Bundesratsentwurfs gestimmt.

Zu § 78

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 38 JWG. Die Übernahme von § 38 Abs. 4 JWG erscheint im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 1 Abs. 4 dieses Gesetzes entbehrlich.

Der neu eingefügte Absatz 4 enthält eine bundeseinheitliche abschließende Regelung der Befreiungsmöglichkeiten für das Jugendamt. Der im Rahmen der Ausschußberatungen gegenüber dem Regierungsentwurf erweiterte Katalog der Befreiungstatbestände übernimmt einen Teil der Regelungen aus Länderausführungsgesetzen zum Jugendwohlfahrtsgesetz. Darüber hinausgehende Befreiungen des Jugendamts erscheinen nicht zweckmäßig.

Die Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld wurden gegenüber der Fassung im Regierungsentwurf erweitert, um eine möglichst einfache und zweckmäßige Verwaltung der Gelder sicherzustellen.

Die Vorschrift wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen; die Minderheit hat sich für Artikel 1 § 38 des Entwurfs des Bundesrates ausgesprochen.

Zu § 79

Die Vorschrift faßt die §§ 39 a und 39 b JWG zusammen. Die unterschiedliche Formulierung hinsichtlich des Kindeswohls in den §§ 39 a und 39 b JWG wird durch die neue Fassung in Absatz 1 vereinheitlicht, weil kein Grund für eine unterschiedliche Fassung ersichtlich ist. Die Pflicht zur Anhörung des Jugendamts wird in Absatz 3 gegenüber § 39 a Abs. 3 JWG verstärkt.

Der Ausschuß hat die Vorschrift des Regierungsentwurfs nach redaktionellen Änderungen mit Mehrheit angenommen. Die Minderheit hat sich gegen die Vorschrift ausgesprochen und verweist auf Parallelvorschriften in den §§ 1887 und 1889 Abs. 2 BGB.

Zweiter Unterabschnitt

Gesetzliche Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Zu § 80

Die Vorschrift entspricht § 40 JWG.

Der Ausschuß hat die Vorschrift des Regierungsentwurfs nach redaktioneller Berichtigung in Absatz 1 mit Mehrheit angenommen. Die Minderheit lehnt die Vorschrift ab und verweist auf die entsprechende Bestimmung in § 1709 BGB.

Zu § 81

Die Vorschrift entspricht § 41 JWG.

Der Ausschuß hat die unveränderte Fassung des Regierungsentwurfs mit Mehrheit angenommen; die Minderheit hat die Vorschrift abgelehnt und verweist auf die entsprechende Regelung in § 1791 c BGB.

Zu § 82

Die Vorschrift faßt den Inhalt der §§ 42 und 43 JWG zusammen.

Der Ausschuß hat die unveränderte Fassung des Regierungsentwurfs mit Mehrheit angenommen; die Minderheit hat für Artikel 1 § 51 Abs. 7 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Zu § 83

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen § 44 JWG.

Der Ausschuß hat die unveränderte Fassung des Regierungsentwurfs mit Mehrheit angenommen; die Minderheit hat für Artikel 1 § 34 Abs. 3 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Dritter Unterabschnitt

Bestellte Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Zu § 84

Die Vorschrift entspricht § 45 JWG. Der Ausschuß hat die unveränderte Fassung des Regierungsentwurfs mit Mehrheit angenommen; die Minderheit hat die Vorschrift abgelehnt und auf die entsprechende Regelung in § 1791 b BGB verwiesen.

Zu § 85

Die Vorschrift entspricht § 46 JWG. Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfs an das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge angepaßt und mit Mehrheit angenommen. Die Minderheit hält die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für ausreichend.

Zu § 86

Die Vorschrift entspricht § 53 JWG. Sie wird beibehalten, weil andernfalls das Landesjugendamt bei einer Entscheidung nach § 1791 a Abs. 1 BGB völlig freies Ermessen hätte und bei einem fehlenden Vorbehalt die Kompetenz des Landesgesetzgebers fraglich wäre.

Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfs an das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge angepaßt und mit Mehrheit angenommen; die Minderheit hat für Artikel 1 § 39 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Dritter Abschnitt

Aufnahme und Vollstreckbarkeit von Urkunden

Zu § 87

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 49 JWG. Im Gegensatz zu § 49 Abs. 1 JWG ist die Ermächtigung nicht mehr von einem Antrag des Jugendamts abhängig, weil jedes Jugendamt über entsprechend ermächtigte Bedienstete verfügen soll.

Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfs dahin gehend geändert, daß anstelle des Lan-

desjugendamts der örtliche Träger selbst seine Bediensteten ermächtigt. Diese Änderung soll der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Der Ausschuß hat die Vorschrift mit Mehrheit angenommen; die Minderheit hat für Artikel 1 § 41 des Entwurfs des Bundesrats gestimmt.

Zu § 88

Die Vorschrift entspricht § 50 JWG.

Der Ausschuß hat die unveränderte Fassung des Regierungsentwurfs mit Mehrheit angenommen; die Minderheit hat für Artikel 1 § 42 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Vierter Abschnitt

Jugendgerichtshilfe

Zu § 89

Die Vorschrift will der Jugendgerichtshilfe neben ihrer Hilfsfunktion für das Jugendgericht die Aufgabe einer eigenständigen sozialpädagogischen Hilfe für den jungen Menschen zuweisen. Die Verankerung der Jugendgerichtshilfe im Jugendhilferecht, die bereits § 4 Nr. 4 JWG enthielt, wird für erforderlich gehalten, um eine klare Aufgabenzuweisung an die Jugendhilfe vorzunehmen, eine entsprechende Ausstattung der Jugendgerichtshilfe durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu gewährleisten und um den auch in der Kostenschätzung vorgesehenen sachlich erforderlichen Ausbau der Jugendgerichtshilfe voranzutreiben.

Die Beschlußfassung des federführenden Ausschusses zu § 89 war einstimmig.

Absatz 1

Wie bisher soll die Jugendgerichtshilfe von dem Jugendamt im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe geleistet werden. Nach heutigem Verständnis der Jugendgerichtshilfe soll der Jugendgerichtshelfer eine Fachkraft mit entsprechender Ausbildung und beruflicher Erfahrung sein, die möglichst ausschließlich Jugendgerichtshilfe leistet. Absatz 1 schreibt deshalb auch die Ausübung der Jugendgerichtshilfe durch Fachkräfte vor, läßt im übrigen aber zu, daß bei kleineren Stellen oder Ämtern, die nur mit wenigen Fachkräften besetzt sind, diese Fachkräfte nicht ausschließlich Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen.

Absatz 2

Die Jugendgerichtshilfe sieht sich neben ihrer Hilfsfunktion für das Jugendgericht vor die Aufgabe gestellt, sozialpädagogische Hilfe für den jungen Menschen zu leisten, gegen den sich das Jugendgerichtsverfahren richtet. Eine solche Hilfe ist zwar auch schon nach geltendem Recht möglich, ausdrücklich jedoch nur für das Nachverfahren vorgesehen (§ 38 Abs. 2 JGG). Absatz 2 verpflichtet nunmehr den Jugendgerichtshelfer zur Betreuung während des gesamten Verfahrens. Dazu kann auch gehören, daß er den Jugendlichen auf die Hauptverhandlung vorbereitet und mit den Eltern zusammenarbeitet.

Zweiter Teil

Organisation, Verfahren und Kostenregelungen

Kapitel 1

Öffentliche Träger der Jugendhilfe

Zu § 90

Die Vorschrift bestimmt, wer für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich ist. Sie faßt zugleich diese Regelungen — mit Ausnahme der Regelungen über die oberste Landesjugendbehörde und die Aufgaben des Bundes — zusammen und bezieht kreisangehörige Gemeinden, die nicht Träger der Jugendhilfe, wohl aber Träger von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für den örtlichen Bereich sind, vor allem von Spielplätzen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Jugendarbeit, mit ein.

Die Ausschußminderheit spricht sich für die Regelung des Artikels 1 § 43 Bundesratsentwurf aus.

Absatz 1

Das Gesetz unterscheidet wie das Bundessozialhilfegesetz örtliche und überörtliche Träger. Satz 2 enthält den Grundsatz, daß örtliche Träger der Jugendhilfe die Kreise und kreisfreien Städte sind. Nach Satz 3 kann Landesrecht kreisangehörige Städte und Gemeinden zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmen, bei denen die Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz gewährleistet ist. Kriterium dafür kann nicht nur das Überschreiten einer bestimmten Einwohnerzahl sein; Voraussetzung ist, daß die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit tatsächlich gesichert ist. Da das Gesetz von der Gesamtkonzeption ausgeht, die sachliche Zuständigkeit für alle Leistungen (ausgenommen die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu erbringenden) beim örtlichen Träger zu konzentrieren, sind an diese Aufgabe hohe fachliche Anforderungen zu stellen. Dabei kommt es vor allem auf die Leistungsfähigkeit der Sozialarbeit und der sozial-pädagogischen Arbeit an.

Für den Ausnahmefall, daß durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Träger der Jugendhilfe der Bedarf des gesamten Kreisgebietes abgedeckt wird oder nur geringe Restzuständigkeiten bleiben, kann der Landesgesetzgeber nach Satz 4 bestimmen, daß der Kreis nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe ist. Die Länder sollen auch bestimmen, wer überörtlicher Träger ist.

Der Ausschuß hat sich mehrheitlich nicht entschließen können, dem Landesrecht zu überlassen, Zuständigkeiten kreisangehöriger Gemeinden auf dem Gebiet der Jugendhilfe schlechthin zu bestimmen, wie es § 43 Abs. 1 Satz 4 des Bundesratsentwurfs vorsah. Vielmehr war der Ausschuß der Auffassung, daß die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich — abgesehen von den in Absatz 4 geregelten Fällen — auch von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen werden sollten, die über einen Jugendhilfeausschuß unter Beteiligung

der freien Träger der Jugendhilfe verfügten. Demgegenüber hätte die vom Bundesrat vorgesehene Regelung dazu führen können, daß nahezu die gesamten Aufgaben der Jugendhilfe von kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt und ohne Jugendhilfeausschuß hätten durchgeführt werden können. Auf dieser Grundlage hätte auch bestimmt werden können, daß die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen könnten; für eine solche kommunalverfassungsrechtlich allgemein unerwünschte Delegationsregelung bestehe für den Bereich der Jugendhilfe kein Bedarf.

Die Ausschußminderheit hält die in dem Bundesratsentwurf vorgesehene Regelung für ausreichend und weitergehende bundesrechtliche Regelungen nicht für erforderlich.

Absatz 2

Absatz 2 enthält die Verpflichtung für jeden örtlichen Träger, ein Jugendamt, und für jeden überörtlichen Träger, ein Landesjugendamt zu errichten. Satz 2 läßt die Errichtung mehrerer Landesjugendämter im Bereich eines Landes zu. Satz 3 ermöglicht Jugendämtern und Landesjugendämtern, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste zu bilden; für die Adoptionsvermittlung tritt die Vorschrift insoweit an die Stelle des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 Adoptionsvermittlungsgesetz.

Absatz 3

Nach Absatz 3 werden Aufgaben der Jugendhilfe, die dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe obliegen, ausschließlich von den Jugendämtern und Landesjugendämtern wahrgenommen. Damit wird zugleich ausgeschlossen, daß Jugendhilfeaufgaben auf selbständige Verwaltungseinheiten zu eigenverantwortlicher Wahrnehmung übertragen werden. Dies soll in gleicher Weise für die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch gemeinsame soziale Dienste des örtlichen Trägers gelten, so daß der Ausschuß Satz 3 des Absatzes 3 Regierungsentwurf nicht übernommen hat. Nach Satz 2 soll — wie für das geltende Recht — die Zuweisung z. B. von Sozialhilfeaufgaben oder von kulturellen Aufgaben für junge Menschen an das Jugendamt zulässig sein.

Absatz 4

Satz 1 stellt klar, daß die kreisangehörigen Gemeinden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe mit örtlichem, d. h. auf die Gemeinde beschränktem Bedarf, vor allem Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze und Freizeiteinrichtungen anregen, schaffen und fördern können und daß die Regelungen dieses Gesetzes über die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) dem nicht entgegenstehen. Diese Grundsatzregelung soll nicht dem Landesrecht überlassen bleiben, dem jedoch nähere Bestimmungen vorbehalten sind. Satz 2 stellt klar, daß für die kreisangehörige Gemeinde im Verhältnis zu Leistungsempfängern und zu freien Trägern der Jugendhilfe die für öffentliche Träger der Jugendhilfe geltenden Vorschriften entsprechend gelten. Auch § 104 — ausgenommen Absatz 4 — findet sinngemäß Anwendung. Entgegen dem Regierungsentwurf wird eine Regelung über die Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufgaben des örtlichen Trägers nicht vorgesehen, weil hierfür kein hinreichender Bedarf besteht und dies zur Einführung neuer und problematischer Organisationsprinzipien führen könnte. Ferner wird eine Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden, das Jugendamt über alle ihnen bekanntgewordenen Fälle zu unterrichten, in denen ein Tätigwerden des Jugendamtes in Betracht kommt, für entbehrlich behalten.

Zu § 91

In § 91 werden die Regelungen über den Jugendhilfeausschuß, dessen Aufgaben und den Landesjugendhilfeausschuß zusammengefaßt. Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes nach geltendem Recht — das Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamts — wird aufgegeben. Der Jugendhilfeausschuß soll dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe in gleicher Weise wie andere kommunale Ausschüsse zugeordnet werden. Die wachsenden Aufgaben der Jugendhilfe erfordern allerdings auch weiterhin ein eigenes sachverständiges Gremium, in dem Mitglieder der Vertretungskörperschaften, der Jugendverbände und der anderen freien Träger verantwortlich zusammenarbeiten und die Vertretungskörperschaft sachgerecht unterstützen. Deshalb sind auch künftig bundesgesetzliche Garantien hinsichtlich Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben dieses Gremiums nötig. Die Regelung stellt einen Kompromiß zwischen der Auffassung vor allem der kommunalen Spitzenverbände, den Jugendhilfeausschuß in die übliche kommunalverfassungsrechtliche Struktur einzuordnen und Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren dem jeweiligen Kommunalverfassungsrecht des Landes zu überlassen, und der Auffassung und der freien Träger der Jugendhilfe dar, die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes beizubehalten und den freien Trägern der Jugendhilfe (mindestens) die Hälfte der Stimmen im Jugendhilfeausschuß zu geben.

Gegenüber dem geltenden Recht und dem Regierungsentwurf schlägt der Ausschuß eine Straffung der Regelungen und den Verzicht auf eine bundesrechtliche Regelung über beratende Mitglieder des Ausschusses vor. Jedoch werden im Interesse der freien Träger der Jugendhilfe und der Fachlichkeit der Jugendhilfe weitergehende bundesgesetzliche Garantien vorgesehen, als sie der Gesetzentwurf des Bundesrates vorsieht. So hat nicht nur der örtliche Träger einen Jugendhilfeausschuß, sondern auch der überörtliche Träger bei jedem Landesjugendamt einen Landesjugendhilfeausschuß zu bilden (Absatz 1 und 4 Satz 1); auch im Bereich des überörtlichen Trägers wird eine partnerschaftliche und fachkundige Zusammenarbeit mit Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe in einem Landesjugendhilfeausschuß für erforderlich gehalten. Dem Jugendhil-

feausschuß wie dem Landesjugendhilfeausschuß sollen mit je einem Fünftel des Anteils der Stimmen Personen angehören, die von den Jugendverbänden und Gruppen der Jugend einerseits und von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege andererseits vorgeschlagen werden. Die übrigen drei Fünftel der Stimmen stehen den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften zu.

Entsprechend dem geltenden Recht und dem Regierungsentwurf wird auch daran festgehalten, die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses im Gesetz zu bestimmen. Der Jugendhilfeausschuß hat sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des öffentlichen Trägers handelt. Der Jugendhilfeausschuß hat Beschlußrecht und ist vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und — abweichend vom Regierungsentwurf — auch vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes zu hören. Der Jugendhilfeausschuß hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Nähere Regelungen — insbesondere über die Aufnahme beratender Mitglieder — bleiben dem Landesrecht überlassen.

Die Ausschußminderheit spricht sich für Artikel 1 § 44 des Bunderatsentwurfs aus und hält insbesondere eine bundesgesetzliche Regelung über die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses und des Landesjugendhilfeausschusses sowie eine zwingende Regelung über die Bildung von Landesjugendhilfeausschüssen für nicht erforderlich.

Zu § 92

Die Vorschrift entfällt, da die hier geregelten Bestimmungen in den neugefaßten § 91 als Absatz 3 aufgenommen worden sind.

Zu § 93

Die Vorschrift entfällt, da die hier geregelten Bestimmungen in den neuformulierten § 91 aufgenommen worden sind.

Zu § 94

Die Vorschrift entfällt, da die hier geregelten Bestimmungen gestrafft und in § 90 als Absatz 4 eingefügt worden sind.

Kapitel 2

Freie Träger der Jugendhilfe

Zu § 95

Absatz 1

Die Vorschrift nennt die Organisationen, die als freie Träger der Jugendhilfe i. S. des Gesetzes anerkannt werden können, soweit sie Jugendhilfe leisten oder fördern. Sie ist entsprechend der in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Trägerpluralität weit gefaßt und bezieht auch kleinere Gruppen, z. B. selbstorganisierte Gruppen, ein. Nummer 1 stellt den überregional organisierten Jugendverbänden die Gruppen der Jugend als örtliche Zusammenschlüsse von jungen Menschen gleich, wobei eine besondere Rechtsform nicht vorgeschrieben wird. Nummer 2 nennt die in der Regel auf Bundes-, Landes- und Kreisebene organisierten freien Wohlfahrtsverbände. Nummer 3 bestimmt die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als freie Träger, soweit sie Jugendhilfe leisten oder fördern. Nummer 4 bezieht sich auf sonstige Organisationen, wobei klarzustellen war, daß es sich auch um Vereinigungen handeln soll, die nicht juristische Personen sind; dazu gehören z. B. Fachorganisationen, Träger der Jugendsozialarbeit und der Jugendbildungseinrichtungen sowie Elternselbsthilfegruppen.

Absatz 2

Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen für die Anerkennung der freien Träger der Jugendhilfe. Die Formulierung „Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit" aus § 9 Abs. 1 JWG wurde nicht übernommen; statt dessen wird verlangt, daß die Arbeit des Trägers sich im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes hält und er Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes sachgerecht wahrnimmt. Der Begriff „freiheitliche demokratische Grundordung im Sinne des Grundgesetzes" sei durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Inhalt und seiner Tragweite näher bestimmt und biete damit verläßliche und rechtsstaatliche Entscheidungskriterien. Diese Formulierung gewährleiste, daß die Selbständigkeit freier Träger der Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt werde. Aus den gleichen Gründen wurde davon abgesehen, entsprechend dem Regierungsentwurf zu fordern, daß der Träger die Gewähr für eine entsprechende Arbeit bietet; eine Verpflichtung, derartige Zukunftsprognosen anzustellen, soll im Interesse der Trägerautonomie nicht statuiert werden.

Satz 2 begründet — im Gegensatz zu § 9 Abs. 2 JWG, der eine Ermächtigung der Bundesregierung vorsieht, jedoch im Einklang mit der bisherigen Verwaltungspraxis — die Kompetenz der Länder, das Nähere über das Verfahren und die Zuständigkeit zu regeln. Ein Landesrechtsvorbehalt auch hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der Anerkennung erscheine nicht angebracht; freie Träger der Jugendhilfe sollten in Respektierung ihrer Autonomie nicht anderen als allgemein bundesgesetzlich normierten Anerkennungsvoraussetzungen unterworfen werden.

Die Ausschußminderheit vertritt demgegenüber die Auffassung, es müsse entsprechend dem gegenwärtigen Recht gefordert werden, daß die Arbeit des freien Trägers den Zielen des Grundgesetzes förderlich sei; es müsse von den freien Trägern der Jugendhilfe ein klares Bekenntnis zur grundgesetzlichen Ordnung gefordert werden. Das Landesrecht solle auch die Voraussetzungen der Anerkennung genauer umschreiben können, so daß sich der Landesrechtsvorbehalt auch auf die Regelung der materiellen Voraussetzungen der Anerkennung erstrekken solle.

Zu § 96

Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, ihre Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen anzuregen und zu unterstützen und sie an der Planung von Anfang an zu beteiligen. Die Zusammenarbeit richtet sich nach den Grundsätzen, die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180 [200]) enthalten sind.

Absatz 2

Absatz 2 normiert die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, zum Zwecke dieser Zusammenarbeit mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe in Arbeitsgemeinschaften zusammenzuarbeiten; die im Regierungsentwurf an späterer Stelle enthaltene Norm ist aus Gründen des Sachzusammenhanges in § 96 eingefügt worden. Absatz 2 nennt die Zusammenarbeit in den von den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe selbst gebildeten Arbeitsgemeinschaften an erster Stelle, um die Bedeutung dieser Art der Zusammenarbeit besonders zu betonen. Er nennt daneben die Bildung weiterer Arbeitsgemeinschaften, in denen vor allem solche anerkannten freien Träger mitwirken, die in den anderen Arbeitsgemeinschaften (Jugendringe, Arbeitsgemeinschaften der freien Wohlfahrtspflege) nicht vertreten sind. Die Vorschrift läßt auch zu, daß im Bereich eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mehrere Arbeitsgemeinschaften oder mehrere Arbeitskreise einer Arbeitsgemeinschaft für unterschiedliche Leistungsbereiche gebildet werden. Die nähere Ausgestaltung bleibt dem Landesrecht überlassen; dieses kann auch vorsehen, daß weitere öffentliche Stellen und sachverständige Kräfte in den Arbeitsgemeinschaften vertreten sind.

Absatz 3

Absatz 3 begründet einen Anspruch jedes freien Trägers der Jugendhilfe, der anerkannt ist oder die Anerkennung anstrebt, auf fachliche Beratung. Die Einbeziehung auch noch nicht anerkannter freier Träger der Jugendhilfe soll freien Trägern bereits bei der Planung, d. h. auch schon vor Beginn ihrer Arbeit, beratende Unterstützung zukommen lassen.

Einbezogen sind auch Initiativgruppen. Der Beratungsanspruch nach § 64, der nur dem Träger einer Einrichtung zusteht, in der Minderjährige betreut werden oder Unterkunft erhalten, und sich nur auf den Betrieb dieser Einrichtung bezieht, reicht nach Auffassung des Ausschusses nicht aus. Ergänzend sieht § 102 Abs. 3 Satz 2 vor, daß anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und bestimmte andere Träger auch Anspruch auf Beratung über eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel haben. Diese Beratung soll qualifiziert geleistet werden und auch die Hilfestellung in organisatorischen Fragen umfassen.

Die Vorschrift wird vor allem für kleinere freie Träger, die nicht über eine größere Verwaltung und über einen größeren Stab hauptberuflicher Mitarbeiter verfügen, Bedeutung haben. Zur Durchführung der Beratung kann sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe auch eines freien Trägers der Jugendhilfe bzw. eines Zusammenschlusses freier Träger (z. B. Jugendring) bedienen.

Die Ausschußminderheit hält die Vorschrift des § 96 insgesamt für entbehrlich.

Zu § 97

Nach dieser Vorschrift soll Landesrecht bestimmen, daß und inwieweit der öffentliche Träger der Jugendhilfe anerkannte freie Träger der Jugendhilfe an der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben und an der Leistung einzelner Hilfen nach diesem Gesetz beteiligen oder ihnen die Durchführung übertragen kann. Gemeint sind hier nicht Aufgaben, die in den Bereich der eigenständigen Betätigungsrechte oder in den Bereich privatrechlich geregelter Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe fallen, sondern öffentlich-rechtliche Aufgaben, soweit diese an Private übertragen werden können. Übertragbar sind auch bestimmte Aufgaben insgesamt (z. B. Jugendgerichtshilfe), wie im Text der Vorschrift ausdrücklich klargestellt worden ist. Im Falle einer Beteiligung oder Übertragung entsteht ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger der Jugendhilfe. Absatz 3 stellt klar, daß die Übertragung auf den freien Träger oder seine Beteiligung die Verantwortung des öffentlichen Trägers für die Verwirklichung des Rechts auf Erziehung unberührt läßt, Absatz 2 verlangt im Interesse der Rechtsklarheit für die Beteiligung und Übertragung die Schriftform.

Dem Landesrecht bleibt überlassen zu bestimmen, von der Möglichkeit der Beteiligung oder Übertragung Gebrauch zu machen und Näheres zu regeln. Damit solle den Besonderheiten der jeweiligen landesrechtlichen Entwicklung Rechnung getragen werden können.

Die Ausschußminderheit ist demgegenüber der Auffassung, daß diese bundesrechtliche Vorschrift die grundsätzliche Regelung der Beteiligung oder Übertragung selbst enthalten und dem Landesrecht nur die Bestimmung näherer Einzelheiten vorbehalten sein sollte. Sie spricht sich für Artikel 1 § 46 des Bundesratsentwurfs aus.

Kapitel 3

Gesamtverantwortung, Gewährleistung, Fachlichkeit und Planung

Zu § 98

Absatz 1

Die Vorschrift stellt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 22, 180, 200) klar, daß der öffentliche Träger der Jugendhilfe insgesamt für die Durchführung des Gesetzes verantwortlich ist.

Absatz 2

Absatz 2 enthält die Gewährleistungpflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe, ferner dafür, daß eine ausreichende Zahl von Pflegepersonen für die Familienpflege zur Verfügung steht. Die im Regierungsentwurf noch enthaltenen besonderen Gewährleistungsvorschriften (Artikel 1 § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 3) sind an dieser Stelle inhaltlich einbezogen worden. Zwischen der Gewährleistung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für Hilfen zur Erziehung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und der Gewährleistung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für andere Hilfen und für Förderungsangebote wird nicht unterschieden. Die Verbindlichkeit der Gewährleistung bezieht sich auf beides, für beides sollen die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ausreichend und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Ob die Angebote von anerkannten freien oder von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe gemacht werden sollen, richtet sich nach § 102. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe gewährleistet, daß die Angebote zur Verfügung stehen; dies umfaßt das Anregen, Fördern und Bereitstellen der Angebote.

Die Verpflichtung des öffentlichen Trägers ist als „Soll-Verpflichtung" ausgestaltet. Eine bloße Hinwirkungsverpflichtung, wie sie der Regierungsentwurf vorsah, hielt der Ausschuß nicht für ausreichend, während eine zwingende Verpflichtung zu einer Überforderung der Finanzkraft der öffentlichen Träger der Jugendhilfe führen könnte. Die Gewährleistungspflicht trifft sowohl die örtlichen wie die überörtlichen Träger.

Absatz 3

Sätze 1 und 2 sollen eine ausreichende, auch qualifizierte personelle Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter als Grundlage sachgemäßer und effektiver Arbeit der öffentlichen Träger der Jugendhilfe sichern. Eine solche Ausstattung ist vor allem im Bereich der intensiveren pädagogischen und therapeutischen Hilfen für die betroffenen Minderjährigen und Familien von oft schicksalhafter Bedeutung. Satz 3 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung, die den Ausbau einiger ambulanter sozialer Dienste nach Mindestausstattung und Qualifikation (Regelung darüber, welchen Ausbildungsabschluß Fachkräfte haben müssen, nicht etwa Regelung von Ausbildungsgängen) absichern soll. Die Regelung beschränkt sich auf die zur Verwirklichung der Grundintentionen des Gesetzes besonders wichtigen Dienste, die die Aufgaben nach § 31, nach § 33, die Aufgaben der Erziehungsbeistandschaft, der Adoptionsvermittlung und der Familienpflegevermittlung und der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen.

Diese Regelungen sind als für die sachgerechte Ausführung des materiellen Rechts unabdingbare Annexe durch die Kompetenznorm des Artikels 74 Nr. 7 GG gedeckt. Die dem Bund hieraus erwachsende Regelungskompetenz kann nicht wirksam werden, ohne daß die Minimalausstattung der vorgesehenen Dienste gesichert wird. Die Regelungen lassen den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung unangetastet. Insoweit ist wesentlich auf die geschichtliche Entwicklung und die historischen Erscheinungsformen der kommunalen Selbstverwaltung abzustellen, die entscheidend durch den Aufgabenbereich der Jugendhilfe mitgeprägt sind.

Die Ausschußminderheit spricht sich für Artikel 1 § 48 des Bundesratsentwurfs aus. Sie hält die Sollgewährleistungspflicht für überzogen, Absatz 3 für nicht erforderlich und Absatz 3 Satz 3 für verfassungsrechtlich bedenklich und verfassungspolitisch unerwünscht.

Zu § 99

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung jedes öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, einen Jugendhilfeplan aufzustellen und ihn fortzuschreiben; die Fortschreibung richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Der Jugendhilfeplan enthält alle Ansätze für Jugendhilfeleistungen, auch wenn sie in verschiedenen Plänen, Titeln und Funktionsgruppen des Haushalts enthalten sind. Die Förderung der Jugendarbeit ist gesondert auszuweisen. Eine verläßliche Planung ist für die Jugendhilfe besonders wichtig, weil die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind und ihr wirksamer und wirtschaftlicher Einsatz sorgfältig geplant werden muß; sie ist besonders wichtig für die Jugendarbeit, weil es hier weniger um Einzelhilfen geht und individuelle Ansprüche nicht bestehen, sondern die Angebote der Jugendarbeit den einzelnen jungen Menschen über Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe erreichen.

Es ist erforderlich, die Maßnahmen der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe mittel- und langfristig aufeinander abzustimmen, um einen bedarfsgerechten Mitteleinsatz zu gewährleisten. Deshalb wird eine mindestens fünfjährige Planung vorgeschrieben. Es ist Sache der kommunalen Praxis im Einzelfall, die Planung so flexibel zu gestalten, daß sie auf aktuellen Bedarf eingehen kann (vgl. auch § 100 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz). Aus der Notwendigkeit einer solchen Abstimmung folgt zugleich die in der Vorschrift festgelegte Verpflichtung der öffentlichen Träger, die freien Träger an der Jugendhilfeplanung von Anfang an zu beteiligen, ebenso wie die Verpflichtung zur Beteiligung auch der kreisangehörigen Gemeinden und zur Abstimmung zwischen der Jugendhilfeplanung der überörtlichen und örtlichen Träger und zur Abstimmung mit anderen örtlichen Trägern hinsichtlich der Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen mit überörtlichem Angebot.

Absatz 3 ermächtigt und verpflichtet die Länder, Näheres über die Jugendhilfeplanung zu bestimmen.

Die Ausschußminderheit spricht sich für Artikel 1 § 47 des Bundesratsentwurfs aus.

Zu § 100

Die Vorschrift enthält Planungsgrundsätze. Absatz 1 enthält die Verpflichtung zur Feststellung des Ju-

gendhilfebestandes, zur Ermittlung des Jugendhilfebedarfes unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der betroffenen jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten sowie zur rechtzeitigen Planung der zur Bedarfsbefriedigung notwendigen Vorhaben; gegenüber dem Regierungsentwurf ist die Verpflichtung hinzugefügt worden sicherzustellen, daß auch neuer Bedarf befriedigt werden kann. Absatz 2 enthält einige besonders wichtige Grundsätze, die in der bisherigen Planung häufig nicht genügend berücksichtigt worden sind, insbesondere den Grundsatz orts- und bürgernaher Jugendhilfeplanung (Nummer 1) und den Grundsatz, junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders zu fördern (Nummer 3). In Nummer 2 ist gegenüber dem Regierungsentwurf der Begriff „vielseitiges" durch den Begriff „plurales" Angebot ersetzt worden.

Absatz 3 legt Jugendämtern und Landesjugendämtern ebenso die Beachtung vorhandener Entwicklungsplanungen in anderen Bereichen auf, wie ihnen bei der Planung in anderen Bereichen Mitwirkungsbefugnisse eingeräumt werden sollten.

Satz 3 des Regierungsentwurfs ist zur Straffung gestrichen worden.

Die Ausschußminderheit ist der Auffassung, daß auf die Vorschrift insgesamt verzichtet werden sollte.

Zu § 101

Die Vorschrift betont die Mitverantwortung der Jugendämter und Landesjugendämter für die Gesamtplanung mit dem Ziel, darauf hinzuwirken, daß die Planungen den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und der Familien Rechnung tragen. Bei den Nummern 1 und 3 geht es um eine Abstimmung im Hinblick auf die Verpflichtung zur Bedarfsermittlung und rechtzeitigen Planung von Jugendhilfe wie auch zur Nutzung der Möglichkeiten, die Leistungen wirksamer und wirtschaftlicher zu erbringen. Nummer 2 enthält eine Konkretisierung der den Jugendämtern und Landesjugendämtern nach Satz 1 obliegenden Verpflichtungen. Nummer 4 betont die besondere Verpflichtung der Jugendhilfe, auf Verbesserungen in sozialen Brennpunkten hinzuwirken.

Die Ausschußminderheit ist der Auffassung, daß auf die Vorschrift verzichtet werden sollte.

Zu § 102

Die Vorschrift regelt die Kriterien, nach denen zu entscheiden ist, ob Jugendhilfeangebote freier Träger der Jugendhilfe öffentlich gefördert werden und ob Angebote des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemacht werden sollten; außerdem wird die Förderung von Angeboten freier Träger der Jugendhilfe durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe geregelt. Die Vorschrift wird damit von grundlegender Bedeutung für das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

Ebenso wie die Bundesregierung geht der Ausschuß davon aus, daß Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland zum größeren Teil von freien Trägern geleistet wird. Die Tätigkeit freier Träger und ihr Zusammenspiel mit der Tätigkeit der Jugendämter und Landesjugendämter sollen das plurale Angebot gewährleisten, das den Wünschen und Interessen nach Berücksichtigung unterschiedlicher Fähigkeiten, Neigungen, Grundrichtungen der Erziehung und Werthaltungen Rechnung tragen soll. Diese Pluralität ist eine entscheidende Voraussetzung für die Ausübung der Freiheitsrechte der Eltern bei der Erziehung ebenso wie der jungen Menschen bei ihrer Entwicklung. Die Absicherung dieser Pluralität durch einen Funktionsschutz für die freien Träger der Jugendhilfe ist deshalb nicht nur für diese selbst, sondern vor allem auch für die Eltern und die jungen Menschen im Interesse ihrer Freiheitsräume erforderlich.

Um diese Ziele zu erreichen, erschien der Ausschußmehrheit die Regelung des Regierungsentwurfs nicht in jeder Hinsicht ausreichend. Sie hat deshalb Absätze 1 und 2 auf der Grundlage eines Vorschlags des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge umgestaltet. Die beiden Kernteile dieser Regelung sind die folgenden:

1. Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sollen von dem öffentlichen oder dem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe geschaffen und betrieben werden, dessen Angebot einem an den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten sowie an deren Wahlrecht nach § 10 Abs. 2 orientierten Bedarf entspricht, zur angemessenen Vielfalt des Gesamtangebots beiträgt und die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung, des Dienstes oder der Veranstaltung erfüllt.
2. Ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe bereit, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen gemäß Nummer 1 rechtzeitig zu schaffen und zu betreiben, soll ihm in der Regel Gelegenheit dazu durch Förderung mit öffentlichen Mitteln gegeben werden.

Entscheidendes Kriterium solle die Bedarfssituation sein, die in erster Linie aus der Sicht der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Eltern und jungen Menschen zu beurteilen sei. Die Wünsche der Betroffenen seien dabei bewußt an die erste Stelle gesetzt worden, weil es primär Sache der betroffenen Eltern und jungen Menschen und erst in zweiter Linie Sache der Träger sei zu bestimmen, welches Angebot das am besten geeignete sei; für öffentliche und für freie Träger der Jugendhilfe gelte, was die Erziehung Minderjähriger betrifft, gleichermaßen, daß — unbeschadet des Artikels 6 Abs. 2 Satz 2 GG — sich Jugendhilfe an der elterlichen Bestimmung auszurichten habe, während Angebote an junge Erwachsene sich primär nach deren Wünschen zu richten hätten. Die Wünsche der Betroffenen sollten demnach darüber entscheiden, welcher Träger unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel Angebote machen könne; die Wünsche der Betroffenen hätten grundsätzlich gleiches Gewicht, ob sie auf ein bestimmtes Angebot eines freien oder auf ein Angebot des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe abzielten. Im Hinblick auf die starke Stel-

lung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln und bei der Entscheidung darüber, welches Angebot zum Zuge komme, sehe Absatz 2 Satz 2 einen verstärkten Funktionsschutz für die freien Träger der Jugendhilfe vor. Damit solle einerseits verhindert werden, daß der öffentliche Träger dann, wenn mehrere bedarfsgerechte Angebote konkurrierten, das eigene Angebot gegenüber Angeboten von freien Trägern der Jugendhilfe begünstige; vielmehr solle in diesem Falle in der Regel zunächst das Angebot des freien Trägers zum Zuge kommen. Die Vorschrift solle und werde ferner bewirken, daß dann, wenn bei den Betroffenen keine ausgeprägte Trägerpräferenz vorhanden sei, in der Regel freie Träger tätig würden, wenn sie dazu bereit seien.

Die Ausschußminderheit hält eine solche Regelung zum Schutz der freien Träger der Jugendhilfe nicht für ausreichend. Sie ist der Auffassung, daß die gesetzliche Regelung den Vorrang der freien Träger der Jugendhilfe bei Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen zu regeln habe. Ein Abstellen auf die Wünsche der Betroffenen sei weder erforderlich noch praktikabel. Es müsse genügen, daß das Angebot des anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe ausreichend und geeignet sei. In diesem Fall habe der öffentliche Träger der Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen abzusehen und den Berechtigten auf das zumutbare Angebot des freien Trägers zu verweisen.

Die Ausschußminderheit spricht sich deshalb für die Regelung des Artikels 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 des Bundesratsentwurfs in der Fassung ihres Änderungsvorschlages aus, nach der der öffentliche Träger der Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen muß, wenn freie Träger der Jugendhilfe ein ausreichendes und geeignetes Angebot machen. Weiterhin ist die Ausschußminderheit der Auffassung, daß durch die von der Ausschußmehrheit verabschiedete Fassung des § 102 Abs. 2 das Prinzip der „partnerschaftlichen Zusammenarbeit" nicht an Gefahren eingebüßt habe: es stehe — wie befürchtet — in Zukunft stets immer im Ermessen des öffentlichen Trägers, welcher freie Träger wann tätig werden dürfe. Denn wenn ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe bereit sei, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig zu schaffen und zu betreiben, bestehe kein Bedarf mehr für eine Tätigkeit des öffentlichen Trägers. Die von der Minderheit vorgeschlagene Fassung sichere eine vernünftige Aufgabenverteilung zwischen freien und öffentlichen Trägern und eine möglichst wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Mittel. Sie bedeute keine Funktionssperre für den öffentlichen Träger, bilde jedoch den zur Sicherung der Trägerpluralität und des Wahlrechts (§ 10) unerläßlichen Funktionsschutz zugunsten der freien Träger. Sie entspreche inhaltlich § 5 Abs. 3 JWG. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180ff.) sei die Übereinstimmung mit dem Grundgesetz klargestellt.

Absatz 1

Bereits in der grundlegenden Eingangsnorm des § 3 Abs. 3 heißt es, daß die freien und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe partnerschaftlich mit der Zielsetzung zusammenarbeiten, ein auch inhaltlich vielfältig orientiertes Angebot zu schaffen, zu erhalten und auszubauen. Notwendig ist nicht nur eine Vielfalt an Angeboten und an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, sondern ebenso eine Pluralität von Angebotsträgern. Zum Zuge kommen soll der Träger der Jugendhilfe, dessen Angebot einem an den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten sowie an deren Wahlrecht nach § 10 Abs. 2 orientierten Bedarf entspricht; dieses in Nummer 1 genannte Kriterium ist auch für die Verwirklichung der Trägerpluralität das wichtigste und im Zweifel tragende Kriterium. Der in Nummer 2 genannte Beitrag zur angemessenen Vielfalt des Gesamtangebots soll ein Entscheidungskriterium vor allem in dem Fall darstellen, daß mehrere Angebote, die den Kriterien der Nummern 1 und 3 entsprechen, miteinander konkurrieren; in diesem Falle soll vorrangig ein Angebot eines Trägers, der bisher noch nicht vertreten war, oder das Angebot eines bereits vertretenen Trägers, das z. B. neuartige Wege zu gehen versucht, berücksichtigt werden. Nummer 3 nennt die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen als Mindestvoraussetzungen, die in den einzelnen Bereichen der Jugendhilfe allerdings unterschiedlich zu beurteilen sind. Die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen schließen nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit ein, die ggf. durch die Förderung des freien Trägers der Jugendhilfe gem. Absatz 3 hergestellt werden muß.

Absatz 2

Satz 1 enthält eine Konkretisierung der Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 96 Abs. 1). Satz 2 enthält den bereits im Vorspann erläuterten stärkeren Funktionsschutz für freie Träger der Jugendhilfe, die bereit sind, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen gem. Absatz 1 rechtzeitig zu schaffen und zu betreiben. Die Vorschrift enthält eine Soll-Verpflichtung, ein nach Absatz 1 bedarfsgerechtes Angebot im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten in der Regel und damit zugleich vor einem eigenen Angebot des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu berücksichtigen, das in geringerer oder in gleicher Weise bedarfsgerecht ist. Die positive Formulierung „soll ihm in der Regel Gelegenheit dazu nach Absatz 3 gegeben werden" anstelle einer negativen Formulierung wie „hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen abzusehen" wurde gewählt, um die Zielsetzung deutlich zu machen, daß es auf die Befriedigung des Bedarfs in gemeinsamer Anstrengung der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe ankommt. Daß der öffentliche Träger der Jugendhilfe dann, wenn der Bedarf gemäß Absatz 1 durch freie Träger der Jugendhilfe bereits abgedeckt ist, nicht noch weitere Angebote macht, für die ein Bedarf nicht besteht, ist eine haushaltsrechtliche Selbstverständlichkeit und bedarf keiner bundesgesetzlichen speziellen Regelung. Einer bundesgesetzlichen Normierung bedarf hingegen die Förderungsverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, wenn er das Angebot des freien Trägers in seine Jugendhilfeplanung einbezieht; denn für den freien Träger der Jugendhilfe

kommt es in diesem Fall darauf an, daß der öffentliche Träger der Jugendhilfe sein Angebot fördert, und nicht darauf, daß der öffentliche Träger von eigenen Maßnahmen absieht (auch wenn die Förderung des freien Trägers nach der Intention des Bundesratsentwurfs nicht als „eigene Maßnahme", von der abzusehen ist, verstanden werden soll).

Absatz 3

Die Vorschrift statuiert einen Anspruch des anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe auf Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, die er gemäß Absatz 1 und 2 schafft oder betreibt, d. h. die in die Jugendhilfeplanung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe aufgenommen worden sind. Eine Absicherung der freien Träger der Jugendhilfe kann nur im Rahmen einer abgestimmten Jugendhilfeplanung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erreicht werden. Deshalb schreibt § 99 einen Jugendhilfeplan für jeden öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor, der eine verbindliche Grundlage für die Planung auch der freien Träger der Jugendhilfe sein soll. Die Begrenzung auf die nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel soll verdeutlichen, daß die umfassende Geltung des kommunalen Haushaltsplans nicht unterlaufen werden soll.

Satz 1 zweiter Halbsatz, 1. Teil enthält Kriterien, die sich für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bereits aus dem Haushaltsrecht ergeben. Zweiter Halbsatz, 2. Teil verlangt eine angemessene Beteiligung (Eigenleistung) des freien Trägers der Jugendhilfe. Damit soll erreicht werden, daß in gemeinsamen Bemühungen öffentliche und private Mittel bereitgestellt werden. Die Eigenleistung umfaßt die Gesamtheit der sächlichen und finanziellen Mittel, die der freie Träger der Jugendhilfe aus eigener Kraft oder mit Hilfe Dritter — ausgenommen die des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe — aufbringt; sie kann auch in personellen Leistungen ehrenamtlicher und selbstfinanzierter Mitarbeiter bestehen. Zur Angemessenheit der Eigenleistung enthält Absatz 4 nähere Vorschriften.

Satz 3 statuiert einen Rechtsanspruch auf Beratung über eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bereits vor der Entscheidung über die Förderung. Damit soll vor allem kleinen und finanzschwachen freien Trägern ermöglicht werden, die entsprechenden Anforderungen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu erfüllen. Der Anspruch steht aus diesem Grunde auch Trägern zu, deren Leistungen nach Absatz 6 Satz 2 gefördert werden können. Anspruchsberechtigt sind alle anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, weil zwischen diesen nicht unterschieden werden sollte; es wird jedoch davon ausgegangen, daß freie Träger der Jugendhilfe mit einer eingespielten Verwaltung eine entsprechende Beratung nicht benötigen.

Absatz 4

Die Vorschrift sieht vor, daß die Unterschiede in der Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Für einen finanzschwachen freien Träger der Jugendhilfe kann deshalb die angemessene Eigenleistung ziffernmäßig und prozentual niedriger anzusetzen sein als bei einem finanzstärkeren freien Träger. Allerdings kann verlangt werden, daß eine angemessene Eigenleistung durch Beitragserhebung ermöglicht wird, jedoch ist auch dabei auf die jeweiligen Verhältnisse (z. B. bei Jugendverbänden auf die finanziellen Verhältnisse von Schülern und Lehrlingen) Rücksicht zu nehmen. Die Fassung von Satz 1 zweiter Halbsatz bringt nunmehr zum Ausdruck, daß die Förderung darauf abzuzielen hat, daß die Angebote gemäß Absatz 1 und 2 bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Die Angemessenheit der Eigenleistung wird durch diese Zielsetzung bestimmt, nicht etwa darf umgekehrt durch eine der Finanzkraft des freien Trägers der Jugendhilfe und den sonstigen Verhältnissen nicht entsprechende Bemessung der Eigenleistung verhindert werden, daß bedarfsgerechte Angebote gemacht werden können. Ohne einen solchen „Funktionsschutz" der finanzschwachen freien Träger der Jugendhilfe, die auch vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der jungen Menschen einerseits und benachteiligter Gruppen andererseits gesehen werden muß, ist eine an den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen orientierte Trägerpluralität nicht herzustellen.

Satz 2 entspricht § 8 Abs. 2 und 3 JWG. Auf eine Vorschrift des Inhalts, daß der öffentliche Träger der Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art der Förderung entscheidet, hat der Ausschuß verzichtet. Die Entscheidung über die Höhe der Förderung ist keine Ermessensentscheidung; die Angemessenheit der Eigenleistung und die in Absatz 4 Satz 1 zusätzlich genannten Kriterien sind vielmehr unbestimmte Rechtsbegriffe, die gerichtlich nachprüfbar sind.

Absatz 5

Die Vorschrift enthält einen Vorbehalt für das Landesrecht, in einzelnen Bereichen der Jugendhilfe — nicht allgemein — nähere Förderungsbestimmungen zu treffen. Dies gilt jedoch nicht für die Bemessung der Eigenleistung.

Absatz 6

Satz 1 stellt klar, daß auch weiterhin nicht im Jugendhilfeplan vorgesehene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen gefördert werden können, damit auf neue, unvorhergesehene Problemlagen oder Entwicklungen reagiert werden kann. Abgestellt wird dabei auf einen unvorhergesehenen, nicht auf einen unabweisbaren Bedarf. Satz 2 läßt die Förderung nicht anerkannter freier Träger und gewerblicher Träger zu, für die in der Praxis in einzelnen Fällen ein Bedürfnis besteht.

Zu § 103

Die Vorschrift entfällt, da die hier geregelten Bestimmungen in § 96 als Absatz 2 eingefügt worden sind.

Zu § 104

Die Vorschrift ist die grundlegende Norm für den Einsatz von Mitarbeitern in der Jugendhilfe. Sie ent-

hält die Verpflichtung, ehrenamtliche Tätigkeit besonders zu fördern, Grundsätze für den Einsatz von Fachkräften in der Jugendhilfe, Regelungen für die Betrauung mit leitenden Funktionen des Jugendamts sowie einen Landesrechtsvorbehalt für nähere Regelungen. Die Ausschußmehrheit hält die Vorschrift für besonders wichtig, um die Voraussetzungen für eine wirksame Jugendhilfe zu schaffen. Die Regelung stelle eine „punktuelle Annexregelung zu einer zur Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gehörenden materiellen Regelung" dar, die sachbezogenen und für die Gewährleistung eines wirksamen Vollzugs der materiellen Bestimmungen des Jugendhilferechts gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG notwendig sei.

Demgegenüber ist die Ausschußminderheit der Auffassung, daß — wie im Bundesratsentwurf — auf eine bundesrechtliche Regelung verzichtet werden sollte. Für den Fall der Aufnahme dieser Norm in das Gesetz begrüßt sie allerdings die Verpflichtung, ehrenamtliche Tätigkeit besonders zu fördern und die Voranstellung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in Absatz 1 Satz 1.

Absatz 1

In der Aufzählung der Mitarbeiter der Jugendhilfe werden die ehrenamtlichen Mitarbeiter in erster Linie genannt. Der Ausschuß trägt damit, ohne die Bedeutung der hauptberuflichen Fachkräfte in der Jugendhilfe zu verkennen, der besonderen Bedeutung der ehrenamtlichen Mitarbeit Rechnung und berücksichtigt auch, daß es besonderer Anstrengungen bedarf, die ehrenamtliche Mitarbeit als wesentliches Element der Jugendhilfe zu erhalten und wenn möglich auszubauen. Satz 2 enthält die Verpflichtung, ehrenamtliche Tätigkeit besonders zu fördern; die Verpflichtung bezieht sich sowohl auf die Ausschöpfung der Möglichkeiten zum Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter als auch auf die Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter bei Durchführung ihrer Aufgaben.

Absatz 2

Eine Voraussetzung für eine fachlich qualifizierte Jugendhilfe ist die Beschäftigung von Fachkräften. § 104 gilt — mit Ausnahme des Absatzes 3 — deshalb auch für freie Träger der Jugendhilfe und für kreisangehörige Gemeinden (§ 90 Abs. 4 Satz 2). Fachkräfte der Jugendhilfe sind vor allem Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Heilpädagogen, Sonderschulpädagogen, Psychagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Pädiater. Neben der durch einschlägige Ausbildung erworbenen fachlichen Qualifikation läßt die Vorschrift besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe genügen, soweit nicht für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe etwas anderes bestimmt ist; in manchen Bereichen der Jugendhilfe hat sich gezeigt, daß hauptberufliche Kräfte qualifizierte Jugendhilfe leisten können, ohne hierfür eine geregelte Ausbildung durchlaufen zu haben. In den Begriff „Fachkraft" werden jedoch nur Mitarbeiter einbezogen, die eine ihre jeweiligen Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben.

Satz 2 verschärft die Anforderungen an die Fachlichkeit für die Aufgaben, die nur durch Fachkräfte sachgerecht wahrgenommen werden können. Diese Bereiche werden in diesem Gesetz, von Ausnahmen abgesehen, nicht im einzelnen genannt, um der Jugendhilfepraxis und der künftigen Entwicklung angemessenen Spielraum zu lassen. § 157 enthält eine Übergangsvorschrift für Nichtfachkräfte. Satz 2 berücksichtigt auch, daß die fachgerechte Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eine Zusatzausbildung nach der beruflichen Grundausbildung erfordert. Satz 3 schreibt das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen vor, insoweit dies Voraussetzung für fachgerechte Leistungen ist.

Absatz 3

In Anlehnung an § 16 Abs. 2 und § 21 Abs. 4 JWG sieht diese Sollvorschrift für die Übertragung leitender Funktionen in Jugendämtern und Landesjugendämtern — d. h. für die Funktion der Leiter dieser Ämter und für Funktionen, mit denen die Fachaufsicht über mehrere Fachkräfte verbunden ist — eine fachliche Qualifikation voraus.

Absatz 4

Die Vorschrift enthält einen Landesrechtsvorbehalt für weitergehende Regelungen.

Zu § 105

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, die Fortbildung ihrer Mitarbeiter sicherzustellen. Die fachliche Fortbildung ist im Bereich der Jugendhilfe besonders wichtig, da Berufsvollzüge und Ausbildung sich hier besonders stark verändert haben und noch weiter verändern. Satz 2 stellt klar, daß Landesrecht die Verpflichtung zur Fortbildung konkretisieren kann. Absatz 2 verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern oder zu schaffen, zugleich auch als Grundlage für eine entsprechende Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen freier Träger der Jugendhilfe.

Die Ausschußminderheit hält die Regelung für entbehrlich.

Zu § 106

Eine bundesrechtliche Regelung über die Jugendhilfeforschung ist geboten, um die Wirksamkeit der Jugendhilfeleistungen zu verbessern und zu sichern. Im Besonderen muß gewährleistet sein, daß bundesgesetzlich normierte Eingriffe in die Rechte der Eltern oder der Minderjährigen in der Jugendhilfepraxis auf das Maß beschränkt bleiben, das sich aus dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Forschung ergibt, und daß der aufgrund des Wächteramtes eingreifende Staat seiner Verpflichtung nachkommt, die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zu gewährleisten. Die Regelung ist jedoch im Vergleich zum Regierungsentwurf auf die wesentlichen Aussagen beschränkt worden.

Die Ausschußminderheit hält die Regelung für entbehrlich.

Zu § 107

Die Vorschrift erweitert die in § 23 Nr. 1 JWG enthaltene Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe um die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme junger Menschen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Jugendhilfe. Die Verpflichtung richtet sich entsprechend der differenzierten Aufgabenstellung gleichermaßen an Jugendämter und Landesjugendämter; Beiträge sollen auch die Jugendberichte der Bundesregierung (§ 115) leisten. Die Fassung „darauf hinwirken" stellt klar, daß die Öffentlichkeit nicht nur durch eigene Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Jugendamtes unterrichtet werden soll, sondern daß sich die Jugendämter auch der Hilfe freier Träger der Jugendhilfe sowie der Massenmedien bedienen können und sollen.

Die Ausschußminderheit hält die Regelung für entbehrlich.

Zu § 108

Jugendhilfe kann nur in enger Zusammenarbeit aller Stellen und Einrichtungen, die mit der Jugendhilfe zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen, geleistet werden. Als besonders wichtige Beispiele werden die Zusammenarbeit mit Schule, beruflicher Ausbildung und Weiterbildung, mit öffentlichem Gesundheitswesen, mit der Arbeitsverwaltung und der Gewerbeaufsicht, mit den Trägern der Sozialhilfe und anderer Sozialleistungen und mit Einrichtungen der Ausbildung, der Weiterbildung und der Forschung genannt.

Die Ausschußminderheit hält die Regelung für entbehrlich.

Kapitel 4

Zuständigkeit

Zu § 109

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe in Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten. Im Interesse einer möglichst raschen und wirksamen Hilfeleistung sieht sie in besonderen Situationen Durchbrechungen dieses Grundsatzes vor.

Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfs im Grundsatz beibehalten. Zur Straffung des Gesetzes wurde § 110 des Regierungsentwurfs in seiner Systematik geändert und als Absatz 8 in die Vorschrift mitaufgenommen. Absatz 7 wurde zur Erleichterung von gerichtlichen Zustellungen entsprechend ergänzt.

Der Ausschuß hat die Vorschrift mit Mehrheit angenommen; die Minderheit hat sich für Artikel 1 § 51 Abs. 1 bis 5 und 7 des Bundesratsentwurfs ausgesprochen.

Absatz 1

Das Gesetz knüpft die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts grundsätzlich an den gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten. Mit dieser Regelung soll eine eindeutige Bestimmung der Leistungsverantwortlichkeit und eine leichte Feststellung der Kostentragungspflicht ermöglicht werden. Darüber hinaus wird dadurch eine bedarfsgerechte Leistung sowie die Zusammenarbeit mit den Beteiligten wesentlich begünstigt. Das Jugendamt, in dessen Bezirk der Leistungsempfänger seinen Lebensmittelpunkt hat, ist mit den örtlichen Lebensverhältnissen am besten vertraut, kann sich auf die Lage der Familie des jungen Menschen rasch einstellen und mit ihm und seinen Angehörigen am wirkungsvollsten zusammenarbeiten. Um die Verbindung des jungen Menschen mit seinem Personensorgeberechtigten aufrecht zu erhalten und ggf. zu stärken, richtet sich bei Leistungen an Minderjährige die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Personensorgeberechtigten.

Absatz 2

Die Vorschrift ergänzt die Regelung in Absatz 1 und bestimmt die Zuständigkeit des Jugendamts bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten sowie in den Fällen, in denen ein Minderjähriger von Anfang an nicht bei den Eltern, sondern bei anderen Personen (z. B. den Großeltern) gelebt hat. Schließlich enthält die Vorschrift eine Sonderregelung für die Zuständigkeit von Jugendämtern, die als Vormund oder Pfleger personensorgeberechtigt sind.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Fälle, in denen Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Gesetzes haben oder in denen ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu ermitteln ist. Im Rahmen der Ausschußberatungen wurde der hier maßgebliche Grundsatz des tatsächlichen Aufenthalts auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen der Personensorgeberechtigte noch nicht bekannt ist.

Absatz 4

Die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Personensorgeberechtigten führt beim Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Personensorgeberechtigten zu einem Wechsel des örtlich zuständigen Jugendamts. Dieser Zuständigkeitswechsel kann sich schädlich auf die Gestaltung der Hilfen und damit auf die Entwicklung des Minderjährigen auswirken. Die Vorschrift will verhindern, daß ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Personensorgeberechtigten zwingend eine Änderung in der Verantwortlichkeit für die Fortführung einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie herbeiführt.

Absatz 5

Die Vorschrift bindet die Zuständigkeit für Maßnahmen bei Gefahr auch dann an den tatsächlichen Aufenthalt des Minderjährigen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Personensorgeberechtigten bekannt ist. Maßnahmen bei Gefahr dulden in der Regel keinen Aufschub, bis das nach Absatz 1 zuständige Jugendamt tätig wird. Für die Rückführung zum Perso-

nensorgeberechtigten bleibt es dagegen bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung, weil eine unangemessene Belastung einzelner Jugendämter vermieden werden soll.

Absatz 6

Die Vorschrift ergänzt die Zuständigkeitsregelung in Absatz 1. Sie will die bedarfsgerechte Leistung von Hilfen auch in solchen Fällen sicherstellen, in denen das an sich zuständige Jugendamt nicht oder nicht bedarfsgerecht leistet. Darüber hinaus sollen die Fälle erfaßt werden, in denen sich der Minderjährige im Bereich eines anderen als des nach Absatz 1 zuständigen Jugendamts tatsächlich aufhält und das Tätigwerden des örtlich nicht zuständigen Jugendamts sinnvoll und weniger kostenaufwendig ist.

Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Kapitel 11 des Ersten Teils und knüpft an die in Absatz 1 aufgestellten Grundsätze an. Die in den §§ 82 und 87 Abs. 2 enthaltenen Spezialvorschriften bleiben ausdrücklich unberührt. Im Laufe der Ausschußberatungen wurde ein weiterer Satz angefügt, der Unzuträglichkeiten, die sich bei der Zustellung von Entscheidungen in Sorgerechtsangelegenheiten ergeben haben, beseitigen soll.

Absatz 8

Der Ausschuß hat die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an Deutsche im Ausland, die im Entwurf der Bundesregierung in § 110 geregelt war, als Absatz 8 angefügt. Für den Fall, daß der Geburtsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt oder nicht zu ermitteln ist, hat der Ausschuß entsprechend der Vorschrift im Entwurf des Bundesrates die Zuständigkeit des Landesjugendamts Berlin bestimmt. Die eindeutige Bestimmung des zuständigen Landesjugendamtes ist zweckmäßig, um auch in solchen Fällen Leistungen rasch erbringen zu können und Kompetenzkonflikte zu vermeiden.

Zu § 110

Die Vorschrift entfällt, da die Ausschußmehrheit die Regelung der örtlichen Zuständigkeiten für Leistungen im Ausland in § 109 Abs. 8 vorgenommen hat.

Zu § 111

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung sowie den Widerruf und die Rücknahme von Erlaubnissen und andere damit zusammenhängendeAufgaben sowie für die Eignungserklärung nach § 86.

Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfes bei im wesentlichen unverändertem Inhalt und nach der Anpassung an geänderte materielle Vorschriften mit Mehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 1 § 51 Abs. 6 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt, der die Regelung in größerem Umfang dem Landesrecht überläßt.

Absatz 1

Die Vorschrift knüpft die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Familienpflege und die damit zusammenhängenden Aufgaben sowie für die Untersagung der Fortsetzung der Familienpflege an den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson und entspricht damit § 30 JWG. Die in Satz 3 den Ländern eröffnete Möglichkeit zu abweichenden Regelungen entspricht insbesondere einem Bedürfnis der Stadtstaaten, die Minderjährige in Pflegefamilien außerhalb des Staatsgebietes unterbringen und erlaubt eine einheitliche Zuständigkeit für die Pflegeerlaubnis und die Leistung der Hilfe zur Erziehung der Familienpflege nach § 44.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Adoptionsvermittlung nach § 55 Abs. 5 Satz 2 und der Familienpflegevermittlung nach § 55 Abs. 5 Satz 3 und stellt dabei auf die Stelle des freien Trägers ab, die den Vermittlungsdienst einrichten will.

Absatz 3

Als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die damit zusammenhängenden Aufgaben bestimmt die Regelung den Standort der Einrichtung.

Absatz 4

Die Vorschrift knüpft die örtliche Zutändigkeit für die Erteilung der Eignungserklärung an einen rechtsfähigen Verein wie die Vorschriften der §§ 21 ff. BGB an den Sitz des Vereins an.

Zu § 112

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit und weist künftig alle Leistungen und Aufgaben im Grundsatz dem Jugendamt zu. Damit wird die Aufspaltung der Zuständigkeit für Leistungen zwischen Jugendamt und Landesjugendamt, wie sie im Jugendwohlfahrtsgesetz geregelt war, aufgehoben.

Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfs wesentlich gestrafft und in Absatz 4 eine Regelung angefügt, die bestehende abweichende Zuständigkeitsbestimmungen für den Bereich der Förderung der Jugendarbeit unberührt läßt.

Die Vorschrift wurde von der Ausschußmehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 1 § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesratsentwurfs gestimmt.

Absatz 1

Die Vorschrift weist die Zuständigkeit für Leistungen der Jugendhilfe grundsätzlich dem Jugendamt zu. Eine bedarfsgerechte Jugendhilfe wird nur durch einen ortsnahen Jugendhilfeträger gewährleistet. Die Zusammenfassung der Zuständigkeit für alle Leistungen des Gesetzes in einer Hand ist außerdem die Voraussetzung für dynamische Gestaltung der Leistungen im Rahmen des Hilfeverbundes. Dies setzt jedoch voraus, daß das Jugendamt dafür genügend leistungsfähig ist.

Absatz 2

Die hier genannten Aufgaben müssen wegen ihrer überörtlichen Bedeutung vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe wahrgenommen werden.

Absatz 3

Die Vorschrift entfällt aufgrund der Neufassung von Absatz 2, die von der Mehrheit angenommen worden ist.

Absatz 4

Die Vorschrift trägt den unterschiedlichen organisatorischen Regelungen der Länder über die Wahrnehmung der Aufgabe des Landesjugendamtes und der obersten Landesjugendbehörde Rechnung und erlaubt eine von Absatz 2 abweichende Zuständigkeitsverteilung. Der vom Ausschuß angefügte Satz 2 erlaubt die Beibehaltung landesrechtlicher Regelungen, nach denen die Förderung der Jugendarbeit, soweit für sie nach Absatz 2 das Landesjugendamt zuständig wäre, auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen worden ist. Die Vorschrift ist insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben des bayerischen Landesjugendringes eingefügt worden.

Absatz 5

Die Vorschrift erlaubt eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Tageseinrichtungen und die damit zusammenhängenden Aufgaben durch Landesrecht auf das Jugendamt. Sie trägt damit einer bereits nach § 78 JWG in verschiedenen Ländern entwickelten Praxis Rechnung.

Kapitel 5

Oberste Landesjugendbehörde

Zu § 113

Die Vorschrift bezeichnet die Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde in allgemeiner Form. Sie entspricht im wesentlichen § 22 JWG. Gegenüber dem Regierungsentwurf hat der Ausschuß der kürzeren Fassung des Bundesratsentwurfs (Artikel 1 § 52 Abs. 3) den Vorzug gegeben.

Kapitel 6

Aufgaben des Bundes, Jugendbericht

Zu § 114

Die Vorschrift regelt die Förderungskompetenz des Bundes im Bereich der Jugendhilfe und stellt klar, daß der Bund wie bisher auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 JWG Maßnahmen von überregionaler Bedeutung fördern kann und soll; die Fassung „soll" ist gewählt worden, weil der Bundesgesetzgeber nicht nur die Länder einschließlich der Kommunen, sondern auch den Bund für die Verbesserung der Jugendhilfe stärker in Pflicht nehmen sollte. Die Voraussetzungen für eine Förderung durch den Bund sind entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180 [217]) näher umschrieben worden.

Die Regelung hinsichtlich der Beratung der Bundesregierung durch ein Bundesjugendkuratorium ist hierher übernommen worden. Auf nähere Regelungen durch Verwaltungsvorschriften ist verzichtet worden.

Hinsichtlich der Regelung der Förderung von Jugendhilfemaßnahmen durch den Bund spricht sich die Ausschußminderheit für Artikel 1 § 50 des Bundesratsentwurfes aus. Eine Regelung über das Bundesjugendkuratorium hält sie für entbehrlich.

Zu § 115

Die Regelung hält grundsätzlich daran fest, daß den gesetzgebenden Gremien Jugendberichte vorzulegen sind, verlängert jedoch den Rhythmus in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage auf acht Jahre. Abweichend vom Regierungsentwurf wird diese Frist als Höchstfrist festgesetzt, so daß bei Bedarf auch in kürzeren Abständen Berichte vorgelegt werden können. Auf die Berufung einer Sachverständigenkommission soll verzichtet werden; der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Jugendberichte von der Bundesregierung erstattet und verantwortet werden sollten. Die Berichte sollen vor allem die Lage junger Menschen und nicht allein die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe darstellen. Berichte, die einen Überblick über die gesamte Jugendhilfe vermitteln sollen, werden nicht vorgeschrieben; vielmehr geht es um knappe und allgemein verständlich gehaltene Berichte. Die Auskunftspflicht besteht nunmehr gegenüber der Bundesregierung, auskunftspflichtig sollen auch die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sein.

Die Ausschußminderheit hält die Regelung für entbehrlich.

Zu § 116

Die Vorschrift entfällt, da die hier geregelten Bestimmungen gestrafft und in § 114 als Absatz 2 eingefügt worden sind.

Zu §§ 117 und 118

Die Vorschriften entfallen, da sich der Ausschuß entschieden hat, die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vormundschaftsgericht und Verwaltungsgericht aufrecht zu erhalten.

Kapitel 7

Gerichtliches Verfahren

Zu § 118a

Der Ausschuß hat im Laufe seiner Beratungen die im Regierungsentwurf enthaltene Konzentration aller gerichtlichen Verfahren bei dem Vormundschaftsgericht aufgegeben und hat entsprechend der im Entwurf des Bundesrates gefundenen Lösung die bisherige Zuständigkeitsverteilung zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsge-

richtsbarkeit wieder hergestellt. Er hält nach wie vor die sachlichen Argumente für die Einführung eines einheitlichen Rechtswegs für beachtlich, hält jedoch auf der anderen Seite die damit verbundenen erheblichen Belastungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit zur Zeit nicht für vertretbar. Er hält daher an der Zweispurigkeit des geltenden Rechts fest, die die gerichtliche Kontrolle einer Verwaltungshandlung dem Verwaltungsgericht zuweist und für Anordnungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts vorsieht.

Aus dieser Konzeption ergibt sich, daß die im Regierungsentwurf in § 118 Abs. 2 für das Vormundschaftsgericht eingeräumte Auskunftsbefugnis nunmehr dem Verwaltungsgericht zukommt, dessen Verfahren sich im übrigen nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt.

Die Vorschrift über die Auskunftspflicht lehnt sich an § 136 Abs. 1 an. Auf eine Regelung entsprechend § 136 Abs. 2 konnte dabei verzichtet werden. Zur Auskunft sind nach den Sätzen 2 und 3 alle genannten Personen und Stellen in gleichem Umfang verpflichtet. Satz 3 stellt lediglich klar, daß Satz 1 für Behörden keine zusätzliche Amtspflicht auf Auskunftserteilung begründet.

Die Vorschrift wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen; die Ausschußminderheit sieht kein Bedürfnis für die Regelung.

Zu § 119

Die Vorschrift enthält allgemeine Verfahrensgrundsätze, die für alle Verfahren des Vormundschaftsgerichts nach diesem Gesetz von Bedeutung sind. Die Vorschrift wurde im Rahmen der Ausschußberatungen neu gefaßt. Absatz 1, der den allgemeinen Hinweis auf die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält, wurde aus § 118 Abs. 1 des Regierungsentwurfs übernommen und systematisch angepaßt.

Die in Absatz 2 geregelte Eilzuständigkeit des Vormundschaftsgerichts wurde im Rahmen der Ausschußberatungen neu eingefügt. Die Bestimmung geht auf § 77 JWG zurück, ist jedoch nicht auf bestimmte gerichtliche Entscheidungen beschränkt, sondern umfaßt alle gerichtlichen Entscheidungen, die im Anschluß an Eilmaßnahmen des Jugendamts nach § 69 Abs. 2 und 4 und § 70 Abs. 2 und 3 getroffen werden können.

Die Vorschrift ist von der Mehrheit des Ausschusses angenommen worden.

Zu § 119a

Die Vorschrift regelt besondere Verfahrensbestimmungen und tritt an die Stelle von § 119 des Regierungsentwurfs.

Neu aufgenommen wurde die entsprechende Anwendung der §§ 50a bis 50c des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Anhörung des Minderjährigen, des Personensorgeberechtigten, der Eltern des Minderjährigen sowie einer Pflegeperson, die durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge eingefügt worden sind. Auf eine entsprechende Anwendung der §§ 64a und 64g FGG für die Anhörung des Minderjährigen im Rahmen des Verfahrens über die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung nach § 46 dieses Gesetzes wurde verzichtet. Diese Vorschriften sind in erster Linie auf die Anhörung eines volljährigen geisteskranken Mündels abgestellt, der auf eine Dauer von bis zu zwei Jahren geschlossen untergebracht werden kann. Für das Genehmigungsverfahren nach § 46 erscheint § 50b FGG geeigneter, da diese Vorschrift auf Minderjährige abgestellt ist und den unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen in besserer Weise Rechnung trägt.

Für das Verfahren nach § 8 Abs. 1 gelten die bezeichneten Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit unmittelbar.

Die in den Absätzen 2 bis 4 enthaltenen Regelungen sind aus § 119 Abs. 3 bis 5 des Regierungsentwurfs entnommen und redaktionell angepaßt. Die in Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen gehen auf § 65 Abs. 3 JWG zurück.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht den Vorschriften des geltenden Rechts bei der Anordnung einer Fürsorgeerziehung (§ 65 Abs. 4 und § 69 Abs. 2 JWG) und ist in gleicher Form in dem ähnlich gelagerten Fall des § 55a Abs. 1 FGG vorgesehen.

Die Regelung der Beschwerdeberechtigung in Absatz 4 wurde in Anlehnung an § 65 Abs. 4 JWG getroffen.

Die Vorschrift wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen.

Zu §§ 120 bis 132

Die Vorschriften entfallen, da der Ausschuß sich für die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeitsverteilung zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit entschieden hat.

Kapitel 8

Kostenregelungen

Zu § 133

Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfs redaktionell überarbeitet und die Regelung des Absatzes 4 in Absatz 2 einbezogen. Er hat die Vorschrift mit Stimmenmehrheit angenommen; die Minderheit hat für Artikel 1 § 55 des Entwurfs des Bundesrates votiert, da diese Vorschrift klar gefaßt sei und sich auf Regelungen im Verhältnis zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem Leistungsempfänger beschränke.

Absatz 1

Die Vorschrift stellt in Abweichung von § 81 Abs. 1 JWG klar, daß Leistungen der Jugendhilfe unabhängig davon erbracht werden, ob den in § 134 Abs. 1 genannten Personen die Aufbringung der Kosten dieser Leistungen nach § 135 zuzumuten ist. Die Ver-

pflichtung zur Leistung ist daher ausschließlich nach den Tatbestandsvoraussetzungen zu beurteilen. Sie steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Aufbringung der Kosten.

Absatz 2

Satz 1 enthält den Grundsatz, daß das Jugendamt oder das Landesjugendamt als gesetzlich zuständiger Leistungsträger auch die Kosten der Leistung zu tragen hat. Er ist von besonderer Bedeutung bei der Beteiligung freier Träger an der Erbringung der Leistungen. Satz 2 bestimmt, daß im Verhältnis zwischen öffentlichem Träger und Leistungsberechtigtem die in § 134 Abs. 1 genannten Personen in zumutbarem Rahmen die Kosten zu tragen oder einen Kostenbeitrag zu leisten haben. Für die Beratung sollen Kosten nicht erhoben werden. Dies entspricht bereits der derzeitigen Praxis der Jugendhilfe und soll eine der Grundintentionen des Gesetzes absichern, nämlich die gewünschte Beratung nicht dadurch zu erschweren, daß Kostenfragen vorab geregelt oder erörtert werden müssen.

Absatz 3

Für den Bereich der Förderungsleistungen überläßt die Vorschrift die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen dem pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamts.

Absatz 4

Die Vorschrift entfällt, da der Ausschuß die Regelung in Absatz 2 angefügt hat.

Absatz 5

Die Vorschrift ermöglicht es den Ländern, die Kostenbelastung der betroffenen Personen gegenüber der Regelung in diesem Kapitel weiter zu vermindern.

Zu § 134

Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfs mit Ergänzungen in Absatz 1 und Absatz 2 mit Stimmenmehrheit angenommen; die Minderheit hat für Artikel 1 § 56 des Bundesratsentwurfs gestimmt.

Absatz 1

Die Vorschrift umschreibt den Personenkreis, der entsprechend der Regelung des § 135 zu einem Beitrag zu den Kosten der in Absatz 2 genannten Leistungen und Maßnahmen herangezogen wird oder herangezogen werden kann.

Der Ausschuß hat neben den bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Personengruppen (Nummer 1 bis 3) noch eine 4. Kategorie hinzugefügt; Nummer 4 kommt insbesondere zur Anwendung, wenn Leistungen an Erziehungsberechtigte erbracht werden (z. B. § 33).

Absatz 2

Die Vorschrift regelt abschließend, für welche Leistungen und Maßnahmen die in Absatz 1 genannten Personen die Kosten ganz oder teilweise zu tragen haben oder zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden. Die in den Nummern 1 bis 6 enthaltene Aufzählung entspricht im wesentlichen der derzeitigen Praxis der Jugendhilfe.

Absatz 3

Die Vorschrift ermöglicht es, in besonders gelagerten Fällen von einem Kostenbeitrag abzusehen, wenn sonst Sinn und Zweck der Leistung gefährdet würden.

Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 81 Abs. 4 Satz 1 JWG.

Absatz 5

Die Vorschrift ermächtigt die Länder, nach näherer gesetzlicher Regelung weitere Erleichterungen einzuführen.

Zu § 135

Die vom Ausschuß verabschiedete Fassung entspricht mit redaktionellen Änderungen der Fassung des Regierungsentwurfs. Durch eine Verweisung auf die §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes, die als Absatz 3 angefügt wurde, konnte auf die Vorschrift des § 137 verzichtet werden.

Die Vorschrift wurde mit Mehrheit angenommen; die Minderheit stimmte für Artikel 1 § 57 Abs. 1 bis 3 des Bundesratsentwurfs.

Absatz 1

Die Vorschrift verweist für den Einsatz des Einkommens auf einschlägige Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes. Für den Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze enthält Satz 2 eine § 85 Nr. 3 BSHG entsprechende Vorschrift, die für dieses Gesetz auch auf die in Nummern 1 bis 3 genannten Leistungstatbestände ausgedehnt wird.

Absatz 2

Werden teure und über längere Zeit zu leistende Hilfen zur Erziehung gewährt, muß befürchtet werden, daß die gebotene positive Einstellung der Familie durch die finanzielle Belastung in Frage gestellt wird. Daher wird für die in Absatz 2 genannten Fälle bestimmt, daß an die Stelle der allgemeinen Einkommensgrenze die höhere Einkommensgrenze des § 81 Abs. 1 BSHG tritt.

Absatz 3

Die Vorschrift verweist bezüglich des Übergangs von Ansprüchen gegen Dritte auf die einschlägigen Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes.

Zu § 136

Die im Regierungsentwurf enthaltene Fassung der Vorschrift war als notwendige Ergänzung zu Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gestaltet. Auf Grund des Beschlusses des Ausschusses, das Jugendhilfegesetz aus dem Sozialgesetzbuch herauszunehmen, wurde die Vorschrift teilweise neu formuliert.

Der Ausschuß hat die Bestimmung mit Stimmenmehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 1 § 57 Abs. 4 des Bundesratsentwurfs gestimmt.

Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet die in § 134 Abs. 1 genannten Personen, deren Arbeitgeber, die Träger von Sozialleistungen und die Finanzbehörden die für die Entscheidung für die Heranziehung zu den Kosten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Regelung in Satz 2 soll den in § 134 Abs. 1 genannten Personen die Möglichkeit geben, vor dem Auskunftsersuchen an Dritte entweder selbst weiteres Beweismaterial zur Verfügung zu stellen oder unter mehreren Auskunftspflichtigen zu wählen, wenn dadurch der Zweck der Auskunft ebenfalls erreicht wird.

Absatz 2

Die Vorschrift ist § 64 Abs. 3 BSHG nachgebildet.

Zu § 137

Die Vorschrift entfällt auf Grund der vom Ausschuß beschlossenen Verweisung auf die §§ 90 und 91 BSHG (§ 135 Abs. 3).

Zu § 138

Die Vorschrift regelt sowohl die Kostenerstattung zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als auch die Erstattung von Leistungen, die Dritte in einem Eilfall anstelle des öffentlichen Trägers erbracht haben (Absatz 7). Sie entspricht weitgehend § 83 JWG in Verbindung mit §§ 103ff. BSHG sowie § 121 BSHG. Der Ausschuß hat die in § 140 des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung als Absatz 7 angefügt und die Vorschrift im übrigen weitgehend an die entsprechende Regelung des Bundesratsentwurfs angepaßt. Die Vorschrift wurde mit Stimmenmehrheit angenommen; die Minderheit hat für Artikel 1 § 59 des Bundesratsentwurfs gestimmt.

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Fälle der Kostenerstattung zwischen örtlichen Trägern auf Grund von Verpflichtungen nach diesem Gesetz.

Absatz 2

Die Vorschrift knüpft an den Begriff der pflichtwidrigen Handlung in § 107 BSHG an. Sie sieht entsprechend dessen Absatz 3 vor, daß zusätzlich zu den aufgewendeten Kosten ein Drittel dieser Kosten zu erstatten ist. Damit sollen pflichtwidrige Handlungen vermieden werden.

Absatz 3

In den Fällen des § 109 Abs. 3 richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach zufälligen Umständen. Zum Ausgleich wird bestimmt, daß der überörtliche Träger der Jugendhilfe die Kosten zu erstatten hat. Die Vorschrift entspricht § 106 BSHG.

Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt den Umfang der Kostenerstattung. Sie ist § 111 Abs. 1 und 3 BSHG nachgebildet. Die Bagatellgrenze für die Kostenerstattung ist im Hinblick auf die allgemeinen Lebenshaltungskosten auf 1 000 Deutsche Mark festgesetzt worden.

Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenerstattung. Sie entspricht § 112 BSHG.

Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen entsprechend § 113 BSHG.

Absatz 7

Die § 121 BSHG nachgebildete Bestimmung will finanzielle Nachteile bei der Erbringung nicht aufschiebbarer Leistungen ausgleichen. Sie dient in besonderer Weise der Stärkung der Eigenverantwortung und der Nachbarschaftshilfe.

Zu § 139

Die Leistung von Hilfe zur Erziehung ist Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Nach dem Grundgedanken dieses Gesetzes soll er hieran die freien Träger der Jugendhilfe in möglichst weitem Umfang beteiligen. Zur finanziellen Sicherung der freien Träger müssen klare Regelungen darüber bestehen, wie der Aufwand des freien Trägers abgegolten wird, wenn der öffentliche Träger zur Ausführung von Hilfe zur Erziehung dessen Einrichtungen oder Dienste in Anspruch nimmt.

Die Vorschrift bestimmt ebenso wie bisher § 84 JWG, daß hierüber Vereinbarungen anzustreben sind. Sie läßt jedoch Raum für landesrechtliche Vorschriften; diese gehen individuellen Vereinbarungen vor.

Der Ausschuß hat die in Artikel 1 § 139 Abs. 2 des Regierungsentwurfs enthaltene Vorschrift gestrichen und damit die Bestimmung an die entsprechende Vorschrift des Bundesratsentwurfs angepaßt.

Die Vorschrift ist von der Mehrheit des Ausschusses angenommen worden; die Ausschußminderheit hat für Artikel 1 § 58 des Bundesratsentwurfs gestimmt.

Zu § 139a

Auf Grund der Entscheidung, das Jugendhilferecht aus dem Sozialgesetzbuch herauszunehmen, hat der Ausschuß eine eigenständige Vorschrift über die Kostenfreiheit eingefügt.

Die Vorschrift ist § 118 BSHG und E — X § 62 SGB nachgebildet.

Zu § 140

Die Vorschrift entfällt, da die hier geregelten Bestimmungen in § 138 als Absatz 7 aufgenommen worden sind.

Dritter Teil

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu § 141

Die Vorschrift ist § 86 JWG nachgebildet.

Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfs ohne Änderung mit Mehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 1 § 60 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Zu § 142

Die Vorschrift ersetzt § 87 JWG. Da das Gesetz den Betrieb von Einrichtungen grundsätzlich von einer Erlaubnis abhängig macht, wird der Betrieb einer Einrichtung ohne Erlaubnis mit Strafe bedroht.

Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfs nach redaktioneller Überarbeitung mit Stimmenmehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 1 § 61 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Zu § 143

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 88 JWG und § 14 AdVermiG.

Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfs an die geänderten materiellen Bestimmungen angepaßt und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die in Absatz 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene Bußgeldvorschrift wurde gestrichen, da ein Bedürfnis für eine Ahndung nicht erkennbar sei.

Der Ausschuß hat die Bestimmung mit Mehrheit angenommen; die Minderheit hat für Artikel 1 § 62 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Vierter Teil

Anpassung des Bundesrechts

Zu § 144

Während der Entwurf der Bundesregierung das neue Jugendhilferecht als Teil des Sozialgesetzbuchs ausgestaltet hatte und in dieser Vorschrift die notwendigen Anpassungsänderungen für das Erste Buch Sozialgesetzbuch vorsah, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, das Jugendhilferecht aus dem Sozialgesetzbuch herauszunehmen. Mit der Neuformulierung wird diesem Beschluß Rechnung getragen.

Zu § 145

Die in den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen im Hinblick auf entsprechende Neuregelungen in diesem Gesetz und im Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge.

Die Änderung unter Nummer 4 (Neufassung des § 1897 BGB) entspricht der fast allgemein in der Fachwelt vertretenen Auffassung, daß das Jugendamt oder das Landesjugendamt in der Regel nicht zum Vormund oder Pfleger für einen Volljährigen bestellt werden sollte, weil diese Aufgabe nicht zur Jugendhilfe gehört. Die durch die Verweisung auf § 1791 b BGB bisher kraft Bundesrechts bestehende Befugnis, das Jugendamt zum Vormund oder Pfleger zu bestellen, wird daher gestrichen. Die Bestimmung der zuständigen Behörde erfolgt künftig ausschließlich durch Landesrecht.

Die Ausschußmehrheit ist der Auffassung, daß bestehende Doppelregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (insbesondere in den §§ 1849 bis 1851 BGB) zunächst beibehalten werden sollten. Wegen der engen Verzahnung der dort geregelten Aufgaben des Jugendamts mit denen des Vormundschaftsgerichts sprächen gute Gründe sowohl für eine Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch im Jugendhilferecht. Die Doppelregelungen erschienen rechtlich unschädlich und erleichterten die Handhabung beider Gesetze.

Die Ausschußminderheit ist der Auffassung, daß Doppelregelungen im Recht der Jugendhilfe und im Bürgerlichen Gesetzbuch vermieden werden sollten. Sie gebe daher der Lösung des Bundesratsentwurfs den Vorzug, der insbesondere im Abschnitt Vormundschaftswesen dieses Gesetzes nur Normen aufgenommen habe, die sich an das Jugendamt richteten und halte eine Regelung von Vorschriften, die sich an das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht richteten, im Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für sachgerecht.

Die Vorschrift wurde nach redaktionellen Änderungen von der Ausschußmehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 2 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Zu § 146

Die aus dem Regierungsentwurf unverändert übernommene Vorschrift enthält redaktionelle Anpassungsänderungen.

Die Vorschrift wurde von der Ausschußmehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 3 § 1 des Bundesratsentwurfs gestimmt.

Zu § 147

Der Ausschuß folgt im wesentlichen dem Regierungsentwurf und beschränkt sich darauf, notwendige Anpassungen des Jugendgerichtsgesetzes an die Neuordnung des Jugendhilferechts vorzunehmen. Dabei wird im Anschluß an § 89 vor allem die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe verstärkt. Eine darüber hinausgehende Neuregelung des Jugendkriminalrechts bleibt einer Novelle zum Jugendgerichtsgesetz vorbehalten. Die hier vorgenommenen Änderungen sollen aber bereits mehr als das geltende Recht verdeutlichen, daß Jugendhilfegesetz und Jugendgerichtsgesetz zwar eigenständige Gesetze mit unterschiedlichen Strukturen und Grundsätzen sind, daß aber bei beiden erzieherische Hilfen im Vordergrund stehen sollen. Deshalb sollen auch bei straffälligen Jugendlichen weitgehend Hilfen zur Erziehung geleistet werden können, sofern die Hilfen eine sinnvolle Ergänzung der Maßnahmen

nach dem Jugendgerichtsgesetz sind oder an deren Stelle treten können. In vermehrtem Maße sollten solche Hilfen möglichst frühzeitig durch das Jugendamt geleistet werden, damit in stärkerem Maße von den §§ 45 und 47 JGG Gebrauch gemacht und die Anordnung solcher Hilfen durch den Jugendrichter in einem förmlichen Verfahren vermieden werden kann.

Die Ausschußminderheit hat demgegenüber für Artikel 3 § 3 des Bundesratsentwurfs gestimmt.

Nummer 1 (§ 3 JGG)

Die Änderung soll deutlich machen, daß es bei fehlender Verantwortungsreife in erster Linie Sache des Jugendamts ist, die notwendige Hilfe zur Erziehung zu leisten. Der Jugendrichter behält jedoch die Möglichkeit, selbst die notwendigen Hilfen anzuordnen, wenn eine richterliche Anordnung erforderlich ist. Anders als nach dem Regierungsentwurf soll auch die Anordnung vormundschaftsrichterlicher Erziehungsmaßnahmen der in § 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Art unmittelbar durch den Jugendrichter zulässig bleiben.

Nummer 2 (§ 5 JGG)

Die Neufassung unterscheidet schärfer zwischen Maßnahme des Jugendgerichtsgesetzes und Hilfen zur Erziehung nach dem Jugendhilferecht. Sie vermeidet, letztere wie im geltenden Recht zu Erziehungsmaßregeln zu machen. Absatz 2 stellt das Verhältnis zwischen den dort genannten Rechtsfolgen klar.

Nummer 3 (§ 8 JGG)

Die Vorschrift enthält Folgeänderungen. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit verzichtet, neben Jugendstrafe die Bestellung eines Erziehungsbeistands anzuordnen.

Nummern 4 und 5 (Bezeichnung des zweiten Abschnitts und § 9 JGG)

Folgeänderungen aus der schärferen Trennung zwischen Hilfen zur Erziehung nach dem Jugendhilferecht und Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes.

Nummer 6 (§ 10 JGG)

Die Vorschrift enthält redaktionelle Änderungen und nimmt ferner die Weisung, sich der Aufsicht und Leitung einer bestimmten Person zu unterstellen, ausdrücklich in den Katalog des Absatzes 1 Satz 3 auf.

Nummer 7 (§ 12 JGG)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Voraussetzungen für die Anordnung sowie die Ausführung der Hilfen zur Erziehung sich nach dem Jugendhilfegesetz richten. Auf die Sätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs konnte nach der Neufassung des § 8 Abs. 1 des Jugendhilfegesetzes verzichtet werden, da sich die Anordnungsbefugnis des Jugendrichters bereits aus § 5 Abs. 1 JGG in der Fassung der Nummer 2 ergibt und es auch keiner besonderen Klarstellung mehr bedarf, daß der Jugendrichter nicht an die Voraussetzungen der §§ 1666, 1666 a BGB gebunden ist.

Nummern 8 und 9 (§ 17 Abs. 2, § 31 JGG)

Folgeänderungen.

Nummer 10 (§ 34 JGG)

Die Vorschriften enthalten Folgeänderungen, redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen an die Neufassung des Rechts der elterlichen Sorge.

Nummer 11 (§ 35 JGG)

Anpassungen an den Sprachgebrauch des Jugendhilfegesetzes.

Nummer 12 (§ 38 JGG)

Die Vorschrift verwendet entsprechend § 89 Abs. 1 des Jugendhilfegesetzes den Begriff des Jugendgerichtshelfers, enthält ferner redaktionelle Änderungen und überträgt dem Jugendgerichtshelfer die Aufgaben nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, falls der Richter keinen anderen Helfer bestellt.

Nummern 13 und 14 (§ 39 Abs. 1, § 43 JGG)

Folgeänderungen.

Nummer 15 (§ 45 Abs. 2 JGG)

Die Fassung der in Absatz 2 eingefügten Nummer 2 wird entsprechend dem Bundesratsentwurf erweitert. Mit der neuen Nummer 2 wird darauf hingewiesen, daß die Leistung von Hilfe zur Erziehung an junge Straffällige im Zusammenhang mit einem Vorgehen nach den §§ 45, 47 JGG einen wesentlichen Anwendungsbereich der Leistung von Hilfe zur Erziehung an junge Straffällige darstellen kann.

Nummer 16 (§ 50 JGG)

Absatz 3 Satz 1 unterstreicht die Verantwortung des jeweiligen Trägers der Jugendhilfe dafür, daß für eine angemessene Vertretung in der Hauptverhandlung gesorgt wird. Satz 2 schreibt grundsätzlich die Teilnahme des Jugendgerichtshelfers an der Hauptverhandlung vor, der die notwendigen Nachforschungen angestellt hat; der Richter hat jedoch die Möglichkeit, einen informierten Vertreter zuzulassen oder von der Teilnahme eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe ganz abzusehen, wenn dies im Einzelfall vertretbar ist. Absatz 4 gleicht die Rechtsstellung eines etwa bestellten Bewährungshelfers in der Hauptverhandlung der des Jugendgerichtshelfers an. Seine Kenntnisse über die Entwicklung des Jugendlichen sollen in gleicher Weise wie die Erhebungen der Jugendgerichtshilfe für die Entscheidungsfindung mit herangezogen werden können.

Nummer 17 (§ 53 JGG)

Folgeänderungen.

Nummer 18 (§ 55 Abs. 1 JGG)

Die Anordnung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ist, wie bisher die Verhängung von Fürsorgeerziehung, uneingeschränkt anfechtbar.

Nummer 19 (§ 65 JGG)

Im Falle einer nachträglichen Änderung von Weisungen soll außer dem Staatsanwalt und dem Jugendlichen auch der Jugendgerichtshelfer gehört werden.

Nummern 21 bis 25
(§§ 71, 72 Abs. 3, §§ 76, 77 Abs. 1, § 78 Abs. 1 JGG)

Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.

Nummer 26 (§ 82 Abs. 2 JGG)

Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen. Satz 2 stellt klar, daß die Vorschriften über die Beendigung einer richterlich angeordneten Hilfe zur Erziehung unberührt bleiben.

Nummern 27 bis 33
(§ 90 Abs. 2 Satz 3, §§ 104, 105 Abs. 1, §§ 112 a, 112 c, 112 d, 115 Abs. 1, § 117 Abs. 2 JGG)

Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.

Zu § 148

Der Ausschuß hält eine Prüfung für geboten, ob gerichtlich angeordnete Hilfen zur Erziehung und Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666 a BGB bei den Minderjährigen in das Erziehungsregister eingetragen werden sollen, hat jedoch auf entsprechende Regelungen in diesem Gesetzgebungsverfahren verzichtet, um zunächst eine Erörterung mit den obersten Landesbehörden zu ermöglichen.

Nummern 1 und 2 (§§ 5, 30, 44 sowie § 12 Abs. 2 BZRG)

Folgeänderungen.

Nummer 3 (§ 39 BZRG)

Die Jugendämter werden in den Kreis der Stellen aufgenommen, denen unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister zu erteilen ist. Das Auskunftsrecht gilt jedoch nur für Auskünfte über Jugendliche, bei denen Erziehungsaufgaben wahrzunehmen sind.

Nummer 4 (§ 56 BZRG)

Die Vorschrift enthält Folgeänderungen.

Die Streichung des Absatzes 1 Nr. 8 (Buchstabe d) ist eine Folge der Neufassung des § 8 Abs. 1 des Jugendhilfegesetzes; nunmehr werden gerichtlich angeordnete Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie bereits als Entscheidungen nach den §§ 1666, 1666 a und 1838 BGB erfaßt (Absatz 1 Nr. 9). Buchstabe d paßt Absatz 1 Nr. 9 an die Neufassung des Rechts der elterlichen Sorge an; auf die Eintragung von vorläufigen und endgültigen Entscheidungen des Vormundschaftsrichters nach § 1631 Abs. 3 BGB wird verzichtet, weil die Eintragung von auf Wunsch der Eltern getroffener Maßnahmen auch im jetzigen und nach Auffassung des Ausschusses grundsätzlich überprüfungsbedürftigen System der Regelung der Eintragung in das Erziehungsregister einen Fremdkörper darstellt. Buchstabe e enthält Folgeänderungen.

Nummer 5 (§ 57 BZRG)

Redaktionelle Änderung.

Auf eine Änderung des § 58 Abs. 1 Satz 2 und 3 BZRG wurde verzichtet, obwohl die Fürsorgeerziehung weggefallen ist. Keinesfalls kann an die Stelle der Anordnung der Fürsorgeerziehung die Anordnung aller gerichtlich angeordneten Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie treten; eine solche Regelung würde weit über das hinausgehen, was mit § 58 Abs. 1 Satz 2 und 3 BZRG bezweckt werden soll. Eine Anpassung oder völlige Streichung dieser erst am 1. Januar 1985 in Kraft tretenden Norm muß deshalb einer ohnehin vorgesehenen Überprüfung der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeuthischen Anstalt, die zur Einfügung von § 58 Abs. 1 Satz 2 und 3 BZRG geführt haben, überlassen bleiben.

Zu § 149

Die Vorschrift wurde im Rahmen der Ausschußberatungen eingefügt. Damit soll die Familienberatung im Hinblick auf den Schutz des Privatgeheimnisses den anderen Beratungsleistungen gleichgestellt werden.

Die Vorschrift wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen.

Zu § 150

Die aus dem Entwurf der Bundesregierung unverändert übernommene Vorschrift enthält Anpassungsänderungen, die sich aus der Neuformulierung des § 38 Abs. 3 Satz 1 JGG in der Fassung von § 147 dieses Gesetzes ergeben.

Die Vorschrift wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen.

Zu § 151

Die im Regierungsentwurf enthaltene Vorschrift entfällt, da der Ausschuß an der bisherigen Zuständigkeitsverteilung zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit festhält.

Zu § 151 a

Die im Rahmen der Ausschußberatungen neu eingefügte Vorschrift enthält die notwendigen Folgeänderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus der einstimmig getroffenen Entscheidung, das Jugendhilferecht aus dem Sozialgesetzbuch herauszunehmen.

Eine Vollregelung des Verwaltungsverfahrens in diesem Gesetz ist nicht erforderlich. In Betracht kommt eine Verweisung entweder auf das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch oder auf das Verwaltungsverfahrensgesetz. Die ganz überwiegend kommunalen Träger, die das Jugendhilfegesetz anzuwenden haben, sind mit beiden Regelungen befaßt. Jedoch sind die Vorschriften des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch für das Verfahren bei der Erlaubniserteilung und insbesondere für den Bereich der Vormunschafts- und Familiengerichtshilfe, der Amtspflegeschaft und Amtsvormundschaft nicht geeignet. Da-

her wird der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Vorzug gegeben. Die Vorschrift beseitigt den im Verwaltungsverfahrensgesetz enthaltenen Ausschluß der Anwendbarkeit auf den Bereich der Jugendhilfe.

Die Vorschrift wurde vom Ausschuß mit Mehrheit angenommen; die Minderheit hat für Artikel 3 § 7 des Entwurfs des Bundesrats gestimmt.

Zu § 152

Die aus dem Regierungsentwurf übernommene und im Hinblick auf im Ausschuß vorgenommene Änderungen des Jugendhilfegesetzes redaktionell überarbeitete Vorschrift enthält die notwendigen Anpassungsänderungen für das Rechtspflegergesetz.

Die Vorschrift wurde vom Ausschuß mit Stimmenmehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 3 § 5 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Zu § 153

Die Vorschrift dient der Anpassung an die Regelungen des neuen Jugendhilferechts. Unberührt bleiben künftig notwendige inhaltliche Änderungen von § 55 a der Kostenordnung.

Die Vorschrift wurde vom Ausschuß mit Stimmenmehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 3 § 6 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Fünfter Teil

Übergangsvorschriften

Zu § 154

Das Gesetz verstärkt gegenüber dem Jugendwohlfahrtsgesetz die Leistungspflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe durch die Einräumung von einklagbaren Ansprüchen.

Während einer fünfjährigen Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes sollen bestimmte Anspruchstatbestände nur als Soll-Vorschriften gelten, um den Trägern der Jugendhilfe Gelegenheit zu geben, die zur Erfüllung entsprechender Ansprüche erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen vorzubereiten, zu schaffen oder ihre Bereitstellung durch freie Träger sicherzustellen.

Die Fassung des Regierungsentwurfs wurde den im Ausschuß geänderten §§ 40 und 44 angepaßt.

Die Vorschrift wurde mit Mehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 4 § 1 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt, der auf die Systematik des im Bundesratsentwurf formulierten Jugendhilferechts abgestimmt ist.

Zu § 155

Die Vorschrift erleichtert die Fortführung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Jugendhilfegesetzes bereits bestehen und deren Träger einer in diesem Gesetz neu geschaffenen Betriebserlaubnis bedarf.

Durch Straffung von § 63 des Regierungsentwurfs entfällt Absatz 4 dieser Vorschrift.

Der Ausschuß hat die Vorschrift nach redaktionellen Anpassungen mit Mehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat sich für Artikel 4 § 2 des Entwurfs des Bundesrates ausgesprochen.

Absatz 1

Die Vorschrift erlaubt die Fortführung von Einrichtungen, deren Träger nach § 63 einer Betriebserlaubnis bedürfen, ohne diese Erlaubnis für ein Jahr. Für diese Zeit tritt Satz 2 an die Stelle des aufgehobenen § 78 Abs. 7 JWG.

Absatz 2

Die Vorschrift erlaubt eine über Absatz 1 hinausgehende Fortführung des Betriebs, sofern die Erlaubnis innerhalb des in Absatz 1 bestimmten Zeitraums beantragt worden ist.

Absatz 3

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gilt — über die Absätze 1 und 2 hinausgehend — die Befreiung nach § 79 Abs. 2 JWG als Betriebserlaubnis nach § 63, wenn der Träger der Einrichtung den im einzelnen aufgeführten Mitteilungsverpflichtungen innerhalb von drei Monaten nachkommt. Jedoch kann das Landesjugendamt die Befreiung mit der Folge widerrufen, daß der Träger der Einrichtung einer Betriebserlaubnis bedarf.

Zu § 156

Die Übergangsregelung soll die kontinuierliche Arbeit der nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz gebildeten Jugendwohlfahrts- und Landesjugendwohlfahrtsausschüsse sichern.

Die Vorschrift wurde von der Ausschußmehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat sich für Artikel 4 § 3 des Entwurfs des Bundesrates ausgesprochen.

Zu § 157

Die auf § 17 AdVermiG zurückgehende Vorschrift wurde auf alle Aufgaben der Jugendhilfe erweitert, sofern dieses Gesetz in einzelnen Leistungsbereichen oder nach § 104 Abs. 2 den Einsatz von Fachkräften zwingend vorschreibt.

Der Ausschuß hat sich aus § 104 ergebende Folgeänderungen berücksichtigt und die Vorschrift mit Stimmenmehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat die Vorschrift abgelehnt. Sie folgt damit der Lösung des Entwurfs des Bundesrates, der keine eigenständige Regelung über Fachkräfte enthält.

Zu § 158

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Vorschrift entfällt, da der Ausschuß § 110 des Regierungsentwurfs geändert hat und für die Bildung einer Schiedsstelle und damit auch für eine Übergangsregelung kein Bedürfnis mehr besteht (vgl. jetzt § 109 Abs. 8).

Zu § 159

Dieses Gesetz bestimmt die grundsätzliche Zuständigkeit des Jugendamts für Leistungen der Jugendhilfe. Um einen reibungslosen Zuständigkeitswechsel vom Landesjugendamt, das nach § 69 Abs. 1 JWG für die Ausführung von freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung zuständig ist, auf das Jugendamt zu gewährleisten, wird nach Satz 1 die auf Grund von § 69 JWG bestehende Zuständigkeit des Landesjugendamts bis zum 31. Dezember 1986 beibehalten.

Um eine Fortgeltung der Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes über die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung zu vermeiden, umschreibt das Gesetz diese Fallgruppen als Fälle der Gefährdung oder Störung der Entwicklung eines Minderjährigen. Die erforderlichen, länderweise unterschiedlichen Modifikationen werden dem Landesrecht überlassen.

Die Vorschrift wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 4 § 4 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Zu § 160

Die im Regierungsentwurf enthaltene Vorschrift entfällt, da der Ausschuß die Bestimmung als Dauerlösung in das Gesetz eingestellt und damit Artikel 1 § 65 des Entwurfs der Bundesregierung ersetzt hat.

Zu § 161

Die Vorschrift bestimmt, daß die im einzelnen bezeichneten, auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes erlassenen Verwaltungsakte auch nach Außerkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes wirksam bleiben.

Der Ausschuß hat die sich aus der Änderung materieller Vorschriften ergebenden Folgeänderungen in die Bestimmung eingearbeitet und sie mit Mehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 4 § 6 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Zu § 162

Die Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsregelungen für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten anhängig geworden sind.

Die Absätze 2 und 7 entfallen auf Grund der Entscheidung des Ausschusses, die bisher bestehende Zuständigkeitsverteilung zwischen Vormundschaftsgericht und Verwaltungsgericht beizubehalten. Im übrigen wurde die im Regierungsentwurf enthaltene Fassung unverändert übernommen und von der Mehrheit des Ausschusses angenommen.

Absatz 1

Die Vorschrift umschreibt den Anwendungsbereich der Übergangsregelung. Sie umfaßt alle Verfahren in einer Angelegenheit nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts bei den Verwaltungsgerichten anhängig sind.

Absatz 2

Die Vorschrift entfällt aus den obengenannten Gründen.

Absatz 3

Das neue materielle Recht ändert teilweise die Voraussetzungen für Leistungen der Jugendhilfe. Damit sich die Beteiligten in Verfahren, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits anhängig geworden, aber für die jeweilige Instanz noch nicht abgeschlossen sind, auf die neue Rechtslage einstellen können, ist eine mündliche Verhandlung nach Maßgabe des § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO wieder zu eröffnen, wenn sie vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen worden ist.

Absatz 4

Nach heute herrschender Meinung hat das Revisionsgericht das im Zeitpunkt seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden und nicht nur nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht das früher geltende Recht richtig angewendet hat (BGHZ 26, 239, 240). Die Vorschriften des neuen materiellen Rechts sind damit im Zeitpunkt seines Inkrafttretens auch in allen Verfahren zu beachten, die in der Revisionsinstanz anhängig sind (Eyermann-Froehler, VwGO, 7. Auflage, § 137 Rdnr. 11). Auch bei einem Verfahren, das bei dem Bundesverwaltungsgericht anhängig ist, müssen die Beteiligten folglich ihre Anträge dem neuen Recht anpassen. Nach der allgemeinen Regelung im Revisionsrecht ist es zweifelhaft, ob die Beteiligten neue Tatsachen, die zur Begründung solcher Anträge notwendig sind, vortragen können. Die Vorschrift stellt daher ausdrücklich klar, daß in der Revisionsinstanz neue Tatsachen vorgebracht werden können, die erst durch das neue materielle Recht erheblich geworden sind und nicht vorher in das Verfahren eingeführt werden konnten.

Absatz 5

Die in den einzelnen Nummern aufgeführten Rechtsinstitute sind in diesem Gesetz nicht mehr vorgesehen. Einem darüber anhängigen Verfahren wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Grundlage entzogen. Nach Absatz 5 ist ein solches Verfahren mit der Kostenfolge des § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes als erledigt anzusehen.

Verfahren über die Gewährung und Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe nach den §§ 63 und 75 Abs. 2 und 3 JWG sowie über Maßnahmen zur Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe nach den §§ 69 und 71 JWG werden von Absatz 5 nicht erfaßt. Diese Verfahren sind daher unter Heranziehung der vergleichbaren Tatbestände des neuen Rechts zum Abschluß zu bringen.

Absatz 6

Die Vorschrift entfällt aus den obengenannten Gründen.

Zu § 163

Die aus dem Regierungsentwurf unverändert übernommene Vorschrift enthält die notwendigen Über-

gangsvorschriften für Jugendhilfesachen, die nach altem Recht bei den Vormundschaftsgerichten anhängig geworden sind und nicht abgeschlossen werden konnten. Es wäre aus Gründen der Rechtssicherheit unzweckmäßig, die Klärung der weiteren Behandlung dieser Verfahren allein der Rechtsprechung zu überlassen.

Die Vorschrift wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen; die Ausschußminderheit hat sich für Artikel 4 § 7 des Entwurfs des Bundesrates ausgesprochen.

Sechster Teil
Schlußvorschriften

Zu § 164

Die aus dem Entwurf der Bundesregierung unverändert übernommene Vorschrift erfüllt das Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Die Vorschrift wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 4 § 8 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Zu § 165

Die aus dem Regierungsentwurf übernommene, redaktionell angepaßte Vorschrift dient dem Vollzug von Artikel 3 der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung; sie konkretisiert den im Schlußprotokoll enthaltenen Begriff der „Deutschen Fürsorgestellen". Inhaltlich entspricht die Regelung § 146 BSHG. Sie weist für den Bereich der Jugendhilfe die Aufgabe der deutschen Fürsorgestelle dem Landesjugendamt zu.

Die Vorschrift wurde mit Stimmenmehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 4 § 9 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Zu § 166

Die Vorschrift gibt den Stadtstaaten und dem Land Berlin die Möglichkeit, Regelungen über die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und ihre Zuständigkeiten, über die Errichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern sowie über die Bildung und Zusammensetzung von Jugendhilfeausschüssen und Landesjugendhilfeausschüssen ihren Bedürfnissen anzupassen. Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfs konkreter gefaßt und mit Mehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat für Artikel 4 § 10 des Entwurfs des Bundesrates gestimmt.

Zu § 167

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Der Ausschuß hat die Vorschrift mit Stimmenmehrheit angenommen; die Ausschußminderheit hat sich für die entsprechende Fassung im Entwurf des Bundesrates (Artikel 1 § 63 und Artikel 4 § 11) ausgesprochen.

Zu § 168

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Adoptionsvermittlungsgesetzes.

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Vorschrift des Regierungsentwurfs. Sie wurde von der Ausschußmehrheit angenommen. Die Ausschußminderheit hat für Artikel 4 § 12 des Bundesrates gestimmt. Sie hält eine besondere Bestimmung über das Inkrafttreten der die Aufstellung von Jugendhilfeplänen betreffenden Regelung nicht für erforderlich.

Absatz 1

Die erstmals in diesem Gesetz vorgeschriebene Aufstellung von Jugendhilfeplänen bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung. Daher ist für die darauf bezogenen Vorschriften ein späterer Inkrafttretenszeitpunkt vorgesehen, der allerdings vor dem 1. Januar 1987 liegen muß, um eine möglichst planvolle und damit auch wirtschaftliche Bereitstellung der vollen Leistungen auf Grund des Gesetzes zu gewährleisten.

Absatz 2

Die Vorschrift soll ermöglichen, daß die Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes gleichzeitig mit diesem in Kraft treten können.

Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens für das Gesetz im übrigen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Träger der Jugendhilfe nach Abschluß der Beratungen in den parlamentarischen Gremien einen Zeitraum von etwa 18 Monaten für die Vorbereitung auf die Durchführung des Gesetzes benötigen.

Satz 2 bestimmt, daß zu diesem Zeitpunkt das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Adoptionsvermittlungsgesetz außer Kraft treten.

Bonn, den 21. Mai 1979

Frau Karwatzki **Kuhlwein**
Berichterstatter